V. Sozialpolitik.

A. Wohnungsfürsorge.

a) Organisatorisches.

1. Magistratsabteilungen.

Die auf die Wohnungsfürsorge Bezug habenden Agenden oblagen am Beginne der Berichtszeit dem als zentralen Amte des Magistrates organisierten Wohnungsamte der Stadt Wien, dessen Abteilungen folgende waren: I. Wohnungsbeschaffungsamt; II. Wohnungsverteilung (mit den Hilfsanstalten: a) Wohnungsnachweis, b) Zentrale der Wohnungszuweisung); III. Wohnrecht; IV. Wohnungsbenützung und Wohnungsaufsicht. Überdies bestand, der Direktion des Stadtbauamtes unmittelbar unterstellt, die Bauleitung für Kriegswohnhäuser und die Magistratsbauabteilung VI e für Allgemeine Gebäudeerhaltung, städtische Zins- und Stiftungshäuser. Dieser Amtsapparat wurde im Zuge der organisatorischen Reformen, denen der Magistrat unterzogen wurde, den neuen Erfordernissen angepaßt. Durch die Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920 wurden aufgestellt: die Magistratsabteilungen 15 — Wohnungs- und Siedlungsamt (der Doppeltitel wurde gewählt, weil die Siedlungsagenden damals vom Wohnungsamte besorgt wurden) und 26 — Allgemeine Gebäudeerhaltung, Bau der Zins- und Stiftungshäuser. Dem Wohnungsamte wurde durch Beschluß des Bürgermeisters vom 13. Juli eine Abteilung für Kleingartenwesen eingegliedert. Durch die Ausgliederung des Siedlungswesens (Beschluß des Stadtsenates vom 16. November 1920) erhielt die Magistratsabteilung 15 den Sachtitel „Wohnungsamt". Durch Beschluß des Stadtsenates vom 19. September 1922 wurde die Magistratsabteilung 15 geteilt in die Abteilung 15 a mit dem Sachtitel „Wohnungsamt, generelle Angelegenheiten" und 15 b mit dem Sachtitel „Wohnungsamt, individuelle Angelegenheiten". Die Magistratsabteilung 15 a übernahm die Agenden des Wohnbaues, der Baugenossenschaften, der städtischen Wohnhausbauten, Angelegenheiten des Bundes-Wohn- und -Siedlungsfondes sowie des staatlichen Notwohnungsfondes und Fragen des Mietrechtes und des Mieterschutzes, während alle übrigen Agenden, also das gesamte Anforderungswesen, sämtliche Angelegenheiten der Zuweisung, des Tausches, der Vormerkung, der Äquivalierung, des Strafwesens und der Räumung in den Wirkungskreis der Magistratsabteilung 15 b verwiesen wurden. Durch Beschluß des Gemeinderates vom 21. Dezember 1922 wurde die Herausgabe eines „Amtlichen Wiener Tausch- und Untermieteranzeigers für Wohnungen" beschlossen.

Das Wohnungsamt war ursprünglich räumlich in zwei verschiedenen Objekten untergebracht; im Hause, I, Parkring 8, befanden sich die Amtsleitung und sämtliche Nebenabteilungen, im Hause, VIII, Schmidgasse 18, die Vormerkungs-, Zuweisungs- und Räumungsgruppe; später wurde die Kleingartenstelle in das Haus, VIII, Schmidgasse 11, verlegt. Mit dem steten Anwachsen der Wohnungs-

agenden ergab sich jedoch die Notwendigkeit, sämtliche Abteilungen des Wohnungsamtes in einem Gebäude zu vereinigen; mit Oktober 1921 erfolgte daher die Übersiedlung sämtlicher Abteilungen des Wohnungsamtes in das Gebäude, I, Bartensteingasse 7. Gleichzeitig wurden auch die Amtsräume des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe IV vom Rathause in dasselbe Objekt verlegt. Durch die Einbeziehung der im Nachbarhause, I, Dobihoffgasse 6, gelegenen Amtsräume konnte auch die Kleingartenstelle sowie die derselben Verwaltungsgruppe angehörende Magistratsabteilung 16 (Siedlungsamt der Stadt Wien) gleichfalls hieher verlegt werden.

Von den internen Organisationsarbeiten des Wohnungsamtes, die sich den Bedürfnissen des Wohnungsmarktes und den gesetzlichen Bedingungen des sich entwickelten Miet- und Anforderungsrechtes anpaßten, seien die wichtigsten im folgenden hervorgehoben.

2. Wohnungskommissäre und Mietämter. (Bezirksmietämter, Mietamt der Stadt Wien.)

Schon die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 über den Schutz der Mieter, R.-G.-Bl. Nr. 34 von 1917, hatte zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Mietzinserhöhungen Mietämter geschaffen. Es wurde in allen 21 Bezirken Wiens je ein Mietamt eingerichtet; sie entschieden in Senaten, die aus je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter unter dem Vorsitze eines Rechtskundigen bestanden. Der Vorsitzende wurde vom Bürgermeister zumeist, aber nicht ausschließlich, aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten der Stadt Wien ernannt. Die Zahl der Senate paßte sich der — stets steigenden — Zahl der anhängigen Fälle an.

Mit dem Inslebentreten des Wohnungsanforderungsrechtes (Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918), welches den Mietämtern auch die Entscheidung über die gegen Anforderungsbescheide eingebrachten Einsprüche überwies, wurde ein zentrales „Mietamt der Stadt Wien" errichtet; ihm oblag die Entscheidung über alle Einsprüche im Gemeindegebiete; die Anforderungen selbst wurden vom Wohnungsamte ausgesprochen. Das Anforderungsrecht der Gemeinde wurde durch die Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, so ausgedehnt, daß die Anforderungen auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt und in jedem der 21 Bezirke bereits mit Ende Juni ein Wohnungskommissär bestellt war, dem die Durchführung der Wohnungsanforderungen bis zum Eintritte der Rechtskraft der Erkenntnisse oblag. Die Wohnungskommissäre waren dem Wohnungsamte unterstellt. Gleichzeitig wurde von der Bestimmung des § 17, wonach die Besichtigung der Wohnungen durch eine Kommission erfolgen kann, Gebrauch gemacht und durch Verfügung des Bürgermeisters bestimmt, daß diese Wohnungskommission aus dem Wohnungskommissär und je einem Mitgliede der Bezirksvertretung und des Bezirksarbeiterrates zu bestehen hat.

Hand in Hand mit dieser Dezentralisierung des Anforderungswesens mußte auch eine Vermehrung der Mietamtssenate erfolgen. Die Zahl der Senate des Mietamtes der Stadt Wien wurde auf sechs vermehrt. Da aber die Einsprüche trotz ständiger Tagung sämtlicher sechs Senate sich häuften und in der Folge trotz angestrengtester Tätigkeit nicht bewältigt werden konnten, eine weitere Vermehrung der Senate aber wegen Personalmangels und Fehlens der hiezu notwendigen Räumlichkeiten nicht möglich war, mußte auch an die Dezentralisierung dieser Mietamtstätigkeit geschritten werden, und es wurde mit Wirksamkeit vom 6. Oktober mit stadträtlicher Ermächtigung die Entscheidung über die Einsprüche gegen Anforderungsbescheide den Bezirksmietämtern übertragen, welche hinfort in getrennten Senaten über Anforderungssachen einerseits, Mietzinssachen anderseits entschieden. Lediglich für Einsprüche gegen Anforderungserkenntnisse der Zentrale des Wohnungsamtes blieb das zentrale Mietamt der

Stadt Wien weiterhin zuständig. Seine Kompetenz wurde späterhin aber wieder erweitert, indem ihm die Entscheidungen über Einsprüche gegen Wohnungszuweisungen sowie sonstige seltener vorkommende Spezialfälle zugewiesen wurden.

3. Zuweisungs- und Tauschkommissionen.

Gleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Anforderungsverordnung wurde eine eigene Gruppe im Wohnungsamt aufgestellt, welche sich ausschließlich mit der Zuweisung der rechtskräftig angeforderten Wohnungen zu befassen hat. Im Laufe der Zeit mußte die Zuweisungsgruppe infolge ihrer außerordentlich gesteigerten Agenden mehrmals erweitert werden; insbesondere der außergewöhnlich starke Parteienverkehr und die Notwendigkeit einer ausgiebigen Personalvermehrung dieser Gruppe waren dafür ausschlaggebend, daß die Direktion des Wohnungsamtes mit ihren übrigen Abteilungen im Jahre 1919 das Gebäude I, Parkring Nr. 8, bezog, so daß sämtliche Räume des Hauses VIII, Schmiedgasse 18, von der Zuweisungsgruppe und dem Wohnungsnachweise eingenommen werden konnten. Analog den Wohnungsanforderungskommissionen wurde mit Verfügung des Herrn Bürgermeisters auch eine Wohnungszuweisungskommission gebildet, der einzig und allein die Zuweisung der rechtskräftig angeforderten Wohnungen oblag. Diese Kommission bestand aus dem Wohnungskommissär des betreffenden Bezirkes und dem betreffenden Referenten der Zuweisungsgruppe.

Schon Ende 1919 waren mit Verfügung des Bürgermeisters Bezirkswohnungszuweisungskommissionen gebildet worden, die aus einem Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus den im Gemeinderat vertretenen Hauptparteien gebildet worden, denen die Zuweisung rechtskräftig angeforderter Wohnungen oblag.

Da aber diese eingeführte Art der Wohnungszuweisungen durch 21 Bezirkskommissionen nicht volle Einheitlichkeit des Wirkens erzielten, wurde im Jahre 1922 die Zentralisation des Zuweisungsverfahrens durchgeführt, und an Stelle der 21 Bezirkskommissionen zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses IV vom 31. Oktober 1922 und Verfügung des Bürgermeisters vom 10. November 1922 die Wohnungskommission für das Wohnungsamt der Stadt Wien eingesetzt.

Diese Kommission besteht aus 24 Mitgliedern, die vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und Bezirksräte bestellt wird. Sie amtieren in Senaten zu je drei Mitgliedern. Von der Gesamtkommission wird vom Bürgermeister ein Obmann und zwei Obmannstellvertreter bestellt. Die Senate entscheiden über die Anträge der als Referenten bestellten Beamten des Wohnungsamtes, die dem Senat als beratendes Mitglied angehören.

Diesen Senaten obliegt a) die Beschlußfassung in Qualifikationsverbesserungsansuchen, b) die Beschlußfassung über Wohnungszuweisungen, Untermieterbelassungen, Anforderungsverzichte, sowie über zwangsweise Wohnungsräumungen, c) die Beschlußfassung über Wohnungstauschangelegenheiten und d) die Beschlußfassung über Äquivalentangelegenheiten.

Zur Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, insoferne sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderatsausschusses fallen, können Plenarsitzungen einberufen werden.

Analog der Zuweisungskommission wurde zur Beurteilung und Durchführung des Wohnungstausches eine eigene Tauschkommission errichtet.

4. Mietkommissionen der Bezirksgerichte, Schlichtungsstellen der Bezirksämter.

Die Rechtsverhältnisse bezüglich des Mieterschutzes und des Wohnungsanforderungswesens wurden durch die Bundesgesetze vom 7. Dezember 1922 (B.-G.-Bl. Nr. 872, Mietengesetz, und 873, Wohnungsanforderungsgesetz) neu

geregelt. Durch das Mietengesetz wurden die Mietämter aufgehoben und an ihre Stelle die Mietkommissionen gesetzt. Diese wurden am Sitze jedes Bezirksgerichtes errichtet und bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Mieter. Das Gesetz trat mit 23. Dezember 1922 in Kraft. In der Hauptsache haben die Mietkommissionen die Entscheidung über die Zulässigkeit des vom Vermieter begehrten Mietzinses und Instandhaltungszinses sowie über Einsprüche gegen Wohnungsanforderungen.

Durch dieses neue Gesetz wurde aber die Tätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete des Mieterschutzes nicht völlig ausgeschaltet; es wurde vielmehr im § 27 eine Vorentscheidung über Zinssteigerungsfragen durch die Gemeinde vorgesehen, ohne welche die strittige Angelegenheit bei der Mietkommission gar nicht anhängig gemacht werden kann. Durch die Errichtung und Tätigkeit der zu diesen Vorentscheidungen berufenen Schlichtungsstellen, die in jedem magistratischen Bezirksamte geschaffen wurden, erwuchs der Gemeinde eine neue umfangreiche Agende. Die Arbeit der Schlichtungsstelle wird von einem rechtskundigen Beamten versehen, welcher vom Bürgermeister ernannt wird, und zumeist aber nicht ausschließlich aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des betreffenden Bezirksamtes.

5. Staatlicher Notwohnungsfonds.

Im Zusammenhange mit der Adaptierung der angeforderten Wohnungen ist auch der staatliche Notwohnungsfonds (der also keine kommunale Einrichtung ist) zu erwähnen, den das Staatsamt für soziale Verwaltung im November 1918 zur Beschaffung von Notwohnungen in der Erwägung erwirkte, daß das Zurückfluten der Kriegsteilnehmer von der Front eine augenblickliche Verschärfung der Wohnungsnot und die Notwendigkeit unverzüglicher Abhilfe bedingen werde. Zur raschen und zweckmäßigen Verfügung über diese Mittel wurden Vollzugsausschüsse eingesetzt; in Wien tagte der Vollzugsausschuß im Staatsamte für soziale Verwaltung unter dem Vorsitze eines Vertreters dieses Staatsamtes; ihm gehörten Vertreter des Staatsamtes für Finanzen und der beteiligten Staatsämter, des Wiener Gemeinderates, Stadtbauamtes, Wohnungsamtes und der Mieterschaft an.

6. Wiener Wohnungs- und Siedlungsfonds.

Für den kommunalen Wohnungsbau von höchster, wenn auch vorübergehender Bedeutung war der „Wiener Wohnungs- und Siedlungsfonds". In seiner Sitzung vom 18. März 1921 beschloß der Gemeinderat nämlich die sofortige Wahl des Kuratoriums des Wiener Wohnungs- und Siedlungsfonds, dessen Oberkurator der Bürgermeister war und dessen neun Mitglieder vom Gemeinderate am selben Tage gewählt wurden. Am 29. April 1921 beschloß der Gemeinderat das Statut des Fonds. Dem Fonds sollten zufließen: als Beitrag der Gemeinde Wien zunächst 50 Millionen Kronen jährlich aus dem Ergebnisse der Mietzinsabgabe; ferner Beiträge des Bundes; zu Gunsten des Fonds etwa gesetzlich einzuführende Leistungen, Abgaben, Beiträge und Strafgelder; Beiträge von Privatpersonen und Gesellschaften und Erträgnisse der laufenden Fondsgebarung.

7. Kommission für die Verwendung der Mietzinsabgabe nach § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1922.

Schon durch die niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Dezember 1919 und 4. August 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 10 und 726 von 1920, hatte die Gemeinde Wien eine Mietzinsabgabe eingeführt. Wenn auch durch den oberwähnten Beschluß des Gemeinderates vom 18. März 1921 ein Teil ihrer Erträgnisse in den Wohnungs- und Siedlungsfonds einfließen sollte, so war doch durch das Gesetz selbst das Erträgnis nicht unmittelbar bewidmet. Das

neue Mietzinsabgabengesetz vom 10. Februar 1922, L.-G.-Bl. Nr. 59, stellte jedoch die Finanzierung des Wohnungsbaues der Gemeinde auf eine neue Grundlage. (Vergl. Seite 207.) Der § 9 des Gesetzes bestimmte: „Die für Wohnungen eingehobene Abgabe ist zur Herstellung und Erhaltung von Wohnhäusern und für Siedlungszwecke zu verwenden. Der Gemeinderat beschließt die näheren Bestimmungen hierüber. Insbesondere kann der Ertrag auch zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen verwendet werden, die zu obigen Zwecken von der Gemeinde aufgenommen werden. Die für andere Mietobjekte eingehobene Abgabe wird für allgemeine Gemeindezwecke verwendet." Damit war eine Steuer geschaffen, die zwar bezüglich der Mietzinsabgabe von Geschäftslokalen usw. eine solche mit freier Verwendungsbestimmung, bezüglich der Mietzinsabgabe von Wohnungen jedoch eine Zwecksteuer ist. Zur Verwaltung dieser Zwecksteuer wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 1922 eine Kommission gewählt. Der Wohnungs- und Siedlungsfonds war somit überholt und wurde aufgelöst. Die Wohnbausteuer bildete neben den Äquivalenten die ständige Hauptquelle der finanziellen Mittel, welche die Gemeinde zur Wohnungsproduktion verwendet. Drei Zehntel des Ertrages werden zur planmäßigen Förderung des Siedlungswesens verwendet; mit diesen Beträgen werden neue Siedlungsbauten errichtet. Ein Zehntel des Ertrages dient der Erhaltung der bestehenden Häuser. Der Rest wird für kommunale Neubauten verbraucht.

b) Wohnungspolitische Tätigkeit.

1. Im allgemeinen.

Der im Interesse der Befriedigung des Wohnbedürfnisses notwendige Vorrat an Wohnungen — also die Zahl der leerstehenden Wohnungen — war schon in der Vorkriegszeit ständig zurückgegangen. Immer weniger fand das Privatkapital Anreiz, sich im Wohnhausbau zu investieren. Die Krisenzeit der Kriegsjahre ließ den privaten Wohnungsbau fast ganz verschwinden. War auf diese Weise das Wohnbedürfnis der Bevölkerung quantitativ ungedeckt, so wiesen andererseits die Wohnungen der nicht zahlungskräftigen Mieter auch qualitativ in hohem Maße bedenkliche Mängel auf: unhygienische Anlage, Überfüllung und vor allem das Bettgeherunwesen mit seinen zerstörenden Folgen forderten dringendst die unter den gegebenen Umständen mögliche Abhilfe. Auf diesem quantitativ und qualitativ unzulänglichen Wohnungsmarkte erschien ein gegen früher gesteigerter Wohnungsbedarf. Das Heraussterben der im Kriege gefallenen männlichen Familienangehörigen hat zwar die Bevölkerung, nicht aber die Zahl der wohnungsbedürftigen Haushaltungen vermindert; der Abwanderung in die Nationalstaaten steht ein Zustrom von Altösterreichern aus den sie nicht übernehmenden Nachfolgestaaten gegenüber; die in der ersten Nachkriegszeit besonders zahlreichen Eheschließungen erforderten immer mehr neue Wohnungen zur Gründung eines unabhängigen Haushaltes; die Fürsorge und die durch Kriegs- und Nachkriegsfolgen ohnehin geschwächte Volksgesundheit erforderten gebieterisch die Sanierung der überfüllten Elendsquartiere — so sah sich die Gemeindeverwaltung vor ganz neue Probleme des Wohnungswesens gestellt, die sie durch die alten Mittel einer rein negativen Wohnungspolitik, durch baupolizeiliche Maßnahmen nicht hätte lösen können. Neue Maßnahmen mußten gefunden werden, um *produktive* Wohnungspolitik durch kommunale Eigenbautätigkeit und Bauförderung zu treiben, um durch die *prohibitive* Wohnungspolitik des Mieterschutzes das Vertreiben der Mieter aus ihren Wohnungen durch ungerechtfertigte Kündigung oder unerträgliche Zinssteigerung seitens des Hausbesitzers hintanzuhalten, endlich um durch *distributive* Wohnungspolitik den vorhandenen Wohnungsvorrat durch Wohnungsanforderung und Wohnungszuweisung gerecht zu verteilen. Bei aller Energie ihrer prohibitiven und distributiven Wohnungspolitik war sich die Gemeindeverwaltung bewußt, daß das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die produktive Wohnungsfürsorge gelegt werden müsse.

2. Produktive Wohnungsfürsorge.

Zunächst mußte die Wiederbelebung der seit Kriegsbeginn darniederliegenden privaten Bautätigkeit als ein Mittel, den gedachten Zweck zu verfolgen, ins Auge gefaßt werden. Wenngleich die Hoffnungen, auf diese Weise die Wohnungen in Wien zu vermehren, durchaus nicht hoch gespannt waren, erachtete es doch die Gemeindeverwaltung für ihre Pflicht, alle Hindernisse in dieser Hinsicht aus dem Wege zu räumen. Die Wohnungsbauten wurden schon mit der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 10. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 128, von der Anforderung vollständig befreit, der Mieterschutz sollte auf solche Bauten schon nach der ersten Mieterschutzverordnung überhaupt keine Anwendung finden und die weitgreifendsten Steuerbegünstigungen wurden ihnen zugestanden. Auf diese Weise wäre das private Kapital an seiner Rentabilität aus dem Wohnhausbau durch keine der sozialpolitischen Maßnahmen gehemmt gewesen, die dem bereits vorher in Wohnhausbauten investierten Kapital auferlegt waren, und das Bestehen des Mieterschutzes und des Anforderungsrechtes konnte daher auch die Neuinvestierung in Neubauten nicht hindern. Dennoch war von einer Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit keine Rede, nicht einmal Luxus- und Großwohnungen wurden gebaut, geschweige denn Kleinwohnungen, für die sich das Privatkapital schon vor dem Kriege nicht interessierte.

Es blieb also der Gemeinde nichts übrig, als durch Aufstellung eines planmäßigen Arbeitsprogrammes den Wohnhausbau in eigener Regie ins Werk zu setzen. Die außerordentliche Leistung der Gemeinde in der Schaffung neuer Wohnungen, die ungeheuren Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, sind in einem Rückblick noch deutlicher erkennbar als zur Zeit, da die Arbeit begonnen wurde. Denn wenn früher die Wohnungsfrage als eine Frage der Bauordnung, der Verkehrs- und Bodenpolitik, der Rechtsordnung mit Bezug auf das Mieterrecht oder als eine Frage der Organisation der Wohnungsinteressenten zu bezeichnen war, so haben sich die Verhältnisse während des Krieges gründlich geändert. Die Schaffung von Wohnungen ist ausschließlich zu einer Frage finanzieller Natur geworden, und deshalb schien es in Österreich angesichts des vollständigen Währungschaos nahezu unmöglich, den Bau von Wohnungen in Angriff zu nehmen. Von der Ansicht ausgehend, daß die Not der Bevölkerung dennoch eine tatkräftige Hilfe erheischt, suchte die Gemeinde planmäßig Schritt für Schritt dem gesteckten Ziele näherzukommen. Sie trachtete stets, das im gegebenen Zeitpunkte Erreichbare auch zu erlangen. Wenn dies manchmal auch darin bestand, daß nur für mehr oder minder primitive Unterkünfte vorgesorgt werden konnte, so wurde doch niemals das Idealziel aus den Augen verloren, daß nur gesunde und räumlich ausreichende Wohnungen einer durch die Kriegsjahre ohnehin an Körper und Seele zermürbten Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden dürfen. Daß dieser Gesichtspunkt sogar bei den Notstandswohnungen in Baracken, zu denen sich die Gemeinde verstehen mußte, in Betracht gezogen wurde, zeigt ein Vergleich dieser Wohnungen mit den im Jahre 1911 von der Gemeinde errichteten Wohnungen.

Die Wohnungsproduktion des Jahres 1919 umfaßte 513 Wohnungen und 13 Geschäftslokale (Werkstätten, Magazine, Ateliers und dergleichen). Diese verteilen sich, wie folgt: Neubauten 364 Wohnungen und 13 Lokale (und zwar 55 Wohnungen durch Ausbau des während des Krieges steckengebliebenen privaten und durch Gemeinderatsbeschluß vom 10. Oktober 1919 angekauften Baues, XII, Tanbruckgasse 31—33; 309 Wohnungen und 13 Geschäftslokale durch die erste Bauperiode des Wohnhausbaues Schmelz); Barackenwohnungen 86 (und zwar 31 im ehemaligen Kriegsspital in Baumgarten; 13 in XIII, Steinbruch—Huttengasse; 42 im ehemaligen Autolager, XXI, Strebersdorf); Adaptierungen von Nichtwohnräumen zu Wohnungen 40; Stockwerksaufsetzung

(im städtischen Hause IV, Argentinierstraße 44, ehemalige Knabenvolksschule) 23.

Das Jahr 1920 brachte 622 Wohnungen und 13 Lokale, davon: Neubauten: 103 Wohnungen und 13 Lokale im Wohnhausbau V, Margaretengürtel 90—98; Kasernadaptierungen: 316 Wohnungen (und zwar 120 in der Roßauer-, 196 in der Kagraner Kaserne); Adaptierungen in angeforderten Objekten: 99 Wohnungen (davon 44 im Freihaus im IV. Bezirk); Genossenschaftsbauten der Ein- und Mehrfamilienhäuser-Baugenossenschaft Groß-Jedlersdorf, errichtet mit Hilfe der Gemeinde Wien: 104.

Das Jahr 1921 brachte zwar als bedeutsamen Schritt der produktiven Wohnungspolitik den Wohnungs- und Siedlungsfonds, doch machten sich die finanziellen Schwierigkeiten schwer fühlbar. Es entstanden 469 Wohnungen und 3 Lokale, und zwar Neubauten 135 Wohnungen und 3 Lokale (121 Wohnungen und 3 Lokale durch die II. Bauperiode der Wohnhausanlage Schmelz und 14 in der Kolonie Rannersdorf); 6 in Kasernen; 160 in militärischen Baracken (48 im ehemaligen Kriegsspital, XI, Hasenleitengasse, 31 im ehemaligen Kriegsspital, XIX, Grinzingerallee, 26 im ehemaligen Kriegsspital Baumgarten, 55 im ehemaligen Artillerielager, X, Laaerstraße); 18 durch Benützbarmachung angeforderter Räume; 150 durch genossenschaftliche Siedlungsbauten (16 in der Siedlung X, Laaerberg, 36 in XII, Rosenhügel, 36 in XII, Hoffingergasse, 12 in XIII, Flötzersteig, 12 in XVI, Neuland, 5 in XVIII, Glanzing, 6 in XXI, Denglerschanze, 17 in den Kriegerheimstätten im XXI. Bezirk, in der Siedlung Lainzer Tiergarten).

Einen starken Aufschwung brachte das Jahr 1922 durch die Fundierung der Wohnungsproduktion auf die Mietzinsabgabe; das Ergebnis waren 1605 Wohnungen und 35 Lokale. Das Ergebnis der Wohnhausbauten war: II, Wehlistraße 160 bis 162 124 Wohnungen; III, Drorygasse 19 bis 23 71 Wohnungen; XII, Fuchsenfeldhof, I. Bauperiode 211 Wohnungen, 10 Lokale; XV, Wohnhausanlage Schmelz, III. Bauperiode 91 Wohnungen, 4 Lokale; XVI, Enenkelstraße 35 50 Wohnungen, 7 Lokale; XVII, Balderichgasse 25—29 21 Wohnungen, 4 Lokale; XXI, Mitterhofgasse 1 bis 15 73 Wohnungen, 10 Lokale; also insgesamt 641 Wohnungen und 35 Lokale; Stockwerksaufsetzungen ergaben 22 Wohnungen (6 in II, Obere Augartenstraße 16; 7 in III, Hauptstraße 98; 9 in IV, Goldeggasse 28 bis 30); 419 Wohnungen entstanden in genossenschaftlichen Siedlungsbauten mit Kredithilfe der Gemeinde Wien (und zwar 64 XII, Siedlung Rosenhügel, 72 XII, Hoffingergasse, 35 XII, Elisabethallee, 10 XIII, Flötzersteig, 4 XIII, Künstlersiedlung, 22 XVI, „Neuland", 30 XVI, „Starchant", 28 XVII, Heuberg, 41 XVIII, Glanzing, 35 XXI, Kriegerheimstätten, 10 XXI, Plankenäcker, 10 XXI, Schwarze Lacken, 12 XXI, „Neues Leben", 30 Lainzer Tiergarten, 11 Siedlung „Eden", 5 „Deutsche Siedler".

Durch Adaptierung in städtischen Häusern entstanden 51, durch Adaptierung in angeforderten Objekten 90 Wohnungen; in den Baracken III, Kontumazmarkt, X, Laaerstraße, XI, Hasenleitengasse, XIII, Baumgarten, XIII, „Am Steinhof" und XIX, Grinzing, entstanden 251 Wohnungen; 131 entfallen auf Äquivalentbauten aus den nach dem Gesetze für den Verzicht des Wohnungsamtes auf rechtskräftig angeforderte überzählige Wohnräume entrichteten Äquivalentbetrag.

So erfolgreich auch, an den Schwierigkeiten gemessen, diese Wohnungsproduktion war, so bildete sie erst den Auftakt zu der kommunalen Bautätigkeit, die sich auf Grund der Notstandsprogramme und des fünfjährigen Bauprogrammes (25.000-Wohnungen-Programm der Gemeinde Wien) vom Jahre 1923 ab entwickelte. Die Schilderung dieser Leistung bleibt dem nächsten Jahrgang des Verwaltungsberichtes vorbehalten.

3. Distributive Wohnungsfürsorge: Wohnungsanforderung.

Der unaufhaltsame Zwang der Wohnungsnot drängte zu jenen Maßnahmen, die in ihrer Art wieder einen Gedanken der allgemeinen Kriegsnotwirtschaft auf das Wohnungswesen übertrugen, den Gedanken der Beschlagnahme der knapp werdenden notwendigen Bedarfsgüter und ihre Verteilung in angemessenen Rationen an die Bedürftigen. Das führte zu einem weitgehenden Anforderungsrechte, strenger Überprüfung des Wohnbedarfes, vollständige Ausnützung und gleichmäßige Verteilung des vorhandenen Wohnraumes durch Zuweisung.

aa) Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918.

Bis Ende 1919 war die Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, die Grundlage für die Wohnungsanforderung. Diese Vollzugsanweisung gründete sich auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen. In der kurzen Zeit ihrer Geltung hatte sich aber sehr bald erwiesen, daß diese Vollzugsanweisung empfindliche Lücken aufwies, weshalb das Wohnungsamt an das Staatsamt für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen herantrat, an eine Novellierung dieser Vollzugsanweisung zu schreiten.

bb) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919 und Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung erließ hierauf die Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, welche die Landesregierung ermächtigte, innerhalb gewisser Grenzen das Anforderungswesen zu regeln und zu erweitern. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde von der niederösterreichischen Landesregierung die Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, erlassen, welche im wesentlichen auf den Vorschlägen des Wohnungsamtes aufgebaut ist und das Gebiet der Wohnungsanforderung namhaft erweitert.

Durch die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern kam es daher zu einer eigenen Entwicklung des Wohnungsanforderungsrechtes, zunächst zu einer sukzessiven Bestimmung derjenigen Gemeinden, in der die Vollzugsanweisung zu gelten habe, sodann zu einer Abänderung einzelner ihrer Bestimmungen unter Anpassung an die lokalen Verhältnisse und endlich zumeist zu einer einheitlichen Zusammenfassung aller in dem Lande geltenden Bestimmungen in einer eigenen Kundmachung.

Die Kundmachung vom 30. Juni 1919, betreffend Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, gibt der Gemeinde das Recht, Doppelwohnungen und ungehörig ausgenützte Wohnungen und Wohnräume im Interesse der Wohnungsbedürftigen in Anspruch zu nehmen. Dem Wohnungsinhaber wird die freie Verfügung über die Wohnung entzogen, die Gemeinde tritt an die Stelle des bisherigen Wohnungsinhabers, nicht mehr der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber vermietet die Wohnung, sondern die Gemeinde, welche allein darüber entscheidet, von wem die Wohnung weiterhin bewohnt und benützt werden darf. Dem Hauseigentümer gegenüber tritt die Gemeinde als Mieterin aller angeforderten Wohnungen auf, während sie im Verhältnis zu den wohnungsbedürftigen Parteien die Rolle des Vermieters übernimmt. Der Hauseigentümer empfängt den Mietzins nicht mehr von der Partei, sondern die

Gemeinde Wien ist es, die den Zins an ihn zahlt, aber die alleinige Verfügung über die angeforderte Wohnung erhält. Solange die Anforderung dauert, hat nicht der Hauseigentümer, sondern die Gemeinde das Kündigungsrecht gegenüber der Wohnpartei. Die Gemeinde darf auch angeforderte Wohnungen auf ihre Kosten umgestalten lassen. Wird ein Mietobjekt durch einen Inwohner beschädigt, so hat sich der Hauseigentümer nur an die Gemeinde wegen Schadenersatzes zu halten und nicht an die Wohnpartei, kurz, bei den angeforderten Wohnungen tritt die Gemeinde zwischen den Hauseigentümer und die Wohnpartei, sie erscheint als die Generalmieterin aller angeforderten Wohnungen und vergibt sie nach ihrem Ermessen an die Wohnungsuchenden. Eine Vermietung, die der Hauseigentümer nach erfolgter Anforderung eigenmächtig vornehmen würde, ist unwirksam und macht ihn strafbar.

cc) Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juni 1920.

Eine Ergänzung erfuhr diese Kundmachung, indem mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 355, auch Wohnungen und Wohnräume für anforderbar erklärt wurden, deren Mieter oder Inhaber Ausländer sind, sofern sie sich unberechtigterweise in der Gemeinde aufhalten (§ 4, Z. 10). Mit derselben Kundmachung wurden auch die Bestimmungen des § 4 d eingeschaltet, wonach eine Gemeinde, in der ganz besondere Schwierigkeiten bestehen, mit Zustimmung der vorgesetzten politischen Behörde mit Kundmachung verfügen kann, daß Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 4, P. 10, zutreffen, als angefordert zu gelten haben. Diese Bestimmung war in Verbindung mit der Kundmachung vom 30. Juni 1919 der Vorläufer der künftigen allgemeinen Anforderung. Diese Kundmachung vom 30. Juni 1919 trat am 15. Juli 1919 in Kraft.

Die Zahl der angeforderten Wohnungen betrug bis Ende Juni 1919 1123. Infolge der durch die neue Vollzugsanweisung möglich gewordenen Vermehrung der Anforderungstätigkeit wurden bis Ende Dezember 1919 3355 Wohnungen und 1710 Einzelräume angefordert. Diese Zahl ist erst dann richtig einzuschätzen, wenn die ungeheuren Schwierigkeiten des Wohnungsbaues in Betracht gezogen werden. Die angegebenen Ziffern betreffen ausschließlich solche Anforderungen, welche schon in Rechtskraft erwachsen und zugewiesen sind. Die Zahl der ausgesprochenen Anforderungen ist bei weitem größer. So wurden im Oktober allein 1041, im November 2531 und im Dezember 2098 Wohnungen angefordert. Die Differenz zwischen ausgesprochener Anforderung und tatsächlicher Zuweisung ist darauf zurückzuführen, daß einerseits im Einspruchswege eine gewisse Zahl von Anforderungskenntnissen außer Kraft gesetzt, andererseits mit Rücksicht auf das nachträgliche Auftreten von berücksichtigungswürdigen Gründen auf die Anforderung verzichtet wurde, außerdem oft der Räumungstermin auf einen späteren Zeitpunkt fiel, so daß über solche Wohnungen nicht sofort eine Verfügung getroffen werden konnte und die betreffenden Wohnungen dann in einem späteren Monatsberichte ausgewiesen werden.

dd) Angeforderte größere Objekte.

Von den größeren Objekten wären folgende zu erwähnen:

Die Häuser der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, welche von dieser Stelle nach einem mit der Gemeinde Wien getroffenen Übereinkommen in dem Zeitpunkte übergeben wurden, als sie für Flüchtlingszwecke nicht mehr benötigt wurden. Hiezu gehören die Häusergruppe, X, Quellenstraße 134—140, Sonnleithnergasse 29—31 und Fernkorngasse 28—30, das Haus, X, Fernkorngasse 41, das Doppelhaus, XX, Engerthstraße 79 und Hellwagstraße 30, ferner Wohnungen in geringerer Anzahl in den Häusern, I, Gonzagagasse 3, II, Kaiser-Josef-Straße 29, IX, Berggasse 4; endlich wurden im Hause, XX, Universumstraße 62, welches dem Vereine für Obdachlose gehört und gleichfalls Flüchtlings-

zwecken diente, im Einvernehmen mit der Hausinhabung die dort befindlichen Zimmer vom Wohnungsamte zur Unterbringung für Obdachlose verwendet.

Von den Baracken, welche während des Krieges errichtet worden sind, konnten folgende in Verwendung genommen werden:

Vier Baracken des Autokaders in Strebersdorf, wodurch Wohnungen für Bedienstete der Nordwestbahndirektion gewonnen wurden, 14 Baracken des Kriegsspitales Baumgarten, wodurch Wohnungen für Bedienstete der Staatsbahndirektion (Westbahn) hergestellt wurden. Außerdem wurden zwei Baracken dieses Lagers für den allgemeinen Wohnungsbedarf in Verwendung genommen; die übrigen Objekte dieses Kriegsspitales wurden für andere gemeinnützige Zwecke (Kinderübernahmsstelle, Jugendamt, Knabenhort usw.) verwendet.

Sehr umfangreich waren die Adaptierungen im Grinzinger Spital, welche mit einem Kostenaufwande von 700.000 Kronen hergestellt wurden. Hier wurden 27 Baracken herangezogen, wovon 7 zur Unterbringung von 350 obdachlosen Hochschülern, 10 Baracken für eine Kinderpflegeanstalt, 2 Baracken als Kinderdurchzugsheim des städtischen Jugendamtes, 2 Baracken für eine private Kinderausspeiseaktion und 6 Baracken für Wohnzwecke früherer Berufsoffiziere in Verwendung genommen wurden.

Von den Truppenunterkünften im XIII. Bezirk, Huttengasse und Steinbruchstraße, wurden zwei Baracken zur Herstellung von Kleinwohnungen in Verwendung genommen. Das Artilleriebarackenlager in der Laaerstraße erwies sich zur Herstellung von Wohnungen weniger geeignet; es war einesteils die Lage an der Peripherie des verbauten Teiles des X. Bezirkes, andererseits die Bauweise der in Betracht gezogenen Objekte dafür bestimmend, von einer Verwendung dieser Baracken für Wohnzwecke Abstand zu nehmen. Jedoch wurde der Teil des Lagers östlich der Laaerstraße für das Jugendamt für geeignet befunden, vier Baracken wurden zur allfälligen Erweiterung des Asyl- und Werkhauses in Aussicht genommen.

Die Kagraner Infanteriekaserne, welche ursprünglich zur Errichtung des Floridsdorfer Spitals hätte herangezogen werden sollen, wurde von den beteiligten Staatsämtern im Hinblicke auf die außerordentliche Wohnungsnot dem Wohnungsamte zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt und vorwiegend an in Waggons wohnende Bedienstete der Nordbahn- und Nordwestbahndirektion zugewiesen.

Die Roßauerkaserne wurde vom Staatsamte für Heerwesen zu einem Drittel geräumt und wurde dieser Teil des weitläufigen Objektes ebenfalls zur Unterbringung von Kleinwohnungen verwendet.

Auch die zur Unterbringung von Truppen verwendeten Wohnungen im Freihause, IV, Wiedner Hauptstraße 10, wurden, nachdem sie von der Militärbehörde zurückgestellt worden waren, vom Wohnungsamte angefordert und an obdachlose Personen zugewiesen. Die dort gewonnenen Kleinwohnungen befanden sich allerdings in einem äußerst schlechten Zustande, da sie während der ganzen Kriegszeit und auch noch ¾ Jahre nach Eintritt der Demobilisierung ununterbrochen zur Bequartierung von Truppen und durchziehenden Heimkehrern verwendet worden waren.

Nach der neuen Anforderungsverordnung war es auch möglich geworden, Hotels anzufordern, und zwar können solche Betriebe, welche den ausgesprochenen Charakter eines Stundenhotels haben, zur Gänze, sonstige Hotels bis zu einem Viertel angefordert werden. Von diesem Rechte wurde weitgehend Gebrauch gemacht und in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 48 Hotelanforderungsbescheide erlassen. Hinsichtlich 10 Hotels wurde der Anforderungsbescheid vom Mietamte behoben, so daß 38 Objekte mit 451 Zimmern angefordert erscheinen. Von diesen 451 Wohnräumen erstreckt sich die Anforderung hinsichtlich 190 Zimmer auch auf die Einrichtungsgegenstände.

Sämtliche Herstellungskosten in angeforderten Räumen wurden aus dem staatlichen Notwohnungsfonds bestritten.

ee) Allgemeine Wohnungsaufnahme vom 17. Oktober 1919.

In diesem Zusammenhange sei noch der allgemeinen Wohnungsaufnahme gedacht, welche mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. Oktober 1919 beschlossen und mit deren Durchführung das Wohnungsamt beauftragt wurde. Die Aufnahme erfolgte durch 296 Kommissionen, von welchen 128 ganztägig und 168 halbtägig amtieren. Jede Kommission bestand aus einem städtischen Beamten oder Lehrer als Kommissionsleiter, einem Mitgliede der Bezirksvertretung und einem Mitgliede des Arbeiterrates. Für diese Aufnahme bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von 865.000 K. Um die Aufnahme rasch und in der einfachsten Form durchführen zu können, wurden dem Arbeitsplane die Zählblätter vom Jahre 1917 und die Sprengeleinteilung der Brotkommission zugrunde gelegt.

Die Wohnungsaufnahme wurde am 10. November begonnen und am 20. Dezember zum Abschlusse gebracht. Zweck der Aufnahme war, die im Rahmen der geltenden Verordnung über Wohnungsanforderungen bestehenden Möglichkeiten auszunützen und durch strenge Handhabung dieser Verordnung alle Wohnungen zu erfassen, die erreichbar und für ihre Besitzer keine unbedingte Notwendigkeit sind. Durch die Durchführung der allgemeinen Wohnungsaufnahme wurde die Kenntnis der anforderbaren Räume erweitert und vervollständigt, und hat auch in ihrem Ergebnisse wesentlich beigetragen, daß durch die auf Grund dieser Begehung erlassenen Anforderungen eine bedeutend größere Zahl von Wohnungen zugewiesen werden konnte, als dies bisher der Fall war. Auf Grund der Erhebungen wurden 5767 Wohnungen und 1391 Wohnräume angefordert, von welchen Erkenntnissen 2084 Wohnungen und 763 Einzelräume die Rechtskraft erlangten.

ff) Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 31. März 1921.

Hatte die Gemeinde in der ersten Zeit auf einen wirksamen Ausbau der Anforderungsbestimmungen eingewirkt, so machte sie, als die Trennung zwischen Wien und Niederösterreich vollzogen war, von dem ihr als Land zustehenden Verordnungsrechte Gebrauch und erließ die Verordnung vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. Nr. 26.

Diese Verordnung behandelte im I. Abschnitte die Anzeigepflicht, die sich in eine allgemeine und in eine besondere Anzeigepflicht gliedert. Der allgemeinen Anzeigepflicht unterlagen möblierte und nicht möblierte Wohnungen, und tritt hinsichtlich aller rechtskräftig gekündigten Wohnungen oder bei Nichtvorhandensein eines Mietverhältnisses mit der Vermietbarkeit ein. Die Verordnung vom 31. März 1921 beruht im I. Abschnitte auch auf der durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 515, erteilten Ermächtigung, den obligatorischen Wohnungsnachweis anzuführen.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen über die allgemeine Anzeigepflicht gründeten sich auf die eben erwähnte Vollzugsanweisung. Die besondere Anzeigepflicht bezog sich auf leerstehende und unbenützte Wohnungen und Geschäftsräume, unzulänglich benützte Wohnungen und überzählige Wohnräume, sowie auf Doppelwohnungen. Der Begriff Doppelwohnung wurde erweitert, der Begriff Wohngebiet Wien entfiel, und es war jetzt eine Doppelwohnung schon gegeben, wenn jemand zwei oder mehrere Wohnungen hatte, von denen wenigstens eine in Wien gelegen war.

Im 2. Abschnitte wurde die Anforderung behandelt. Entsprechend der allgemeinen und besonderen Anzeigepflicht ist eine allgemeine und eine besondere Anforderung statuiert. Die Anforderungsgründe sind wesentlich vermehrt worden, wobei der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen wurde. Neu aufgenommen wurden die Bestimmungen über die Anforderung von Geschäftsräumlichkeiten.

Der 3. Abschnitt, Wohnungsvormerkung und Wohnungszuweisung, behandelt ein bis dahin nicht geregeltes Gebiet und findet sich nur in der Wiener Verordnung. Dieser Abschnitt ist in der Folge mit wenigen Abänderungen in das Wohnungsanforderungsgesetz übernommen worden.

Der 4. Abschnitt regelte die Endigung der Anforderung durch Verzicht oder Rückstellung angeforderter Objekte. Ganz neu eingeführt wurden die Bestimmungen über Verzicht gegen Ersatzleistung, welche Leistungen sich in Naturalleistungen, das ist Herstellung von Ersatzwohnräumen und in Zur-Verfügungstellung von Beiträgen für die Errichtung von solchen Ersatzbauten, teilen. Auch diese Bestimmung ist allein in der Wiener Verordnung enthalten und fand im Wohnungsanforderungsgesetz Aufnahme.

Der letzte Abschnitt enthält Rechtsmittel- und Strafbestimmungen.

Auf Grund des vom Staatsamte für soziale Verwaltung mit der Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, den Landesregierungen erteilten Ermächtigungen hatten alle Landesregierungen Kundmachungen oder Verordnungen über Wohnungsanforderung erlassen, nahezu sämtlichen Gemeinden war das Anforderungsrecht eingeräumt worden. Dieses Recht wurde durch die Vollzugsanweisung vom 26. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 278, auch den politischen Bezirksbehörden eingeräumt, wenn Gemeinden trotz Wohnungsnot von dem ihnen zustehenden Anforderungsrechte keinen ausreichenden Gebrauch machten oder sich weigerten, diese Bestimmungen handzuhaben.

gg) Beschwerden an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof, Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922, Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1922, Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1922.

Die empfindlichen Eingriffe in die privaten Lebensverhältnisse machten es verständlich, daß die von der Anforderung betroffenen Personen kein Rechtsmittel unversucht ließen, hiefür bis an den Verwaltungsgerichtshof gingen und auch die Gesetzmäßigkeit der einer Enteignung gleichkommenden Wohnungsanforderung in Zweifel zogen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte jedoch in seiner Spruchpraxis ständig die Gesetzmäßigkeit der Vollzugsanweisung über Wohnungsanforderung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Kundmachungen und Verordnungen der Landesregierung anerkannt. Erst als im Jahre 1922 mehrere Beschwerden wegen Verfassungswidrigkeit der Wiener Anforderungsverordnung vom 31. März 1921 an den Verfassungsgerichtshof gerichtet wurden und endlich auch das Bezirksgericht Margareten beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt hatte, den § 7 der Wiener Anforderungsverordnung als verfassungswidrig aufzuheben, war zu ersehen, daß dieser Gerichtshof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit nicht nur der Wiener Anforderungsverordnung, sondern auch der grundlegenden Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, hegte, welche die rechtliche Basis aller geltenden Landesvorschriften über Wohnungsanforderung bildete.

Die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit veranlaßte die Regierung nach vielfachen Verhandlungen mit den Ländern und Befragung aller in Betracht kommenden Körperschaften und interessierten Organisationen, einen Gesetzentwurf über die Wohnungsanforderung auszuarbeiten, welcher einerseits die Wohnungsanforderung, deren Fortbestand wegen der Wohnungsnot allseits als notwendig anerkannt wird, auf eine rechtlich nicht bestreitbare Grundlage stellen, und andererseits im Rahmen des Möglichen eine Vereinheitlichung der Anforderungsvorschriften erreichen sollte.

Dieser Gesetzentwurf war nach langen Kämpfen im Unterausschuß des Justizausschusses in 45 Sitzungen dem Nationalrate vorgelegt und ist von diesem am 7. Dezember 1922 zum Gesetz erhoben worden, welches unter B.-G.-Bl. Nr. 873 publiziert wurde. Bald darauf, nämlich am 11. Dezember 1922, hatte der

Verfassungsgerichthof zu Recht erkannt, daß 1. der Art. I, Abs. 1, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden geändert wird, St.-G.-Bl. Nr. 223, und infolgedessen 2. die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Wohnungsnachweis und die Anforderung von Wohnungen und sonstigen Räumen durch die Gemeinden ihrem ganzen Inhalte nach als gesetzwidrig aufgehoben wird. (Vergleiche hierüber Kap. I c f auf Seite 71.)

Im Sinne dieses Erkenntnisses wurde die Wiener Anforderungsverordnung mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 173, als aufgehoben kundgemacht.

Das neue Anforderungsgesetz vom 7. Dezember 1922 und die Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 174, traten am 1. Jänner 1923 in Kraft.

4. Distributive Wohnungsfürsorge: Wohnungsvormerkung und Wohnungszuweisung.

Um eine gerechte Würdigung aller Wohnungsuchenden und eine ebensolche Reihung der Wohnungsbedürftigen zu erzielen, hat die Gemeinde Wien das Punktsystem eingeführt, wobei jedes für das Ansuchen bedeutsame Moment genau gewertet wird. Wie sehr sich dieses Wiener System bewährte, ergibt sich daraus, daß es in der Folge in die Durchführungsverordnung für Niederösterreich aufgenommen und in österreichischen wie reichsdeutschen Städten erprobt wurde. Wohnungswerber, denen nach dem Punktesystem zehn Punkte zuerkannt werden, sind als bevorzugt in der ersten Klasse, solche mit fünf bis neun Punkten in der zweiten Klasse als berücksichtigungswert und mit weniger als fünf Punkten als nicht berücksichtigungswürdig in die dritte Klasse gereiht.

Ende 1922 erschienen gültig 40.047 Personen vorgemerkt, wovon 17.353 in der ersten Klasse (hievon für einen Haushalt 16.110, für Einzelräume 1243) und 22.694 in der zweiten und dritten Klasse vorgemerkt waren.

Sämtliche Wohnungswerber, deren Wohnbedarf nach der Punktbewertung als bevorzugt anerkannt werden, sind gesondert nach ihrer Anmeldung im Wohnbezirke in 21 Bezirkslisten geführt. Jede Bezirksliste zerfällt in eine Liste für Familienmitglieder und eine solche für Einzelpersonen. Die Reihung der Wohnungswerber in den Bezirkslisten erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens ihrer Meldeblätter. Eine Ausfertigung dieser Bezirksliste wird in der Vormerkungsgruppe evidentgehalten, eine zweite Ausfertigung liegt im Bezirke auf. Diese 21 Bezirkslisten bilden in ihrer Gesamtheit die Hauptliste, der nach dem System der Punktbewertung als bevorzugt begutachteten Wohnungswerber. Durch Auswahl wird aus dem Kreise der Wohnungswerber, die in den Bezirkslisten in Vormerkung geführt werden, eine Kontingentliste gebildet. Die Zahl der Wohnungswerber, die in der Kontingentliste aufgenommen werden, wird in jedem Vierteljahre vom amtsführenden Stadtrate nach Maßgabe der im folgenden Vierteljahre voraussichtlich zuweisbaren Wohnungen festgestellt. Der Kontingentteil, der von dieser Zahl auf jeden Bezirk entfällt, wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse festgesetzt, in denen die Zahl der in der Liste des betreffenden Bezirkes vorgemerkten bevorzugten Wohnungswerber steht. Über die Auswahl der Wohnungswerber aus der Bezirksliste zum Zwecke der Einreihung in die Kontingentliste entscheiden die Bezirkskommissionen. Diese haben bei der Auswahl in der Weise vorzugehen, daß sie unter Berücksichtigung jener Bedürftigkeitsmomente, die für die besondere Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes sprechen, Wohnungswerber mit größerer Punktzahl vor anderen, und bei gleicher Punktzahl jenen Wohnungswerbern, deren Vormerkung älter ist, den Vorzug geben.

Besondere Dringlichkeitsmomente sind: Gerichtliche Kündigung mit drohender Delogierung, bauämtlich oder amtsärztlich bestätigte Unbewohnbarkeit der Wohnung, amtsärztlich bestätigte bevorstehende Niederkunft, Schwerinvalidität.

Bei der Ende jeden Monats durch die Bezirkskommission vorzunehmenden neuen Auswahl von Wohnungswerbern für die Einreihung in die Kontingentliste, gelten die für die erste Anlegung der Kontingentliste festgesetzten Richtlinien.

Es können jedoch Wohnungswerber, die sich durch amtliche Bestätigung darüber auszuweisen vermögen, daß sie nach ihrer Eintragung in die Bezirksliste eine anforderbare — jedoch nicht durch Todesfall verfügbar gewordene — Wohnung, die in der Folge zur Zuweisung gelangte, zur Anzeige gebracht haben, anläßlich der monatlichen Ergänzung der Kontingentliste vor anderen Wohnungswerbern in diese aufgenommen werden.

An Zuweisungen erfolgten im Jahre 1919: 5065 Wohnungen (darunter 1710 Einzelräume), im Jahre 1920 6723, im Jahre 1921 9363 und im Jahre 1922 8840 Wohnungen.

Erwies es sich für den Wohnungsmarkt als zweckmäßiger, auf rechtskräftig angeforderte überzählige Wohnräume deswegen zu verzichten, weil ihre Zuweisung nach der Natur des Falles mit zu großen Unzukömmlichkeiten für die in sie eingesetzte Partei verbunden war, machte die Gemeinde von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, vom alten Inhaber der angeforderten Räume einen Äquivalentbetrag zu erheben, gegen den auf die Anforderung verzichtet wurde. Dieser Äquivalentbetrag wurde lediglich und bestimmungsgemäß dazu verwendet, andere Wohnräume zu schaffen, mit denen dem Wohnungsmarkte besser gedient war, als mit den ursprünglich angeforderten. An solchen Äquivalenten wurden entrichtet:

Im Jahre 1921 211,171.000 K, im Jahre 1922 I. Halbjahr 643,965.000 K, II. Halbjahr 2.609,820.000 K. Diese Beträge stellen den Gegenwert für die Herstellung von 64 beziehungsweise 81 und 52 Wohnungen dar.

Im Wohnungstausch wurde das beste Mittel erkannt, die Veränderungswünsche der mit einer Wohnung ohnedies versehenen Personen zu befriedigen. Er ist ein Mittel zur Befreiung der Bevölkerung aus den Fesseln einer erzwungenen Wohnungsseßhaftigkeit. Im Jahre 1922 gab es beim Wohnungsamte 8392 Tauschansuchen, wovon auf Wien 7549, und auf Tauschansuchen mit auswärtigen 843 entfielen.

5. Prohibitive Wohnungsfürsorge.

aa) Mieterschutz.

Um die Mieter vor nicht gerechtfertigter Erhöhung des Mietzinses zu schützen, hatte die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 über den Schutz der Mieter, R.-G.-Bl. Nr. 34 von 1917, das Kündigungsrecht des Hausbesitzers beschränkt (die Entscheidung über Einwendungen gegen Kündigungen blieb nach wie vor den Gerichten vorbehalten) und nicht gerechtfertigte Erhöhungen des Mietzinses verboten. Um über die strittige Frage, ob und in welcher Höhe solche Steigerungen gerechtfertigt seien, zu entscheiden, wurden in jedem der 21 Bezirke Wiens Mietämter eingerichtet. Diese Mietämter entschieden in mehreren Senaten, welche aus einem vom Bürgermeister ernannten Vorsitzenden, zumeist einem rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates, und aus je einem Beisitzer aus dem Mieter- und Vermieterstande bestanden, über Zinssteigerungen und strittige Anforderungssachen. Das Mietenrecht wurde dann durch die Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, und vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, fortgebildet.

Die Tätigkeit der Mietämter war eine ungemein umfangreiche und steigerte sich bedeutend von Jahr zu Jahr. So wurden im Jahre 1919 nahezu 12.000 Entscheidungen gefällt, im Jahre 1922 mehr als 200.000.

Aus der außerordentlichen Inanspruchnahme erhellt die Wichtigkeit dieser Institution, der es zu danken ist, wenn eine Steigerung der Mietzinse nur im unumgänglich notwendigen Ausmaße erfolgte, wodurch sich die Zinse in für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mieterschaft erträglichen Grenzen bewegten. Die mittelbare Wirkung der Institution war, daß Zinssteigerungen vielfach überhaupt gar nicht versucht wurden. Da auf diese Weise ein Steigen der Produktionskosten um den Betrag der sonst vorgekommenen ungerechtfertigten Zinserhöhungen verhindert wurde, konnte der Volkswirtschaft die diesen Erhöhungen sonst entsprechenden Preis- und Lohnsteigerungen erspart werden.

bb) Wohnungsveränderungen und Wohnungsvereinigungen.

Zu den Maßnahmen, die bestimmt sind, die Wohnungsnot zu bekämpfen, zählt auch die Erhaltung des vorhandenen Wohnungsbestandes. Dies bezweckt die Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, die dreierlei Arten von Bestimmungen trifft: erstens sollen Räume, welche bisher zur Bewohnung nicht herangezogen werden durften, zu Wohnungen umgestaltet werden können; zweitens dürfen Wohnungen und Wohnräume ohne wichtige, im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegene Gründe diesem ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, und endlich ist zur Vereinigung von zwei oder mehreren Wohnungen eine Bewilligung erforderlich, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden soll.

Diese Verordnung, deren Gültigkeitsdauer ursprünglich nur bis 31. Dezember 1918 beschränkt war, wurde durch die am 8. Jänner 1919 in Kraft getretene Vollzugsanweisung vom 26. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 7, dahin abgeändert, daß der im Artikel I der Ministerialverordnung vorgesehene Endzeitpunkt (31. Dezember 1918), durch den 31. Dezember 1919 ersetzt wurde, so daß also die politischen Landesstellen die ihnen zuteil gewordene Ermächtigung noch bis zum Ende des Jahres 1919 ausüben konnten. Die politische Landesbehörde für Niederösterreich hat nun von der erwähnten Ermächtigung in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie noch innerhalb des durch die Ministerialverordnung gestellten Endtermines, nämlich schon mit der am 12. April 1918 in Wirksamkeit getretenen Statthaltereikundmachung vom 9. April 1918, L.-G.-Bl. Nr. 58, die Vorschriften der Abschnitte I, II, III der Ministerialverordnung für alle mehr als 10.000 Einwohner zählenden Gemeinden Niederösterreichs, also auch für Wien, jedoch ausdrücklich nur für die Zeit bis 31. Dezember 1918, in Kraft setzte.

Von der mit Vollzugsanweisung vom 26. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 7, verfügten Erstreckung des Endtermines, und erteilten Ermächtigung, die in der Ministerialverordnung angeführten Vorschriften bis zum Ende des Jahres 1919 ausüben zu können, wurde für Wien nicht Gebrauch gemacht. Erst nachdem mit 1. Jänner 1920 die Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 611, die eine zeitliche Beschränkung für das Verordnungsrecht der Landesbehörde überhaupt nicht enthält, in Kraft getreten war, hat die niederösterreichische Landesregierung die in der Ministerialverordnung vom Jahre 1918 vorgesehenen Vorschriften mit Kundmachung vom 29. April 1920 an, unter anderem auch für Wien erlassen.

Aus vorstehendem ergibt sich daher, daß für das Jahr 1919 die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom Jahre 1918 für Wien nicht zurecht bestanden, und daß als Stichtag für ihre Anwendung der 29. April 1920 zu gelten hat; denn die Statthaltereiverordnung vom 9. April 1918 hatte eine Vorschrift dieses Inhaltes für Wien nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 aufgestellt, die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung

vom 24. April 1920 aber, welche diese Vorschrift auch für Wien zeitlich unbegrenzt anführt, gilt erst vom 29. April 1920 an, und ist mit rückwirkender Kraft ausgestattet. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1920, Z. 3959.)

So sicher es war, daß die durch diese Verordnung getroffenen Maßnahmen keineswegs geeignet waren, eine überwältigende Einwirkung auf den Wohnungsmarkt auszuüben, so gewiß ist es, gleichwohl durch diese Verordnung vielfach gelungen, manchen versuchten Einbruch in den Wohnungsbestand mit Erfolg abzuwehren und dadurch nicht nur den einzelnen vor den schweren Folgen einer ihm drohenden Obdachlosigkeit zu schützen, sondern auch der Allgemeinheit zu dienen. Die erste der drei Maßnahmen. hat in dem Augenblicke, als die Anforderung von Wohnungen in Kraft trat, keinen praktischen Wert mehr, denn alle Räume, die nach der Verordnung der Bewohnung zugeführt werden konnten, sind bereits im Wege der Anforderung dem Wohnzwecke zugeführt worden. Dagegen blieb das Verbot der Wohnungsänderung und Wohnungsvereinigung von wirksamer Bedeutung. Wenngleich in erster Linie, bei der Behandlung dieser Verordnung, immer der Gesichtspunkt maßgebend war, die Interessen der Wohnungspolitik zu wahren, so mußte in der Praxis aber auch das Interesse der Allgemeinheit auf anderen Gebieten der Volkswirtschaft berücksichtigt werden. Vielfach sind Genehmigungen nur bedingt, auf die Dauer der Benützung der Räume durch die antragstellende Partei, erteilt worden, sodaß die Rückgewinnung der Räume für Wohnzwecke im gegebenen Zeitpunkte gesichert war. Vielfach ist auch aus Gründen der Minderwertigkeit (Baufälligkeit, Feuchtigkeit und Gesundheitswidrigkeit der angesprochenen Räume) die Bewilligung erteilt worden und in sehr vielen Fällen handelte es sich um einzelne, nicht für sich bestehende Wohnräume, insbesondere dann, wenn das die Existenz des Antragstellers begründende Gewerbe in einem Teile der Wohnung ausgeübt wurde. Aber auch dort, wo ganze Wohnungen aus Gründen des öffentlichen Interesses für andere Zwecke freigegeben wurden, war das Bemühen immer darauf gerichtet, daß ein gleichwertiger Ersatz an Wohnräumen geleistet wurde.

Auch den Ausdehnungswünschen jener, die ihre Wohnungen durch Vereinigung mit anderen Wohnungen erweitern wollen, ist durch das in der Verordnung enthaltene Verbot ein Riegel vorgeschoben worden. Eine solche Vereinigung mehrerer Wohnungen in einer Hand, ist der Hauptsache nach gestattet, wenn die Vereinigung mehrerer Haushaltungen eine gemeinschaftliche Wirtschaftsführung ermöglicht. Es sollen also zwar Luxusbestrebungen hintangehalten werden, aber andererseits raum- und aufwandsparende Bestrebungen nicht unterbunden werden.

B. Kleingarten- und Siedlungswesen.

a) Allgemeines.

Die Not an Lebensmitteln hatte in der Kriegszeit die Bevölkerung dazu bestimmt, sich der zwar schon seit längerer Zeit bestehenden, aber in Wien damals noch nicht erstarkten Kleingartenbewegung in steigendem Maße zuzuwenden. Gesundheitliche und erziehliche Gründe verstärkten diese Bewegung, die auch in der Naturliebe des Wieners und in der Natursehnsucht des Großstädters starke Wurzeln hat. Mit der Kleingartenbewegung verband sich die Siedlungsbewegung, die als Gartenstadtbewegung und als Streben nach Errichtung naturnaher Wohnungen (Wohnsiedlungen) in solche Siedlungen, die, wie die Selbstversorgung der Siedler mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Wirtschaftssiedlungen), ebenfalls älteren Ursprunges ist, sich aber in die aus den Kriegsverhältnissen stammenden Kriegerheimstättenbewegung eingliederte und aus der Wohnungsnot neue Impulse empfing.

Dem „Führer durch die Wiener Kleingarten-, Siedlungs- und Wohnbauausstellung" vom 2. bis 9. September 1923, gab Bürgermeister Jakob Reumann ein Geleitwort mit, aus dem folgender Satz angeführt werden möge:

„Der größte Teil der Wiener Bevölkerung ist verurteilt, sein Leben in Zinskasernen zu verbringen und sehnt sich daher nach frischer Luft, nach freier Bewegung, nach Betätigung in der Natur. Nach der griechischen Sage hat der Riese Antäus durch die Berührung mit der Mutter Erde immer wieder neue Kraft erlangt; wir dürfen dieses Gleichnis auch auf unsere, nun schon nach vielen Tausenden zählenden Mitbürger anwenden, die in der Kleingarten- und Siedlungsbewegung nun wieder die engere Fühlung mit der Natur zurückgewonnen haben: aus ihnen entspringt ein neuer Kraftquell, ein Quell der Gesundheit und des freien Sinnes."

b) Kleingartenwesen.

1. Organisatorisches. Kleingartenausstellungen. Entwicklung des Kleingartenwesens.

Die Agenden der Kleingartenbewegung wurden während der Kriegsjahre durch das Kleingartenreferat des Landwirtschaftsamtes geführt. Am 18. Juli 1919 wurde im Stadtrat die Bildung eines 15gliedrigen Gemeinderatsausschusses beschlossen, der sich nur mit Fragen der Kleingartenbewegung zu beschäftigen hatte.

Um die Kleingartenwirtschaft Wiens zu fördern, hatte der Stadtrat am 30. Juli 1919 beschlossen, in der zweiten Hälfte des Monats August eine Ausstellung von Produkten aus Schrebergärten, von Materialien und Behelfen, sowie sonstige Gegenstände der Kleingartenwirtschaft in der Volkshalle des Neuen Wiener Rathauses zu veranstalten. Diese erste Kleingartenausstellung fand am 7. und 8. September 1919 statt und war von einem vollen Erfolg begleitet. Sowohl an die Aussteller besonders vorzüglicher Objekte, als auch an die anläßlich der Begehungen als prämiierungswert befundenen Kleingärtner wurden Anerkennungsdiplome zur Verteilung gebracht. Am 14. März 1920 fand die erste Diplomverteilung der ersten Kleingartenausstellung durch Bürgermeister Reumann statt.

Inzwischen wurden in den einzelnen Teilen Wiens Schulgärten eingerichtet, die den Zweck hatten, durch Lehrer den Kindern Landwirtschafts- und Gartenkenntnisse beizubringen. Am 25. März 1920 fand eine Diplomverteilung an Schulkinder im Rathause statt.

Infolge Auflassung des Landwirtschaftsamtes wurde zufolge Beschlusses des Bürgermeisters vom 13. Juli 1920 eine eigene Abteilung für Kleingartenwesen im Wohnungs- und Siedlungsamte gebildet.

Am 30. Juni 1920 beschloß der Stadtrat die zweite Kleingartenausstellung im Herbste des Jahres 1920 im Wiener Rathause, und zwar in der Volkshalle, dem Arkadenhof und den beiden Vorhöfen, abzuhalten. Die Ausstellung fand am 11. und 12. September 1920 unter kolossaler Beteiligung der Kleingärtner und der übrigen Bevölkerung Wiens statt und war abermals von ganz besonderem Erfolge begleitet. Am 8. Mai 1921 fand die Diplomverteilung der 2. Kleingartenausstellung durch Bürgermeister Reumann im Rathause statt.

Am 12. Juli 1921 faßte der Gemeinderatsausschuß IV auf Grund eines Berichtes des Gemeinderates Hofbauer den Beschluß, eine dritte Kleingartenausstellung abzuhalten, welche im Rathause am 8. und 9. September erfolgreich stattfand. Am 22. Februar fand die Diplomverteilung durch Bürgermeister Reumann statt.

Am 21. Juli 1922 wurde die Abhaltung der vierten Kleingartenausstellung beschlossen; sie fand in der Zeit vom 8. bis 10. September 1922 im Rathause statt und brachte auch schon Objekte aus der Siedlungsbewegung zur Schau.

Über die Errichtung der Schrebergartenbewegung hat die Kleingartenstelle folgende Übersicht veröffentlicht:

Jahr	Zahl der Kolonistenfamilien	Bebaute Fläche in Millionen m²	Gemüse- und Kartoffelerzeugung in Waggon zu je 10 t	Gemüse- und Kartoffelerzeugung in Marktpreis in Mill. K	Obsterzeugung Baum- Obst in t	Obsterzeugung Beeren- Obst in t	Obsterzeugung Marktpreis in Millionen K	Geflügelhaltung in Stück	Eiererzeugung in Millionen Stück	Marktwert des Geflügels und der Eier in Millionen K	Kaninchenhaltung Stück	Kaninchenhaltung Marktpreis in Millionen K	Ziegenhaltung in Stück	Milcherzeugung in Liter	Milcherzeugung Marktpreis in Millionen K
1915	3.000	1·25	150	0·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1916	6.800	2·0	380	2·0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1917	12.000	3·60	420	4·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1918	18.500	5·80	1100	16·0	30	10	0·07	40.000	2·0	1·8	55.000	1·0	800	12 000	0·032
1919	31.000	9·50	3200	42·0	50	25	0·45	120.000	8·0	18·0	130.000	7·8	2500	350.000	0·700
1920	50.000[1])	17·0	4500	135·0	300	60	3·48	200.000	12·0	80·0	240.000	24·0	5000	750.000	3·750
1921	75.000[2])	22·0	5500	.	760	190	.	240.000	14·4	.	260.000	.	6000	900·000	.
1922	80.000[3])	24·0	6500	.	1060	240	.	280·000	19·2	.	270.000	.	4000	800·000	.

[1]) Rund 250.000 Köpfe. — [2]) Rund 350.000 Köpfe. — [3]) Rund 370.000 Köpfe.

2. Kleingartenstelle der Gemeinde Wien, Ges. m. b. H.

Die Kleingartenstelle hat außer ihrer Bestimmung, der amtlichen Förderung der Kleingartenbewegung, auch noch eine Abgabestelle für Samen, Futtermittel, Materialien usw. errichtet.

Da sich der Geschäftsumfang dieses Tätigkeitszweiges immer mehr entwickelte, schien es zweckdienlich, ihn von der — daneben fortzuerhaltenden — amtlichen „Kleingartenstelle" zu trennen und als selbständigen, kaufmännisch zu organisierenden Geschäftsapparat weiterzuführen. Die Gemeinde Wien bildete zu diesem Behufe zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 15. Dezember 1922 eine Gesellschaft m. b. H. unter dem Titel „Kleingartenstelle der Stadt Wien, Ges. m. b. H." mit den hiefür in erster Linie in Betracht kommenden Faktoren, nämlich den der „Gemeinwirtschaftlichen Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba)" und der „Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H." Der neuen Gesellschaft wurden die vorhandenen Betriebseinrichtungen und Warenvorräte verkauft und die zu Lager- und Verkaufszwecken benützten Grundflächen und Gebäude der Gemeinde (öffentliches Gut, Bürgerspitalfonds usw.), insbesonders das Objekt, XIV, Zollernsperggasse 3, sowie drei Räume des Waghauses, XIV, Rudolfsheimer Markt, weiters das Objekt, XIX, Obkirchergasse 29, sowie das Objekt, XV, Sorbaitgasse 3, einschließlich der Erweiterung dieses Lagerplatzes vermietet. Die Übernahme des Geschäftes durch die neue Gesellschaft erfolgte am 1. Jänner 1923, der bis dahin bestandene Materialbetrieb der städtischen Kleingartenstelle wurde liquidiert.

c) Siedlungswesen.

1. Allgemeines.

Später als in Deutschland, England, Holland, Belgien und anderen Ländern ist in Österreich die Siedlungsbewegung entstanden. Bis zum Umsturze standen ihr gewaltige Hindernisse im Wege. Die Bauordnungen und Stadterweiterungspläne waren im Interesse der Haus- und Grundbesitzer ganz auf das große Miethaus zugeschnitten und verteuerten den Kleinhausbau so, daß für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nur das große Miethaus in Betracht kam, das den Bodenbesitzern gewaltige Spekulationsgewinne ermöglichte. In der gleichen Richtung wirkte die Hauszinssteuer, welche die Miete um 40 und mehr Prozent verteuerte, so daß der Arbeiter für den gleichen Mietzins, für den er in anderen Ländern eine aus zwei Zimmern und einer Küche bestehende Wohnung bekam, in Wien nur ein Zimmer und eine Küche erhielt. Und diese Küche hatte in den meisten Fällen nicht Fenster, die sich ins Freie öffneten, wie das von den Bauordnungen anderer Länder seit Jahrzehnten gefordert

wurde, sondern sie durfte nach den Bauordnungsvorschriften, die im Profitinteresse der Unternehmer selbst schwere hygienische Mängel duldeten, mit indirekter Beleuchtung versehen werden. Erst die Revolution hat mit der Vorherrschaft der Haus- und Grundbesitzer auch diese Hindernisse beseitigt, und erst seit dieser Zeit kann man in Österreich von einer Siedlungsbewegung reden.

Während in den anderen Ländern die Wohnungsnot zur Siedler- und zur Gartenstadtbewegung führte, empfing sie in Österreich ihren wichtigsten Antrieb von der Nahrungsmittelnot des Krieges und der Nachkriegszeit. Sie ist ein Kind der Kleingartenbewegung. Der Hunger zwang den Wienern den Spaten in die Hand und nötigte sie, durch eigene Gartenarbeit die ungenügende Menge der vom Staate zugewiesenen Lebensmittel zu ergänzen. Da die meisten von ihren in irgendeiner Mietskaserne gelegenen Wohnungen weite Wege zu ihren Gärten zurückzulegen hatten, bauten sie sich — meist aus Brettern — kleine Gartenhäuschen, um mit ihren Familien darin den Sommer zuzubringen und den Garten besser bewirtschaften und bewachen zu können. Viele Kleingärtner, die eine schlechte Wohnung oder gar keine hatten, bauten ihre Hütten aus, um auch den Winter darin zu verbringen. Die nach dem Kriege gewaltig wachsende Wohnungsnot förderte diese Entwicklung, und es entstanden auf diese Weise Hunderte von meist recht primitiven und nicht immer schönen Wohnstätten[1]).

2. Organisatorisches.

Die zunächst noch ungeordnete Siedlungsbewegung fand sich bald Organisationsformen. Es entstanden in kurzer Zeit zahlreiche Siedlungsgenossenschaften, in Wien allein etwa 50 mit über 80 Ortsgruppen, die mit stürmischen Forderungen an die Gemeinde Wien herantraten. Um diese zunächst noch ungeregelte Bewegung in geordnete Bahnen zu leiten, begann das Wohnungsamt im Dezember 1919 systematisch die Siedlerbewegung zu fördern und zu regeln; seit April 1920 bearbeitete eine eigene Unterabteilung des Wohnungsamtes die Siedlungsagenden. Aus diesem Grunde erhielt die neue Magistratsabteilung 15, die im Zuge der Ummumerierung der Magistratsabteilungen durch die Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920 geschaffen wurde, als Sachtitel die Doppelbezeichnung „Wohnungs- und Siedlungsamt". Da jedoch die Agenden des Wohnungsamtes im steten Wachsen waren, andererseits die immer lebhaftere Siedlungsbewegung durch ihr Einwirken auf die Gestaltung des Stadtbildes im steten Zusammenhang mit den Arbeiten der Stadtregulierung zu betrachten war, beschloß der Stadtsenat am 16. November 1920, das Siedlungswesen aus der Zuständigkeit des Wohnungsamtes aus- und in den der Magistratsabteilung 18 einzugliedern. Im Zusammenhange damit wurde als Sachtitel bestimmt: für die Magistratsabteilung 15 „Wohnungsamt", für die Magistratsabteilung 18 „Stadtregulierung und Gartenwesen, Bauberatung, Siedlungswesen". Durch den Beschluß des Stadtsenates vom 24. Mai 1921 wurde das Siedlungsamt als selbständige Magistratsabteilung 18 a — Siedlungswesen — errichtet, der ihr die Behandlung aller Aufgaben des Siedlungswesens, soweit die Wiener Gemeindeverwaltung zur Lösung berufen ist, sowie die Angelegenheiten des Wiener Kriegerheimstättenfonds übertragen. Die Magistratsabteilung 18 a wurde der Geschäftsgruppe V, „Technische Angelegenheiten", zugeteilt. Um aber das Zusammenarbeiten mit dem Wohnungsamte besser zu gewährleisten, wurde sie durch den Beschluß des Stadtsenates vom 28. März 1922 aus der Gruppe V aus- und in die Gruppe IV eingereiht und erhielt hiebei die Nummernbezeichnung 16.

[1]) „Die Siedlungsbewegung in Wien" von Regierungsrat Dr. H. Kampffmeyer, Vorstand des Siedlungsamtes der Stadt Wien, im „Führer durch die Wiener Kleingarten-, Siedlungs- und Wohnbauausstellung vom 2. bis 9. September 1923".

3. Förderung der Siedlungsbewegung durch die Gemeinde. Kleingarten- und Siedlungszone; Bauberatung; finanzielle Unterstützung. Ergebnisse.

Die Siedlungsbewegung stellte die Gemeinde vor eine Reihe von neuen bodenwirtschaftlichen, finanziellen, bautechnischen und organisatorischen Problemen.

Zur Anbahnung einer möglichst weitgehenden Ausnützung der zur Lebensmittelerzeugung geeigneten, bisher unverbauten und durch keine bestimmte Widmung oder besondere Verwendung von der Nutzung als Gartenland ausgenommenen Bodenflächen im Stadtgebiete, weiters zur Förderung der aus volkswirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Erwägungen begünstigungswürdigen Kleingarten- und Siedlungsbewegung, schließlich zur zweckmäßigsten Eingliederung der durch die Tätigkeit der Kleingärtner und Siedler entstehenden Nutzgärten und Wohnungsanlagen in den baulichen Organismus der Stadt wurde vom Gemeinderat am 4. Mai 1921 die Festsetzung einer Kleingarten- und Siedlungszone im Generalregulierungsplan für Wien grundsätzlich beschlossen. Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juli 1921 wurde jener Beschluß ergänzt und bestimmt, daß die innerhalb der Siedlungsgebiete der Gemeinde gehörigen Gründe für Siedlungszwecke gewidmet sein sollen, sofern sie nicht zu öffentlichen Interessen einer anderen Verwendung vorbehalten bleiben müssen. Hievon sind jedoch nur 4,000.000 m² im Gemeindebesitz, und auch diese Fläche ist zum Teil zersplittert und nur nach Arrondierung für Siedlungszwecke verwendbar, zum Teil befindet sie sich an Hängen, deren Benützung wegen der erhöhten Baukosten fürs erste nicht in Betracht kommt.

Die Siedlungsgenossenschaften, die zumeist ohne bautechnische und organisatorische Erfahrungen an ihre schwierige Aufgabe herantraten, stellten im Anfang Bauprogramme auf, die die eigene Kraft und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Staat und Gemeinde weit überstiegen. In ihrer Ungeduld warteten manche das Ergebnis der behördlichen Prüfung ihrer Bauvorhaben gar nicht ab, sondern begannen zu bauen in der Hoffnung, daß die Zustimmung auch nachträglich erlangt werden würde. Wenn nun auch die Gemeinde diesen Bauvorhaben ihre Unterstützung nicht entzog, so sah sie sich doch bei näherer Prüfung der Verhältnisse genötigt, die Zahl der Baustellen einzuschränken. Bei der Aufstellung ihres Konzentrationsprogrammes ging die Gemeinde von bauwirtschaftlichen Erwägungen aus. Um mit den verfügbaren Mitteln eine möglichst große Anzahl von gesunden Wohnungen zu schaffen, wurden in erster Linie diejenigen Siedlungsgebiete in das Bauprogramm einbezogen, in denen sich größere, zusammenhängende Flächen im Gemeindebesitz befinden, die eben oder wenig geneigt sind, auf denen oder in deren Nähe Sand und Kies gewonnen wird, auf welchen die Anlage der Straßen und die Zuführung von Wasser und Gas oder Elektrizität mit möglichst geringen Kosten zu erreichen ist und zu denen das Baumaterial mit verhältnismäßig geringen Kosten zugeführt werden kann. Die geeignetsten Flächen wurden in den südwestlichen und südlichen Bezirken, vor allem aber im XXI. Bezirk festgestellt. Die im Westen und Norden gelegenen Gebiete sind wegen ihrer Steilheit und wegen des Fehlens von Sand und Kies am Bauplatz, sowie wegen der hohen Transportkosten weniger wirtschaftlich. Die Größe der einzelnen Siedlungsparzellen soll nach dem oberwähnten Beschluß über die Festsetzung einer Siedlungszone in der Regel mit 400 m² bemessen werden. Vorgärten mit einer Fläche von weniger als 30 m² sind bei der Parzellengröße nicht in Anrechnung zu bringen. Mit Rücksicht auf die verfügbaren Gemeindegründe wird die Parzellengröße künftig noch etwas herabgesetzt werden müssen. In dem Gemeinderatsbeschluß wurden auch einige Grundsätze für die innerhalb der Siedlungsgebiete zulässige Bebauung festgesetzt. Da die Genossenschaften jedoch bei den vorgelegten Entwürfen vielfach die durch die Verhältnisse gebotene Sparsamkeit vermissen ließen, wurden vom Siedlungsamt der Gemeinde Wien im Einvernehmen mit dem

Bundes-Wohn- und Siedlungsamt „Richtlinien für Siedlungsbauten" aufgestellt. Das Siedlungsamt hat sich auch an den Vorarbeiten für die Aufstellung von Normen für Fenster, Türen, Treppen und dergleichen beteiligt. Durch diese Arbeiten und die ständige Fühlungnahme mit den an den Siedlungsbauten beteiligten Architekten ist ganz wesentlich zur Vereinheitlichung der Haustypen und zur Verbilligung der Baukosten beigetragen worden. Große Ersparnisse könnten durch die Mitarbeit der Siedler erreicht werden, die einen wesentlichen Bestandteil der Siedlerbewegung bildet und in einem Maße ausgebildet ist, wie in keinem anderen Lande. Die von der Gemeinde als Voraussetzung für ihre Unterstützung geforderte Mindestleistung betrug zunächst 500, später 1000 Siedlerstunden. Von den meisten Genossenschaften wurde jedoch diese Zahl weit überschritten. Schätzungsweise wurden 15 bis 20% der Baukosten durch die Siedlerarbeit erspart. Um die richtige Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel sicherzustellen, wurde vom Siedlungsamt eine ständige Bauaufsicht eingerichtet. Jede Arbeitsvergebung und Materialbestellung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bauaufsichtsbeamten. Die Einrichtung hat sich gut bewährt. Die Buchführung und Kassagebarung wird durch Beamte des Kontrollamtes fortlaufend überwacht.

Für die Förderung der Siedlungsbewegung war deren Finanzierung die wichtigste und angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse die schwierigste Aufgabe. Um die hiefür und für den Bau von Wohnungsbauten erforderlichen Mittel zu beschaffen, wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 19. April 1921 der „Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien" gebildet. Im Zusammenhang mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1923, betreffend die Einhebung einer Wohnbausteuer im Gebiete der Stadt Wien, wurde der Wohnungs- und Siedlungsfonds aufgehoben. Im Jahre 1921 wurden neun Genossenschaftssiedlungen für zehn Siedlungsgruppen mit 150 im Bauplane genehmigten Wohnungen 30½ Millionen Kronen Baukredite bewilligt, von denen 26,865.093 K ausbezahlt wurden. Im Jahre 1922 erhielten 15 Genossenschaftssiedlungen in 20 Siedlungsgruppen mit 423 im Bauplane genehmigten Wohnungen 2.280,475.600 K Baukredite bewilligt, und 2.060,604.907 K ausbezahlt. Über die durch die Siedlungstätigkeit erzeugten Wohnungen vergl. oben unter V A b 2 auf Seite 387.

4. Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt „Gesiba".

Die Mehrzahl der Siedlungsorganisationen hatte sich bereits 1920 zum losen „Hauptverband für Siedlungswesen" zusammengetan. Ebenso waren die verschiedenen Kleingartenvereinigungen in einem Zentralverband organisiert. Beide Zentralorganisationen haben sich zu einer einheitlichen Spitzenorganisation zusammengeschlossen, dem „Österreichischen Verband für das Siedlungs- und Kleingartenwesen". Dieser Verband plante nun, durch Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt, welche sämtliche Siedlungsmaterialien zu liefern hat, die Siedler von der privaten Baumaterialienindustrie zu emanzipieren. Er gründete daher mit dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (also mit dem Bunde) und mit dem Wohnungs- und Siedlungsfonds der Gemeinde Wien, der in der Sitzung seines Kuratoriums vom 2. August 1921 die Zeichnung von 10 Millionen Kronen Anteilen beschloß, die „Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba)". In der Kuratoriumssitzung vom 15. Februar 1922 schoß der Wohnungs- und Siedlungsfonds der Gemeinde Wien noch weitere 30 Millionen Kronen Stammeinlage nach. Am 25. April 1922 genehmigte der Gemeinderat der „Gesiba" einen Kredit von 200 Millionen Kronen.

Die „Gesiba" gründete mit der Gemeinde Wien zusammen die „Kleingartenstelle der Stadt Wien, Ges. m. b. H." (siehe Kap. V B b 2 auf Seite 399) und mit den „Österreichischen Werken Arsenal" zusammen die „Wiener Holzwerke Ges. m. b. H.".

C. Sozialversicherung im allgemeinen.

a) Krankenversicherung.

1. Allgemeines.

Die Zahl der wegen Übertretungen der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Text vom November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859) von den magistratischen Bezirksämtern durchgeführten Strafamtshandlungen betrug in der Berichtszeit 4150.

Die Zahl der gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes (Text vom 20. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859) von der Versicherungspflicht befreiten Personen betrug 2937.

Bezüglich der in Wien bestehenden Krankenkassen wird folgendes bemerkt:

2. Wiener Bezirkskrankenkasse.

Der Mitgliederstand betrug in den Jahren 1919 bis 1922: 95.437, 105.230, 124.769 und 189.070 Personen.

Erkrankungen mit Krankheitstagen waren 1919 bis 1922: 38.523 mit 1,060.156, 45.550 mit 1,127.358, 53.148 mit 1,167.933 und 61.460 mit 1,288.086; Entbindungen mit Krankentagen waren 1065 mit 39.263, 1460 mit 47.618, 1331 mit 49.586 und 1510 mit 54.254.

An Krankengeldern einschließlich der Entbindungsunterstützungen wurden in den Berichtsjahren 5,796.296 K, 17,436.649 K, 82,060.374 K, beziehungsweise 2.415,070.834 K ausbezahlt.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 33, 31, 27 und 26 Tage und das tägliche Krankengeld 5 K 21 h, 14 K 48 h, 118 K und 2112 K.

Die Gesamteinnahmen beziehungsweise Kassenbeiträge beliefen sich auf 21,953.454 K beziehungsweise 18,803.579 K, 59,154.030 K beziehungsweise 52,641.260 K, 348,713.633 K beziehungsweise 336,725.816 K und 13.058,156.327 K beziehungsweise 12.988,803.948 K. Der Reservefonds betrug Ende des Jahres 5,722.569 K, 9,648.118 K, 26,699.281 K und 1.657,533.192 K.

3. Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse.

Der durchschnittliche Mitgliederstand betrug in den Jahren 1919 bis 1922 10.290, 12.702, 14.545 und 14.653 Personen.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug im II. Halbjahre 1919 2220, im Jahre 1920 7271, im Jahre 1921 8568 und im Jahre 1922 9558.

Die Krankheitstage betrugen im II. Halbjahre 1919 47.249, im Jahre 1920 128.847, im Jahre 1921 154.855 und im Jahre 1922 156.752.

Von diesen Krankheitsfällen kamen im II. Halbjahr 1919 65, im Jahre 1920 199, im Jahre 1921 210 und im Jahre 1922 318 auf Entbindungen mit 2145, 5459, 8441 und 12.179 Krankheitstagen.

An Krankengeldern wurden ausgezahlt: 237.608 K, 1,892.016, 10,368.340 und 361,478.496 K.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer in Tagen betrug in den Berichtsjahren: 21·6, 17·7, 18 und 16·5.

Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 1,339.573, 8,102.658, 47,191.356 und 1.530,503.031 K, wovon 903.828 K, 6,542.239 K, 42,597.641 K beziehungsweise 1.500,682.391 K auf die Kassenbeiträge entfallen. Der Reservefonds der Krankenkasse belief sich im Jahre 1922 auf 489,089.951 K.

4. Sonstige Kassen, insbesondere die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse.

Im Aufsichtssprengel des Wiener Magistrates besteht nur mehr eine Betriebskrankenkasse, nämlich die „Krankenkasse für die Betriebe der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, X, Triesterstraße 106".

Die Krankenkasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen in Wien X, Leebgasse 17, untersteht nicht der Aufsicht des Magistrates, sondern der Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehrswesen.

Im Wiener Gemeindegebiet bestanden in den Berichtsjahren keine Baukrankenkassen.

Im Aufsichtssprengel des Wiener Magistrates bestehen nur noch zwei nach dem Krankenversicherungsgesetze gebildete Vereinskrankenkassen, nämlich die Krankenkasse der „Concordia" und die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse".

Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse ist die bedeutendste. Die Zahl der Mitglieder dieser Krankenkasse betrug in den Berichtsjahren 151.111, 160.194, 175.109 und 162.932 Personen. Die Gesamteinnahmen an Kassenbeiträgen beliefen sich im Jahre 1919 auf 24,267.968 K, im Jahre 1920 auf 73,271.199 K, im Jahre 1921 auf 490,126.503 K und im Jahre 1922 auf 17.190,682.917 K. An Krankengeldern wurden ausbezahlt in den Berichtsjahren: 9,116.019 K, 31,321.370 K, 164,750.943 K und 5.139,261.917 K. Die Gesamtzahl der Erkrankungen einschließlich der Entbindungen betrug in den Berichtsjahren 61.921, 80.608, 90.191 beziehungsweise 97.321. Diesen Erkrankungen stehen 1,733.660, 1,805.156, 1,892.261 beziehungsweise 1,944.122 Krankheitstage gegenüber. Die Durchschnittsdauer einer Erkrankung betrug 28, 22, 21 beziehungsweise 20 Tage. Der Reservefonds der Kasse belief sich auf 12,645.754 K, 27,731.414 K, 198,217.397 K und 5.799,405.568 K.

Bei den Gewerbegenossenschaften in Wien bestanden in den Berichtsjahren 32 Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen beträgt nur mehr zwei.

In den Berichtsjahren bestanden 14 registrierte Hilfskassen im Wiener Gemeindegebiete.

b) Unfallversicherung.

Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922 34.623 Unfallsanzeigen gemäß § 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter erstattet. In 1567 Fällen wurden die gemäß § 31 des vorzitierten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 6944.

c) Pensionsversicherung.

Gegen die Entscheidungen der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien, bezüglich der Versicherungspflicht von Angestellten, wurden in der Berichtszeit 501 Einsprüche eingebracht, wovon 337 auf Dienstgeber und 168 auf Dienstnehmer entfielen.

Die Zahl der am 31. Dezember 1919 versicherten Dienstgeber betrug 8191 mit 52.604 Angestellten, Ende 1920 9278 versicherte Dienstgeber mit 60.809 Angestellten, 1921 11.682 versicherte Dienstgeber mit 83.489 Angestellten, Ende 1922 11.819 versicherte Dienstgeber mit 88.961 Angestellten.

Bezüglich der Geschäftsgebarung der Landesstelle Wien der österreichischen Pensionsanstalt für Angestellte wird folgendes bemerkt:

Prämienrückstand einschließlich Verzugszinsen am 1. Juli 1919	K	733.853
Vorschreibung in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922	„	10.104,475.745
Zusammen . . .	K	10.105,209.598
In der gleichen Periode an Prämien eingezahlt	„	9.589,287.158
Rückstand am 31. Dezember 1922	K	515,922.440

Vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922 wurden ausbezahlt:

An Abfertigungen	467	mit	K	28,715.685
„ Invaliditätsrenten	11.241[1])	„	„	304,127.464
„ Witwenrenten	50.133[1])	„	„	494,297.182
„ Erziehungsbeiträgen	44.043[1])	„	„	234,771.299

Die Zahl der gemäß §§ 81 bis 83 des Pensionsversicherungsgesetzes bei den magistratischen Bezirksämtern in der Berichtszeit eingeleiteten Strafamtshandlungen betrug 20.

D. Angestelltenfürsorge der Gemeinde Wien.

a) Organisatorisches.

Die Agenden der städtischen Angestelltenfürsorge waren am Beginne der Berichtsperiode teilweise der Magistratsdirektion, teilweise der Magistratsabteilung XVIII zugewiesen. Als die Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920 dem Magistrate eine neue Geschäftseinteilung gab, wurden sie in der neugeschaffenen „Magistratsabteilung 3, Angestelltenfürsorge" vereinigt. Diese hatte aber nicht nur vorläufig die übernommenen Agenden fortzuführen, sondern auch die Vorarbeiten durchzuführen, um die Angestelltenfürsorge auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Dies geschah durch die Schaffung der selbständigen Krankenfürsorgeanstalt für die Angestellten und Bediensteten (Beschluß des Gemeinderates vom 13. Jänner 1922). Damit wurde die bisherige städtische Krankenfürsorge aufgehoben. Damit war ein so großer Teil des Aufgabenkreises der Magistratsabteilung 3 in Wegfall gekommen, daß sie durch den Beschluß des Stadtsenates vom 28. November 1922 aufgelöst werden konnte, wobei der Rest ihrer Agenden der Abteilung 14 zugewiesen wurde.

b) Städtische Krankenfürsorge.

1. Allgemeines.

Diese seit 1. Juni 1899 in Wirksamkeit stehende Fürsorgeeinrichtung, welche auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22. Juli 1898, 3. März 1899, 2. Juni 1899, 17. September 1901, 10. Juli 1906, 3. Juli 1908 und 4. Mai 1917 beruht, wurde laut Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner 1922 mit 30. September 1922 eingestellt, da seit 1. Jänner 1922 die Krankenfürsorgeanstalt für die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien die Aufgaben der städtischen Krankenfürsorge übernommen hat. Im Jahre 1922 war daher durch den Magistrat nur bis zum 30. September 1922 die Beistellung der Heilbehelfe und Stillprämien durchzuführen und wurden die dadurch verursachten Kosten im Gesamtbetrage von 637.421 Kronen der Gemeinde Wien rückersetzt. Der nachstehende Bericht bezieht sich daher hinsichtlich der Krankenfürsorge nur auf die Jahre 1919, 1920 und 1921.

Die städtische Krankenfürsorge erstreckte sich auf alle nicht definitiven Arbeiter und Bediensteten der Gemeinde Wien und deren Unternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen der Versicherungspflicht im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen oder nicht.

[1]) Monatsraten.

Die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Kraftstellwagenunternehmung waren, da für diese Betriebe eine eigene Betriebskrankenkasse besteht, hievon ausgenommen, ebenso die Bediensteten der städtischen Lagerhäuser und der außerhalb Wiens gelegenen Gemeindebetriebe, die, insoferne sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, bei der Wiener, beziehungsweise bei der zuständigen auswärtigen Bezirkskrankenkasse oder bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien für den Krankheitsfall versichert waren. Auf die Arbeiter und Bediensteten des städtischen Brauhauses in Rannersdorf fanden jedoch die Bestimmungen über die städtische Krankenfürsorge Anwendung, trotzdem dieser Betrieb außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegen ist.

Die in die Krankenfürsorge einbezogenen städtischen Bediensteten hatten im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortbezug des vollen Lohnes bis zur Maximaldauer von 26 Wochen. Die Gemeinde Wien hat jedoch noch eine weitere freiwillige Krankenunterstützung gewährt, und zwar in derselben Höhe, in welcher die bei einer im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes eingerichteten Krankenkasse angemeldeten Mitglieder die Unterstützung beziehen.

Voraussetzung für diese Unterstützung ist jedoch, daß der Erkrankte am Tage der Krankmeldung mindestens 30 Wochen ununterbrochen bei der Gemeinde Wien im Dienste stand. Die Unterstützung über die 26. Woche wird nur insolange gewährt, als die Krankheit dauert und das Heilverfahren ärztlicherseits nicht als abgeschlossen bezeichnet oder dauerndes Siechtum festgestellt wird. Diese Krankenunterstützung wird in der Höhe des jeweiligen Lohnes jedoch nur bis zu einem bestimmten Höchstausmaße gewährt. Dieses Höchstausmaß von Krankenunterstützung sowie die Höhe des nach den Krankenfürsorgebestimmungen gebührenden Begräbnisgeldes wurde den jeweiligen Novellen zum Krankenversicherungsgesetze angepaßt.

Diese Anpassung erfolgte mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. Mai 1921 (Höchstausmaß an Krankenunterstützung täglich 150 K, Höchstausmaß an Begräbnisgeld 3600 K), Gemeinderatsbeschluß vom 17. Dezember 1921 (Krankenunterstützung täglich 400 K, Begräbnisgeld 12.600 K), Gemeinderatsbeschluß vom 25. Februar 1922 (Krankenunterstützung täglich 1000 K, Begräbnisgeld 36.000 K), Gemeinderatsbeschluß vom 14. Juli 1922, (Krankenunterstützung täglich 2500 K, Begräbnisgeld 84.000 K), Gemeinderatsbeschluß vom 2. Oktober 1922, (Krankenunterstützung täglich 15.000 K, Begräbnisgeld 380.000 K).

Von den sieben, den Dienst als Revisoren für die städtischen Kranken- und Unfallfürsorge versehenden Personen, wurden alljährlich tausende Krankenkontrollen vorgenommen und waren weiter zahlreiche Erhebungen zur Feststellung der Krankengeldansprüche vorzunehmen.

Zufolge Gemeinderatsbeschluß vom 14. März 1912 wurde ein chefärztlicher Kontrolldienst für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge errichtet. Dem Chefarzte wurde auf dem Gebiete der Krankenfürsorge 1919 414, 1920 438, 1921 402 Personen zur Untersuchung vorgeführt.

Die Gesamtauslagen der Krankenversicherung wurden ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten, ohne daß von den Bediensteten irgendein Beitrag geleistet wurde.

Die Krankenfürsorge umfaßte in den Jahren 1919 bis 1921 13.325, 8137 und 7053 Personen.

Unter diesen Bediensteten ereigneten sich in den Berichtsjahren zusammen 15.237 Erkrankungen mit 579.467 Krankheitstagen.

In den Berichtsjahren 1919 bis einschließlich 1921 starben 382 der Krankenfürsorge unterstehende Personen.

Die Aufwendungen, welche die Gemeinde Wien in den Jahren 1919 bis 1921 für die Zwecke der Krankenfürsorge machte, beliefen sich auf 2,986.692 K, 190.880 K und 877.895 K, wobei bemerkt wird, daß vom Jahre 1920 an in Bezug auf die Krankenfürsorge nur mehr die Kosten für therapeutische Behelfe,

Beerdigungskostenbeiträge und Stillprämien zur Nachweisung kamen, während die Nachweisung der Kosten der Krankenunterstützungen unterblieb, nachdem diese in der Lohnfortzahlung bestehen.

2. Insbesondere.

aa) Krankenfürsorge hinsichtlich der dem Magistrate unterstehenden Betriebe mit Ausschluß der städtischen Unternehmungen.

Die Krankenfürsorge umfaßte in den Jahren 1919 bis 1921 insgesamt 13.325, 8137 und 7053 Personen.

Unter diesen Bediensteten ereigneten sich im Jahre 1919 5474 Erkrankungen mit zusammen 242.574 Krankheitstagen, im Jahre 1920 5354 Erkrankungen mit zusammen 193.541 Krankheitstagen und im Jahre 1921 4409 Erkrankungen mit zusammen 143.352 Krankheitstagen.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug im Jahre 1919 44 bis 45 Tage, 1920 36 bis 37 Tage und im Jahre 1921 32 bis 33 Tage.

In allen Jahren zeigte sich, daß die weitaus größte Zahl der Erkrankungen und Krankheitstage sich auf die fünf größten Krankheitsgruppen, und zwar die Infektionskrankheiten, die Erkrankung des Blutes, die Krankheiten der Atmungsorgane, ferner der Verdauungsorgane und auf Verletzungen verteilte.

Sterbefälle waren in den Jahren 1919 bis 1921: 200, 114 und 68 zu verzeichnen.

Die häufigste Todesursache war stets die Lungentuberkulose.

bb) Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des städtischen Gaswerkes.

Der Personalstand betrug in den Jahren 1919 bis 1921 2455, 2528, und 2729 Personen.

Krankheitsfälle wurden 1113, 1036 und 885 mit 48.624, 49.774 und 35.679 Krankheitstagen gezählt; die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 43 bis 44, beziehungsweise 48 bis 49, beziehungsweise 40 bis 41 Tage.

Unter den Erkrankungen waren die oberwähnten fünf großen Krankheitsgruppen am stärksten vertreten.

Sterbefälle ereigneten sich 32, 27 und 28.

cc) Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke.

In die städtische Krankenfürsorge waren im Jahre 1919 1514, 1920 1960 und im Jahre 1921 1932 Personen einbezogen.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 598, 553 und 451, die der Krankheitstage 28.815, 18.121 und 22.327; die durchschnittliche Krankheitsdauer belief sich auf 48 bis 49, beziehungsweise 32 bis 33, beziehungsweise 49 bis 50 Tage.

Die hauptsächlichsten Krankheiten betrafen wieder die schon erwähnten Krankheitsgruppen.

dd) Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des Brauhauses der Stadt Wien.

In die städtische Krankenfürsorge waren 264, 187 und 227 Personen einbezogen, von denen die meisten in Rannersdorf beschäftigt waren.

Für die Bediensteten in Rannersdorf ist ein eigener Werksarzt bestellt; die in Wien wohnhaften wurden von den städtischen Ärzten behandelt.

In diesem Betriebe wurden in den Jahren 1919 bis einschließlich 1921 145, 188 und 304 Krankheitsfälle mit 4268, 4122 und 6544 Krankheitstagen gezählt. Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 29 bis 30, beziehungsweise 21 bis 22, beziehungsweise 21 bis 22 Tage.

Auch unter den Krankheiten der Brauhausbediensteten sind die fünf großen Krankheitsgruppen in überwiegender Mehrzahl vertreten.

Todesfälle ereigneten sich 4, beziehungsweise 1 und 2.

ee) Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes der städtischen Leichenbestattung.

Hier sind die ständig Verwendeten und die fallweise Beschäftigten zu unterscheiden. Das letztere Personal muß außer Betracht bleiben, da wegen des großen Wechsels und der nur wenige Stunden währenden Beschäftigung zweckdienliche Daten nicht gesammelt werden konnten.

Der Normalstand der ständig Verwendeten betrug 605, 356 und 264 Bedienstete.

Es ereigneten sich 197, 183 und 191 Krankheitsfälle mit 9016, 7634 und 4738 Krankheitstagen; die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug daher 46 bis 47, 41 bis 42 und 24 bis 25 Tage.

Auch unter den Angestellten der städtischen Leichenbestattung sind die fünf großen Krankheitsgruppen vorherrschend.

Todesfälle sind 5, 8 und 3 zu verzeichnen.

ff) Krankenfürsorge hinsichtlich des Betriebes des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz (XIII. Bezirk).

Der Personalstand war 642, 190 und 298 Personen.

Die Zahl der Erkrankungen betrug 203, 190 und 107, die der Krankheitstage 7331, 8634 und 3623; die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung 36 bis 37, beziehungsweise 45 bis 46, beziehungsweise 33 bis 34 Tage.

Unter den Erkrankungen in den drei Jahren erschienen wieder die fünf großen Krankheitsgruppen besonders beachtenswert.

Todesfälle waren 0, 2 und 2 zu verzeichnen.

c) Städtische Unfallfürsorge.

Diese Fürsorgeeinrichtung beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli 1897, vom 24. September 1897, vom 7. Februar 1899, vom 28. Oktober 1902 und vom 24. Oktober 1917; diese Bestimmungen erfuhren in den Berichtsjahren durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 19. September 1919, vom 4. Mai 1921, vom 13. Jänner 1922 (VII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz), vom 28. April 1922 (VIII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz), vom 29. September 1922 (IX. und X. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) eine entsprechende Erweiterung.

Die durch den Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juli 1920, beziehungsweise durch den Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921 gewährten Teuerungszulagen zu Unfallsrenten wurden für die Nichtstraßenbahner das erstemal erhöht durch Gemeinderatsbeschluß vom 15. April 1921, das zweitemal durch Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner 1922, das drittemal durch Gemeinderatsbeschluß vom 28. April 1922 und das viertemal durch Gemeinderatsbeschluß vom 29. September 1922.

Die den Straßenbahnunfallsrentnern gewährten Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten wurden das erstemal erhöht durch den Gemeinderatsbeschluß vom 22. Juni 1921; die zweite und dritte Erhöhung wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juni 1922 gewährt.

Die durch den Gemeinderatsbeschluß vom 29. September 1922 gewährte vierte Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten erfolgte in gleicher Weise für Straßenbahner und Nichtstraßenbahner, auch für die im Bezuge einer Heilverfahrensrente stehenden Verletzten.

Diese Fürsorgeeinrichtung umfaßt sämtliche nicht definitiv angestellten Gemeindebediensteten und Kollektivvertragsbediensteten einschließlich jener der

Gemeindeunternehmungen und der außerhalb Wiens gelegenen Betriebe. Diese Personen haben auch dann Anspruch auf eine Unfallsentschädigung, wenn der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, nicht den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterliegt, wenn nur der Unfall in Ausübung des Dienstes — beim Betriebe — erfolgt ist. Ebenso sind den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Die Leistungen, die aus dem Titel der Unfallfürsorge gewährt werden, entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und den nachfolgenden Novellen zum Unfallversicherungsgesetze. Eine Besonderheit bezüglich der Entschädigung der Unfälle besteht für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, die zufolge des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 1902 in die städtische Unfallfürsorge einbezogen sind. Soferne es sich nämlich um die Entschädigung von Unfällen handelt, die durch eine Ereignung im Verkehre herbeigeführt wurden, wird im Sinne des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, dem Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte, und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne des vorangeführten Gesetzes ist auch bei diesen Unfällen die allfällige Hinterbliebenenrente um zwei Drittel zu erhöhen.

Die Unfallsentschädigungen werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen — ohne Beitrag der für die Unfallfürsorge in Betracht kommenden Personen — geleistet.

Die Unfallfürsorge erstreckte sich in den Jahren 1919 bis 1922 auf 29.240, 31.585, 32.023 und 25.662 Bedienstete. Die Verringerung gegenüber dem Jahre 1921 ergibt sich aus der Unterstellung zahlreicher Bediensteter unter die Dienstordnung.

Von diesen Bediensteten entfielen im Jahre 1922 auf die städtischen Straßenbahnen 14.114, Gaswerke 2633, Elektrizitätswerke 2656, Lagerhäuser 686, das Brauhaus 233, die Leichenbestattung 272, Steinbrüche 336, Feuerwehr 1032 und die sonstigen Gemeindebetriebe 3700 Personen.

Unter der angeführten Zahl von Gemeindebediensteten ereigneten sich in den Jahren 1919 bis 1922 insgesamt 9437 Betriebsunfälle; davon betrafen Bedienstete der Straßenbahnen 6865, der Gaswerke 785, der Elektrizitätswerke 431, der Lagerhäuser 234, des Brauhauses 16, der Leichenbestattung 49 und der übrigen Gemeindebetriebe 1057 Unfälle.

Die verhältnismäßig große Zahl der verzeichneten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß sämtliche städtische Bedienstete, besonders die der städtischen Unternehmungen, den Auftrag haben, jede (selbst die geringste) Verletzung auch dann, wenn gar keine Dienstunterbrechung eintritt, anzuzeigen.

Zur Zuerkennung einer Rente führten in den Berichtsjahren 1919 bis 1922 193, 208, 102 und 109 Unfälle. Die übrigen Unfälle blieben für eine Rentenbemessung außer Betracht, da die Verletzten überhaupt nicht, oder nicht über 28 Tage im Krankenstande infolge des erlittenen Unfalles geführt wurden.

In den Berichtsjahren hatte in 23 Fällen der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, beziehungsweise wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfalle als bestehend angenommen.

Die Zahl der Rentner betrug am Ende der Jahre: 1094, 1013, 875 und 800.

Auf Grund der mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. August 1917 erteilten Ermächtigung, waren vom Magistrate den in Not geratenen Unfallsrentnern

und im Bezug von Renten stehenden Hinterbliebenen nach unfallverletzten städtischen Arbeitern (Bediensteten) Aushilfen zu gewähren. Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses I, vom 9. Jänner 1922, wurde der Magistrat ermächtigt, an erwiesenermaßen bedürftige Unfallsrentner, welche in der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben, über Ansuchen Notstandsaushilfen in der Zeit vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1922 bis zum Höchstbetrage von 1000 K — allenfalls auch öfters im Jahre — zu gewähren. Ferner wurde der Magistrat mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I, vom 5. April 1921, ermächtigt, Unfallsrentnern, welche sich nachgewiesenermaßen in augenblicklicher Notlage befinden, über Ansuchen, einen Vorschuß auf die Unfallsrente bis zum Höchstbetrage von 1000 K zu bewilligen. Auf Grund dieser Ermächtigungen wurden den Unfallsrentnern fallweise derartige Notstandsaushilfen beziehungsweise Vorschüsse bewilligt.

Durch den Chefarzt für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge sind in den Berichtsjahren 780, 737, 738 und 596 Untersuchungen, behufs Feststellung der allfälligen Einbuße der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalles, vorgenommen worden.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Unfallfürsorge betrug in den Jahren 1919 bis 1922: 617.624 K, 759.035 K, 1,838.475 K und 96,903.520 K.

d) Die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

Die Gründung dieser Anstalt ist nach langwierigen Verhandlungen, die von der Verwaltung der Gemeinde Wien mit den Vertretungen der in Betracht kommenden Gruppen der Angestellten und Bediensteten geführt wurden, im Gemeinderate am 13. Jänner 1922 beschlossen worden. Gleichzeitig erfolgte auch die Genehmigung der vereinbarten Satzungen.

Der Grundgedanke, der dieser Schaffung zugrunde liegt, ist ein sehr beachtenswerter Fortschritt auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens. Während nämlich die obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte darauf beruht, daß durch die Leistungen, die aus dieser Zwangsversicherung erstehen, zumindest zum Teil ein Ersatz für die Schadensfolgen der Erkrankung eines Versicherten, die aus dem Entfall des Gehaltes (Lohnes) erstehen, geboten werden soll (Krankengeld), und nebstdem auch die Heilung der eingetretenen Krankheit zu Lasten des Versicherungsträgers fällt, schaltet die Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten (zu denen auch die Mitglieder der berichtenden Anstalt gehören) die erste Leistungsgruppe aus, da diese Bediensteten infolge ihrer Erkrankung eine Einbuße ihres Einkommens für eine gewisse Zeit nicht erfahren. Der Versicherungsträger hat demnach sein Augenmerk allein auf die zweitgenannte Gruppe der Leistungen der obligatorischen Arbeiter- und Krankenversicherung, das ist die Kosten der Krankheitsheilung zu legen.

Für die den Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien gleichgearteten Bundesangestellten wurde diese neue Form der Krankenversicherung durch das Gesetz vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 311, geschaffen. Dieses Gesetz hat jedoch eine sehr bemerkenswerte Lücke, da es sich nur auf die Bundesangestellten bezieht, die gleichgearteten anderweitigen öffentlichen Angestellten und Bediensteten (Landes-, Gemeindeangestellte, Angestellte öffentlicher Fonds und Körperschaften) aber nicht in den Bereich der geschaffenen Fürsorge aufnimmt. Für die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien wurde dieser Mangel durch den bereits genannten Gemeinderatsbeschluß behoben. Nicht unerwähnt soll jedoch auch bei diesem Anlasse bleiben, daß durch diesen Beschluß, dem eine Reihe gleichgearteter in anderen ähnlichen Körperschaften folgten, der besagte Mangel nicht allseitig behoben ist, und daß wohl über kurz oder lang durch die Schaffung eines Rahmengesetzes (ähnlich dem der obligatorischen Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte) den einschlägigen Bedürf-

nissen aller öffentlichen Angestellten in befriedigender Weise wird Rechnung getragen werden müssen.

Als eine weitere Entwicklung des sozialen Versicherungsgedankens ist auch noch die Tatsache zu erwähnen, daß sowohl nach dem zitierten Bundesgesetze, als auch nach dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates in die Fürsorge der in Betracht kommenden Anstalten nicht nur die Angestellten und Bediensteten selbst, sondern auch deren Familienangehörige, diese allerdings mit gewissen Beschränkungen — sowie die Pensionsparteien — obligatorisch aufgenommen sind.

Über die Struktur der Anstalt und über den Umfang, den die berichtende Anstalt im ersten Jahre ihres Bestandes genommen hat, mögen nachfolgende Daten informieren:

§ 1 der Satzungen der Anstalt lautet:

Rechtlicher Träger der obligatorischen Krankenfürsorge für die städtischen Angestellten und Bediensteten und ihre Angehörigen ist die Krankenfürsorgeanstalt für die Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten, die von der Gemeinde Wien als Dienstgeber in Ausführung des § 44 D.-O. und statt der bisherigen Krankenfürsorge für städtische Arbeiter und Bedienstete geschaffen wurde.

§ 2 der Satzungen der Anstalt lautet:

Auf die Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt gemäß diesen Satzungen haben Anspruch:

a) als Mitglieder dieser Anstalt:

Alle Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der dem Gesetze vom 3. Juli 1919, niederösterreichisches L.-G.-Bl. Nr. 193 unterstehenden Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf ihren Dienst- oder Arbeitsort während der ganzen Dauer der aktiven Dienstleistung sowie während des zeitlichen oder dauernden Ruhestandes oder der Provisionierung. Bedienstete, die nicht der Dienstordnung unterstehen, werden nach ununterbrochener sechsmonatiger Verwendung im städtischen Dienste anspruchsberechtigt.

Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind: die Saisonarbeiter, die bloß nebenberuflich verwendeten Angestellten und Bediensteten, ferner dermalen die der Betriebskrankenkasse der städtischen Straßenbahnen angehörenden Bediensteten der Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen und jene städtischen Bediensteten, die Mitglieder einer nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Krankenkasse sind, und zwar die beiden letztgenannten Gruppen von Bediensteten auch dann, wenn sie infolge Versetzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand aus der Versicherung ausgeschieden sind;

b) als Angehörige der Anstalt:

die folgenden Angehörigen der laut a) anspruchsberechtigten Angestellten und Bediensteten:

1. die Ehefrau, ausgenommen die aus ihrem Verschulden gerichtlich geschiedene Ehegattin;

2. die ehelichen und unehelichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre oder einer früheren Versorgung. Über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt;

3. die Lebensgefährtin, falls der Angestellte (Bedienstete) ledig oder verwitwet ist, oder falls seine Ehefrau auf die Leistungen der Fürsorgeeinrichtung keinen Anspruch hat oder unter derselben Voraussetzung jene familienzugehörige Frau, die dem Angestellten, der einen eigenen Haushalt führt, diesen Haushalt leitet; in beiden Fällen unter der weiteren Voraussetzung, daß an die Lebens-

gefährtin, beziehungsweise an die familienzugehörige Frau kein Entgelt geleistet wird;

4. die mit dem Angestellten (Bediensteten) im gemeinsamen Haushalte lebenden Eltern oder Großeltern.

Alle unter b) 1 bis 4 angeführten Personen sind nur dann und nur insolange anspruchsberechtigt, als sie nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind und als ihr Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend von dem Angestellten (Bediensteten) bestritten wird.

Die Krankenfürsorge ist für alle nach den Bestimmungen dieses Paragraphen anspruchsberechtigten Mitglieder (a) und ihre Angehörigen (b) obligatorisch. Die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind unmittelbar im Dienstwege begründet.

§ 5 der Satzungen der Anstalt lautet:

Unbeschadet des Fortgenusses der Bezüge der aktiven Angestellten (Bediensteten), der Ruhebezüge der im Ruhestande befindlichen und der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst- (Arbeits-) Vertrag regelnder Bestimmungen und unbeschadet des Fortbezuges des vollen Lohnes (Arbeitsverdienstes) der städtischen Arbeiter (Bediensteten) und des Anspruches auf ein Begräbnisgeld gemäß dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 16. Dezember 1921, bei weiblichen Arbeiterinnen (Bediensteten), überdies unbeschadet des Fortbezuges des Lohnes (Gehaltes) vor und nach der Niederkunft gemäß dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 4. Mai 1921 gebührt:

I. den Mitgliedern der Anstalt bei einer akuten oder chronischen Erkrankung;

a) im Falle der ambulatorischen Behandlung:

Rückersatz der nachgewiesenen Gesamtauslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe bis zum Höchstausmaße, das in der Krankenordnung festgesetzt ist, solange der Kranke in ärztlicher Behandlung steht;

b) für die Dauer einer Krankheit, die der ärztlichen Behandlung unterliegt, häusliche Pflege erfordert und Bettlägerigkeit mit sich bringt oder doch die Ausgehfähigkeit benimmt, der Rückersatz der durch Belege nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt und für die allenfalls erforderliche Pflege durch eine familienfremde Pflegeperson, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße.

Wenn der Kranke wieder ausgehfähig wird, so gelten über den Gegenstand und das Ausmaß des Kostenersatzes die oben unter a) getroffenen Bestimmungen.

Die Kosten einer spezialärztlichen Untersuchung, die Beiziehung einer besonderen familienfremden Pflegeperson, sowie die Auslagen für inoffizielle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe — einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden, kommen für die Rückvergütung innerhalb der in der Krankenordnung festgesetzten Grenzen nur dann in Betracht, wenn der zuständige Fürsorgearzt der Anstalt über begründeten Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der spezialärztlichen Untersuchung, der Beiziehung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel bestätigt hat.

Gewisse Heilbehelfe, zum Beispiel Thermophore, Krücken, Kühlapparate, Luftpolster usw. wird die Anstalt nach Möglichkeit leihweise überlassen. Sie sind vom Kranken nach beendigtem Gebrauch unversehrt zurückzustellen und werden von der Krankenfürsorgeanstalt zum Zwecke der Wiederverwendung hygienisch in Stand gehalten.

Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen, für Heilbehelfe und Prothesen, für spezialistische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Chefarztes ein Kosten-

beitrag innerhalb des in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Kann der Chefarzt zum Beispiel, weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen. Kostenbeiträge über einen in der Krankenordnung festzusetzenden Betrag kann nur der Verwaltungsausschuß über Antrag des Chefarztes bewilligen.

Der Rückersatz für die Auslagen im Falle I b wird für die ganze Dauer der Erkrankung gewährt. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so überprüft der Chefarzt den Krankheitszustand, und der Verwaltungsausschuß entscheidet über Antrag des Chefarztes über die Art und die Dauer der weiteren Fürsorge. Gibt sich der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Entscheidung nicht zufrieden, so wird ein Gutachten durch einen vom Patienten oder seinen gesetzlichen Vertreter freigewählten, von der Ärztekammer als solchen anerkannten Facharzt eingeholt. Der Verwaltungsausschuß entscheidet sodann auf Grund des fachärztlichen Gutachtens. Er kann in zweifelhaften derartigen Fällen vor seiner Entscheidung über Antrag des Chefarztes das Gutachten eines zweiten Facharztes einholen. Auch in Krankheitsfällen von kürzerer Dauer, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Fall ambulatorischer oder häuslicher Pflege handelt, kann über Antrag des zuständigen Fürsorgearztes vom Chefarzte das Gutachten eines von der Ärztekammer anerkannten Facharztes eingeholt werden. Für das Honorar des vom Kranken beigezogenen Facharztes wird bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße Rückersatz geleistet; das Honorar für den von der Krankenfürsorgeanstalt befragten Facharzt fällt dieser zur Last.

Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Fürsorge und über das Verfahren in allen Fällen des Kostenrückersatzes werden in der Krankenordnung getroffen.

c) Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke an Stelle der eben unter a und b angeführten Leistungen, freie Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse;

d) im Falle der Pflege in einer privaten Krankenanstalt oder in einer privaten Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke, Vergütung der Verpflegsauslagen im Höchstausmaße der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten beziehungsweise Heil- und Pflegeanstalten in Wien, sowie Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für ärztliche Behandlung, für Medikamente, Heilbehelfe und spezialistische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden bis zum vollen in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße.

e) Unter der Voraussetzung, daß der erforderliche dienstliche Urlaub erteilt wird:

1. Im Falle der Pflege in einem Genesungsheime nach überstandener schwerer Krankheit, für die der Kranke die Krankenfürsorgeanstalt bereits in Anspruch genommen hat, ferner in einer Heilstätte oder Kuranstalt, wenn der Chefarzt der Krankenfürsorgeanstalt über Antrag des behandelnden Arztes eine dieser Pflegearten für nötig erachtet und die von ihm als unerläßlich bezeichnete Dauer: Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstbetrage der Verpflegskosten in der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten Wiens.

2. Wenn nach überstandener schwerer Krankheit, für die der Kranke die Krankenfürsorgeanstalt bereits in Anspruch genommen hat, über Antrag des behandelnden Arztes und nach dem Gutachten des Chefarztes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Bewahrung vor einem drohenden Leiden ein Landaufenthalt oder der Aufenthalt in einem Kurorte nötig ist, ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der Verpflegskosten in der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten Wiens auf die Dauer von höchstens sechs Wochen nebst der Vergütung der nachgewiesenen Auslagen für die ärztliche Behandlung, für Medikamente und Heilbehelfe bis zu zwei Dritteln des in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaßes.

Ist in den Fällen 1 und 2 der Chefarzt der Krankenfürsorgeanstalt anderer Meinung als der behandelnde Arzt, so entscheidet, wenn sich der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter mit dem Antrage des Chefarztes nicht einverstanden erklärt, der Verwaltungsausschuß auf Grund des Befundes eines vom Patienten und allenfalls eines zweiten über Antrag des Chefarztes vom Verwaltungsausschusse bestimmten Facharztes. Hierüber gelten die in diesem Paragraphen unter b, vorletzter Absatz, getroffenen Bestimmungen.

f) Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für gewöhnliche Zahnpflege (Wurzelbehandlung, Zahnziehen, Plombieren in einfachster Ausführung, auch einfachster Zahnersatz, falls infolge des Zahnmangels das Kauen bereits beeinträchtigt ist und Gefahr für eine Erkrankung der Verdauungsorgane besteht) bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße für zahnärztliche Behandlung.

g) Den weiblichen Angestellten (Bediensteten) Ersatz der Auslagen für den geburtshilflichen Beistand das ist der Kosten für die Hebamme und für den allfälligen ärztlichen Beistand, bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße, für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft sowie durch vier Wochen nach der Entbindung und, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere acht Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem von der Krankenordnung festgesetzten Ausmaße.

Der Verwaltungsausschuß der Krankenfürsorgeanstalt ist berufen, für die Angestellten (Bediensteten) und ihre Angehörigen mit Hilfe der wirtschaftlichen Organisation der Ärzte einen ermäßigten Tarif für die ärztliche Behandlung und beim Apothekergremium einen Nachlaß der Kosten der Heilmittel zu erwirken, ferner in den öffentlichen Krankenanstalten die Bereitstellung von Betten auf den Zahlstockabteilungen, in privaten Krankenanstalten und Sanatorien, sowie in Badeanstalten, Spezialinstituten der Krankenbehandlung aller Art, chemisch-mikroskopischen Untersuchungsanstalten, in Anstalten der physikalischen Therapie, für Röntgenuntersuchung und -behandlung sowie in anderen Instituten, für kostspielige Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in geeigneten Anstalten der Heilfürsorge und Kurorten Preisermäßigungen zu sichern, endlich durch Beschaffung von Verbandsmaterial, Stärkemittel usw. im großen eine verbilligte Abgabe zu ermöglichen und durch zu schaffende eigene Einrichtungen die Krankenfürsorge für die städtischen Angestellten (Bediensteten) nach allen Seiten auszubauen und zu vervollkommnen.

II. Den Angehörigen der Anstalt gebührt:

a) Bei einer akuten oder chronischen Erkrankung im Falle der ambulatorischen ärztlichen Behandlung, Ersatz der nachgewiesenen Auslagen wie unter I a, und zwar der Ehegattin, der Lebensgefährtin, den ehelichen und unehelichen Kindern, Stief- und Adoptivkindern bis zu zwei Dritteln, den übrigen Angehörigen bis zur Hälfte des in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaßes.

b) Im Falle der häuslichen ärztlichen Behandlung einer akuten oder chronischen Erkrankung, im Falle der Pflege in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt sowie Heilanstalt für Geistes- oder Nervenkranke, Vergütung der nachgewiesenen Auslagen wie unter 1 b, c und d, und zwar der Ehegattin, der Lebensgefährtin, den ehelichen und unehelichen Kindern, Stief- und Adoptivkindern bis zu zwei Dritteln, den übrigen Angehörigen bis zur Hälfte des dort den Angestellten (Bediensteten) selbst zugebilligten Höchstausmaßes.

c) Ersatz der Auslagen bis zu zwei Dritteln für die Pflege in einem Genesungsheim, in einer Heilanstalt oder Kuranstalt usw., wie unter 1 c, jedoch nur für die Ehefrau, die Lebensgefährtin und die anspruchsberechtigten Kinder, nicht auch für die übrigen Angehörigen wirksam.

d) Ersatz der Auslagen bis zu zwei Dritteln für Zahnpflege und Zahnersatz wie unter 1 f, jedoch nur für die Ehefrau, die Lebensgefährtin und die anspruchsberechtigten Kinder, nicht auch für die übrigen Angehörigen wirksam.

e) Ersatz der Auslagen für den geburtshilflichen Beistand der Ehefrau, der Lebensgefährtin, das ist der Kosten für die Hebamme und für den allfälligen ärztlichen Beistand bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße, für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft sowie durch vier Wochen nach der Entbindung und, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere acht Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem in der Krankenordnung festgesetzten Ausmaße.

f) Im Ablebensfalle ein Beitrag zu den nachgewiesenen Beerdigungsauslagen bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße.

§ 6 der Satzungen der Anstalt lautet:

Zur Deckung des gesamten Aufwandes der obligatorischen Krankenfürsorgeanstalt für die Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten und ihre Angehörigen leisten einerseits die Gemeinde Wien und die städtischen Unternehmungen, andererseits die Anspruchsberechtigten Jahr für Jahr einen Beitrag bis zur Höhe von zusammen 3% der gesamten Bezüge der aktiven, pensionierten und provisionierten Angestellten (Bediensteten) und der in einem Versorgungsgenusse seitens der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen stehenden Hinterbliebenen. Von diesem Gesamtbeitrage fällt die Hälfte der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen als Dienstgeber zur Last.

Die andere Hälfte wird von den Angestellten (Bediensteten), auf die sich die Anstalt erstreckt, und von den anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen, die von der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen einen Versorgungsgenuß beziehen, gleichmäßig getragen und durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Wochen- oder Monatsbezügen eingehoben. Ergibt die Bilanz der Krankenfürsorgeanstalt einen durch obigen Beitrag der Gemeinde Wien und der städtischen Unternehmungen sowie der Anspruchsberechtigten nicht gedeckten Abgang, so wird das Defizit von der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen sowie den Angestellten (Bediensteten), beziehungsweise von den hinterbliebenen Angehörigen nach dem nämlichen Schlüssel, das ist im Verhältnis 1 zu 1 getragen und von den Angestellten (Bediensteten) und den hinterbliebenen Angehörigen in der gleichen Weise wie der normale Beitrag eingehoben. Als Bezüge kommen alle im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind Prämien, Überstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige diverse Bezüge dieser Art.

Zur Sicherstellung der Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt ist aus dem Betriebsüberschuß ein Reservefonds zumindest in der Höhe der effektiven Auslagen der letzten drei Jahre anzulegen.

§ 7 der Satzungen der Anstalt lautet:

Die Krankenfürsorgeanstalt der Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten und ihrer Angehörigen hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien.

Die Geschäfte werden durch den Verwaltungsausschuß und durch das Büro besorgt. Der Verwaltungsausschuß besteht aus zwölf vom Gemeinderate aus seiner Mitte und aus zwölf von den Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien aus ihren Reihen entsandten Mitgliedern. Von letzteren Mitgliedern entsendet dermalen fünf der Verband der städtischen Angestellten nach seinen Satzungen, drei Mitglieder jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, und zwei Mitglieder die Gewerkschaft der Angestellten der städtischen Unternehmungen nach ihren Satzungen; diese zehn Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit einen Arzt und einen fachkundigen Angestellten aus dem Kreise der Anstaltsmitglieder als elftes und zwölftes Mitglied. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu erhöhen oder zu vermindern, wobei grundsätzlich die auf die Organisationen entfallenden Mandate auf diese im Verhältnis zu ihrer Mitgliederstärke aufzuteilen sind. Die Organisationen sind berechtigt, diesbezügliche Anträge an den Verwaltungsausschuß zu stellen. Der Verwaltungsausschuß wählt mit Stimmen-

mehrheit einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter, und zwar muß der Vorsitzende abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus der Reihe der Vertreter der Gemeinde und der Vertreter der Angestellten und Bediensteten gewählt werden. Die Stelle des Vorsitzenden-Stellvertreters entfällt dann abwechselnd jeweilig auf die Gruppe, welcher der Vorsitzende nicht angehört. Der Verwaltungsausschuß wird für drei Jahre gebildet. Die Gemeinderatsmitglieder des Verwaltungsausschusses verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderate, die übrigen mit der Auflösung des Dienst- (Arbeits-) Verhältnisses die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied aus dem Kreise der Angestellten (Bediensteten) in Disziplinaruntersuchung gezogen, so ruht dessen Mitgliedschaft. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren mit der Verurteilung endet oder binnen zwei Monaten nicht beendigt wird. Ein von den Angestellten (Bediensteten) der Gemeinde Wien entsandtes Mitglied kann überdies von der Organisation, von welcher es entsendet wurde, das elfte und zwölfte Mitglied durch Mehrheitsbeschluß der Kurie der Angestellten wieder abberufen werden. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderate, beziehungsweise von den Angestellten und Bediensteten ein neues Mitglied zu bestimmen. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von je sechs Mitgliedern jeder Kurie erforderlich. Der Verwaltungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Entschließung, der der Vorsitzende beigetreten ist, als Ausschußbeschluß.

Über nachstehende Angelegenheiten hat jedoch die Abstimmung kurienweise zu erfolgen:

1. Änderung der Höchstausmaße für die Kostenvergütung;
2. Prüfung und Erledigung der alljährlichen Wirtschaftspläne und Bilanzen;
3. Bewilligung laufender Ausgaben und Abschluß von Verträgen, durch welche nach den vorgelegten Berechnungen sich ein Betriebsabgang ergibt oder ein bereits vorgesehener Betriebsabgang sich erhöht;
4. Stellensystemisierung sowie Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten der Krankenfürsorgeanstalt;
5. Änderungen des Beitragssatzes des Dienstgebers sowie der Angestellten (Bediensteten) innerhalb des satzungsgemäßen Höchstausmaßes (§ 6, Absatz 1);
6. Veränderung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Die Kurien fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Entscheidung, der der Vorsitzende, beziehungsweise der Vorsitzende-Stellvertreter beigetreten ist, als Kurialbeschluß. Bei nicht übereinstimmenden Kurialbeschlüssen entscheidet der Stadtsenat endgültig.

Der Verwaltungsausschuß ist berufen, für Zwecke der Krankenfürsorgeanstalt den Verkehr mit den Organisationen der Ärzte, Apotheker, Hebammen usw. mit den Anstalten der Heilfürsorge zu pflegen und die eigenen Einrichtungen dieser Art unmittelbar zu beaufsichtigen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsausschusses bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten, nicht derselben Kurie des Verwaltungsausschusses angehörenden Mitgliedes. Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Vertretung der Krankenfürsorgeanstalt, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung, soweit diese nicht dem Büro überlassen ist. Ihm obliegt auch die Bestellung und Entlassung des Personals der Krankenfürsorgeanstalt.

Der Verwaltungsausschuß ist ferner berufen, im Rahmen dieser Satzungen und der Krankenordnung den Kontrollorganen grundsätzliche Weisungen zu erteilen. Er entscheidet über strittige Ansprüche der Angestellten (Bediensteten) oder ihrer Angehörigen an die Anstalt. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses kann der beteiligte Angestellte (Bedienstete) beziehungsweise der Angehörige binnen 14 Tagen an das Schiedsgericht berufen. Dieses besteht

aus zwei vom Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres bestimmten Gemeinderäten, die nicht dem Verwaltungsausschuß angehören, aus zwei vom Verwaltungsausschuß aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres, und zwei von den beteiligten Angestellten (Bediensteten) oder Angehörigen namhaft gemachten Mitgliedern, die aktive, pensionierte oder provisionierte Angestellte (Bedienstete) der Gemeinde Wien oder einer der städtischen Unternehmungen sein müssen. Diese sechs Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit eine siebente Persönlichkeit zum Obmanne. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgestellten Stimmen entscheidet der Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

Die laufenden Angelegenheiten werden vom Bureau der Anstalt nach den Weisungen des Verwaltungsausschusses besorgt.

Die Wirksamkeit der Anstalt wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1922 sowohl hinsichtlich der Beitragsleistung wie auch bezüglich der Versicherungsleistungen festgesetzt. Der Beitrag für die Anstalt beträgt seit Beginn ihrer Tätigkeit 1·3% der festen im vorhinein feststellbaren Bezüge; den gleich hohen Betrag hat der Dienstgeber (Gemeinde Wien) und deren Unternehmungen zu leisten. Die Verwaltungskörperschaften der Anstalt (Vorstand, Verwaltungsausschuß, Überwachungsausschuß) werden zu gleichen Teilen von der Gemeinde und den Mitgliedern beschickt.

Die Mitglieder teilen sich in vier Hauptgruppen:

1. Verwaltungsangestellte,
2. Lehrpersonen,
3. Unternehmungsangestellte und
4. die nach Kollektivverträgen entlohnten Bediensteten (vorwiegend der Unternehmungen).

Während die Mitglieder, die den ersten drei Gruppen angehören, fast zur Gänze in den Fürsorgebereich der Anstalt gehören, da sie auf Grund der Dienstordnung und deren Bestimmungen von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht und somit von der Zugehörigkeit zu einer der Arbeiter- und Angestelltenkrankenversicherung dienenden Krankenkasse befreit sind, gehört von den Bediensteten, die nach Kollektivverträgen entlohnt werden, nur ein Bruchteil der in Rede stehenden Anstalt an, da die Dienstbedingungen für einen Teil von ihnen die Zugehörigkeit zur obligatorischen Krankenversicherung nötig machen. (So sei nur auf das Fahrpersonal und die Arbeiter der Straßenbahn verwiesen, die eine eigene nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz eingerichtete Krankenkasse haben, und weiters auf verschiedene andere Arbeiterkategorien, die aushilfsweise und vorübergehend beschäftigt sind.)

Die Zahl der den einzelnen Gruppen angehörigen Mitglieder und Angehörigen war am Ende 1922 folgende:

	Mitglieder einschließlich Pensionisten	Angehörige	Zusammen
Verwaltungsangestellte	16.979	19.434	36.413
Lehrpersonen	10.792	5.658	16.450
Unternehmungsangestellte	3.420	3.628	7.048
Kollektivvertragsbedienstete . . .	7.289	12.064	19.353
	38.480	40.784	79.264

Die Einnahmen der Anstalt haben im Jahre 1922 rund 7385 Millionen Kronen betragen. Hievon entfielen rund 7316 Millionen auf Beiträge die zu gleichen Teilen von den Dienstgebern und Dienstnehmern aufgebracht wurden,

rund 58 Millionen Kronen auf Zinsenerträgnisse und 11 Millionen Kronen auf verschiedene kleine Einnahmen.

Von den Ausgaben entfielen rund 1697 Millionen Kronen auf Auszahlungen für erstandene Krankheitskosten, für den Reservefonds wurden rund 333 Millionen Kronen rückgelegt, während der Saldo auf neue Rechnung mit rund 4311 Millionen Kronen vorgetragen wurde. Von den sonstigen Ausgaben sind vor allem rund 216 Millionen Kronen zu nennen, die für den Ankauf und die Einrichtung von drei Erholungsheimen in Wolfsberg, Salmannsdorf und Hirtenberg, sämtliche in Niederösterreich, verausgabt wurden. Die restierenden Ausgaben entfallen auf die Einrichtung der Anstalt und auf einmalige und fortlaufende Verwaltungskosten.

Einigermaßen auffällig erscheint in den vorstehenden Zahlen der verhältnismäßig große Betrag, der für das Jahr 1923 rückgelegt wurde, und der, wie offen zugegeben werden soll, mit den Ausgaben für Ersatzleistungen, die aus dem Krankheitsschaden erstanden, in einem gewissen Mißverhältnisse steht. Diese Erscheinung erklärt sich vorerst aus der überaus vorsichtigen Gebarung, die die Leitung der Anstalt, die unmittelbar nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf keinerlei Erfahrungen in gleichgearteten Instituten zurückblicken konnte, anwendete und es ihr zweckmäßiger erscheinen ließ, vorerst bezüglich der Schadenersatzleistungen etwas zurückhaltender vorzugehen, um nicht von allem Anfang an größere finanzielle Schwierigkeiten erstehen zu lassen. Zum großen Teile erklärt sich die genannte Erscheinung übrigens auch aus der nachträglich wahrgenommenen Tatsache, daß in der ersten Zeit der Anstaltstätigkeit nicht sämtliche satzungsgemäßen Ansprüche geltend gemacht wurden.

Schon der Bericht für das Jahr 1923, in dem auf Grund der Erfahrungen des ersten Tätigkeitsjahres die Gebarung der Anstalt eine wesentliche Erweiterung erfuhr, wird erkennen lassen, daß die im ersten Gebarungsjahre ersichtliche Spannung zwischen Ersatzleistungen und Überschuß sich wesentlich zugunsten der ersteren verschoben hat.

Nicht unerwähnt darf übrigens bei der Betrachtung der vorstehenden Zahlen auch folgender Umstand bleiben. Die Anstalt war ursprünglich auf dem Prinzip der reinen Schadenversicherung aufgebaut, das heißt, die erkrankten Fürsorgeberechtigten nahmen die Hilfe eines Arztes oder einer Anstalt ihrer freien Wahl in Anspruch, zahlten die hieraus erstandenen Kosten und erhielten einen entsprechenden Bruchteil hievon von der Anstalt rückersetzt. Dieser Bruchteil wurde unmittelbar nach Aufnahme der Anstaltstätigkeit prozentual bemessen, sehr bald jedoch in fixen Beträgen festgesetzt und dementsprechend den Mitgliedern, die selbstverständlich den Nachweis der erstandenen Kosten zu erbringen hatten, vergütet.

So betrugen die Rückersätze beispielsweise im Monate Mai 1922, in welchem Monate sie erstmalig in fixen Beträgen zur Auszahlung gelangten, für die Ordination eines praktischen Arztes 500 K, für dessen Besuch 1000 K, für die Ordination eines Spezialarztes 2160 K, für dessen Besuch 4320 K; demgegenüber stiegen sie im Verlauf der großen Geldentwertung, die in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres vor sich gegangen war, bis zu dessen Ende allgemach auf 7500 K für die Ordination, 15.000 K für den Besuch eines praktischen Arztes und auf 14.040 und 28.080 K für die Ordination, und 28.080 und 56.160 K für den Besuch eines Facharztes (Dauerbehandlung beziehungsweise Konsilium).

In gleichem Ausmaße erhöhten sich alle anderen satzungsgemäßen Leistungen der Anstalt, zu denen vorwiegend nebst den Auslagen für die ärztliche Hilfe gehören: Zahnpflege (konservierende und Ersatz), Medikamente und sonstige Heilbehelfe, Spitalskosten nebst Transport ins Spital und Kosten für sonstige Heil- und Erholungsstätten und Bäder, Geburtshilfe und Beerdigungskostenbeiträge beim Tode fürsorgeberechtigter Angehöriger.

Inwieweit jede einzelne dieser Leistungsgruppen die Anstalt belastete, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1. Ärztekosten	K	358,638.896
2. Zahnpflege	„	510,887.814
3. Medikamente	„	124,080.678
4. Heilbehelfe	„	25,713.208
5. Orthopädische und therapeutische Behelfe	„	17,617.597
6. Spitalspflege	„	224,598.732
7. Spital und Transport	„	10,861.602
8. Erholungsstätten und Bäder	„	118,183.225
9. Geburtshilfe	„	34,627.172
10. Mutterhilfe	„	97,665.516
11. Stillprämien	„	77,275.659
12. Beerdigungskosten	„	96,521.554
Summe	K	1.696,671.653

Sehr bald nach der Gründung der Anstalt wurde erkennbar, daß das geschilderte Prinzip der reinen Schadenversicherung, so wie es vom Anfang an durchgeführt worden war, den Bedürfnissen der Mitglieder nicht entspricht und daß an dessen Stelle das Prinzip der Sachleistung, aufgebaut auf der Grundlage der freien Wahl des Arztes, eventuell der Heilanstalt, weit mehr geeignet ist, den Interessen der Mitglieder zu dienen. Ausgehend von dieser Anschauung wurden schon im Berichtsjahre die nötigen Vorarbeiten zu dieser Umgestaltung der Anstaltsleistungen in Angriff genommen, die sodann im Jahre 1923 zur praktischen Auswirkung gelangten, vor allem durch den Abschluß von Verträgen mit der wirtschaftlichen Organisation der Ärzte und deren Mitglieder, die zum Inhalte haben, daß nunmehr dann, wenn einer dieser vertragschließenden Ärzte vom erkrankten Fürsorgeberechtigten in Anspruch genommen wird, die Honorarzahlung nicht mehr durch diesen, sondern direkt durch die Anstalt erfolgt. Auf ähnlicher Grundlage beruhen auch Vereinbarungen bezüglich der Lieferung von Medikamenten und sonstigen Heilbehelfen, dann auch bei der Inanspruchnahme von Anstaltspflege und bei erstandenen Beerdigungskosten.

Von allem Anfang an hat die Anstaltsleitung besonderes Augenmerk der Erwerbung und dem Betriebe von Heilstätten zugewendet. Leider ist es ihr jedoch bisher nicht gelungen, insbesondere in den hauptsächlichsten Kurorten, eigene Heime zu schaffen, und mußte sie sich deshalb damit begnügen, durch Vertrag mit bereits bestehenden Heilanstalten in diesen Orten und durch die Inanspruchnahme von Anstalten befreundeter Körperschaften die Heilkräfte dieser Orte den ihrer bedürftigen Fürsorgeberechtigten zu sichern.

Die erwähnte Sicherung eines Großteils der Anstaltsleistungen in natura hat deren sehr wesentliche Erweiterung zur Folge gehabt. Doch fällt diese vorwiegend schon in das Jahr 1923, und wird deshalb hierüber erst in der Berichterstattung über dieses Jahr näheres zu sagen sein.

E. Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen.

Während der Pensionsbezug der pragmatischen Angestellten der Gemeinde Wien durch die Dienstordnung geregelt und durch die allgemeine Aufbringung der Gemeindegeldmittel gedeckt wird, war die Pensionsversicherung der Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien beziehungsweise ihrer Unternehmungen in der Vergangenheit nicht gleichmäßig geregelt.

Die städtischen Straßenbahnen besaßen bereits bei Übernahme durch die Gemeinde Wien eine Pensionskasse, während bei den anderen Unternehmungen erst im Jahre 1914 durch Schaffung der allgemeinen Pensionsvorschrift für die

provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien, beziehungsweise erst später durch den Beschluß des Gemeinderates vom 9. Oktober 1920, betreffend Leitsätze für Arbeitsverträge und sonstige Bestimmungen für die Bemessung der Ruhe und Versorgungsbezüge, Vorsorge für die Alters- und Invaliditätsversicherung dieser Personen getroffen wurde.

Durch die Entwertung der Krone waren nun die Pensionen so gut wie wertlos geworden, und es mußte aus Gemeindemitteln ein ständiger Zuschuß zu diesen ungenügenden Pensionen geleistet werden, um die Pensionisten beziehungsweise Witwen und Waisen vor Not zu schützen.

Es war nun einleuchtend, daß derartige provisorische Maßnahmen, wie sie die von Monat zu Monat sich erneuernden Gemeinderatsbeschlüsse darstellten, auf die Dauer nicht haltbar waren; um so weniger als sich die monatlichen Auszahlungen auf diese Weise äußerst schwierig gestalteten und eine Differenzierung zwischen den einzelnen Pensionsparteien nur in sehr geringem Grade möglich war.

Es hat nun längere Verhandlungen mit den betreffenden Personalvertretungen erfordert, um das Gebäude einer einheitlichen Pensionsversicherung für alle nach Kollektivvertrag entlohnten Arbeiter und Bediensteten der Gemeinde Wien beziehungsweise ihrer Unternehmungen für die Zeit ihres Alters und ihrer Dienstunfähigkeit zu schaffen.

Die der Pensionsanstalt angeschlossenen Gemeindeunternehmungen sind folgende: Straßenbahnen, Kraftstellwagenunternehmung (Ende 1922 mit den Straßenbahnen vereinigt), Gaswerke, Elektrizitätswerke, Leichenbestattung, Lagerhäuser, Brauhaus, Fuhrwerks- und Lastkraftwagenbetrieb.

Eine besondere Schwierigkeit bei den langwierigen Verhandlungen ergab der Umstand, daß hier eine große Verschiedenheit der Entlohnung zu verzeichnen war. Nach längeren Verhandlungen konnte schließlich eine Einigung dahin erzielt werden, daß die sämtlichen Bediensteten und Arbeiter, welche der Pensionskasse anzuschließen waren, in sechs Klassen eingeteilt wurden, für deren jede eine feste Pensionsbemessungsgrundlage vorgesehen wurde.

Eine weitere Schwierigkeit bildete das Ausmaß der Pensionsbemessungsgrundlage, in welcher Frage zuletzt eine Einigung zustande gekommen ist.

Diese Pensionsbemessungsgrundlagen haben in der Folge mit der fortschreitenden Besserung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Wien auch eine Erhöhung erfahren, so daß dermalen die Pensionsbezüge, Witwen- und Waisengelder, welche die Pensionskasse zahlt, durchschnittlich im gleichen Verhältnisse zu den Aktivitätsbezügen stehen, wie dies bei den Pensions- und Aktivitätsbezügen der der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien unterstellten Bediensteten der Fall ist.

Die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ist durch den Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922 rückwirkend ab 1. Oktober 1921 ins Leben gerufen worden, wobei gleichzeitig die ehemalige Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen in der neuen Kasse aufgegangen ist.

Die wesentlichsten Grundzüge der Kasse sind folgende:

Anwartschaft.

Gemäß den Satzungen erwirbt jeder definitive oder durch Zeitablauf in das definitive Dienstverhältnis einrückende Bedienstete und Arbeiter das Anrecht auf einen Ruhebezug für sich und auf Versorgungsbezüge für seine Hinterbliebenen: 1. Wenn er nach zehn anrechenbaren Dienstjahren dauernd arbeitsunfähig wird. 2. Ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit, wenn er durch einen Betriebsunfall dauernd arbeitsunfähig wird. 3. Bei vollständiger Arbeitsfähigkeit dann, wenn er die höchste Pensionsstufe erreicht und das 60. Lebensjahr vollstreckt hat.

Dienstjahreberechnung.

Im Falle die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall im Dienste verursacht wurde, werden zur tatsächlich vollstreckten Dienstzeit zehn Jahre hinzugefügt. Diese Zurechnung von zehn Dienstjahren geschieht auch bei Bediensteten, die bereits zehn anrechenbare Jahre vollstreckt haben, falls deren Dienstunfähigkeit mit ihrer Kriegsdienstleistung während der Jahre 1914 bis 1918 in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Ansonsten wird im Allgemeinen für jedes der im Gemeindedienste verbrachten Kalenderjahre 1914 bis 1918 ein halbes Jahr dazugerechnet, auch wenn in das Kalenderjahr nur ein halbes Dienstjahr fällt.

Pensionsausmaß.

Für die ersten zehn anrechenbaren Jahre entfallen 40% der Bemessungsgrundlage, auf jedes weitere anrechenbare Jahr 2·4%.

Für die in bestimmter Dienstleistung tatsächlich vollstreckten Dienstjahre wird eine Erhöhung der 2·4% auf 2·66% und 3% gewährt. Für die vor dem 1. Oktober 1921 im definitiven Dienstverhältnisse gestandenen Straßenbahnbediensteten, beziehungsweise für jene damals in Dienst gestandenen Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf zu einem Definitivum wird, bleibt die bisherige Begünstigung der 30jährigen Dienstzeit. das heißt der Anrechnung von 3% für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr aufrecht.

Die Pensionsbemessung geschieht in der Weise, daß dem Ruhestandsanwärter aus der von 40% bis 100% ansteigenden Pensionsstufenreihe die seinem erworbenen Gesamtprozentsatze entsprechende Stufe zuerkannt wird.

Pensionsbemessungsgrundlage.

Die Pensionsbemessungsgrundlage, und zwar 1922

K	12.500	pro	Monat	für Funktionäre
„	10.830	„	„	„ Facharbeiter
„	10.420	„	„	„ das Fahrpersonal
„	9.920	„	„	„ angelernte Hilfsarbeiter
„	9.500	„	„	„ Hilfsarbeiter
„	9.080	„	„	„ Frauen

wird mit dem Prozentsatz der Stufe und mit der Inderziffer vervielfacht.

Die Witwen beziehen die Hälfte der Mannespension, wenigstens aber ein Drittel der Bemessungsgrundlage, die Waisen ein Neuntel der Bemessungsgrundlage und im Falle sie auch die Mutter verloren haben, einen 50prozentigen Zuschuß hiezu.

Die unmittelbare Verwaltung der Kasse obliegt einem Verwaltungsausschusse, der aus einem Obmann und einem Obmannstellvertreter, beide vom Bürgermeister (letzterer aus den Kreisen der Mitglieder) ernannt, aus sechs vom Bürgermeister ernannten Beamten und aus sechs von Mitgliedern der Kasse aus ihrer Mitte gewählten Delegierten besteht.

Für die Beamten und Delegierten ist die gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu bestimmen beziehungsweise zu wählen; diese treten im Falle der Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle.

Die Geschäftsführung der Pensionskasse obliegt der Kanzleileitung beziehungsweise dem Personal der Kassenkanzlei im Sinne der vom Verwaltungsausschuß jeweils erfolgenden Beschlüsse.

Der Stand der aktiven Mitglieder am 1. Jänner beziehungsweise am 31. Dezember 1922 war folgender:

	1. Jänner 1922	31. Dezember 1922
Straßenbahnen	14.219	13.907
Kraftstellwagenunternehmung	191	—
Gaswerke	2.749	2.624
Elektrizitätswerke	2.400	2.575
Leichenbestattung	253	215
Lagerhäuser	540	448
Brauhaus	242	219
Lastkraftwagenbetrieb	220	158
Fuhrwerksbetrieb	759	823
Zusammen	21.573	20.969

Es ergab sich daher während des Jahres 1922 ein Abgang von 604 Mitgliedern (rund 2·8 Prozent), welcher Abgang auf Tod, Entlassungen, Austritte usw. zurückzuführen ist.

Der Stand der Pensionsparteien der Pensionskasse am 1. Jänner 1922 betrug an:

Altpensionisten, Witwen und Waisen	5422	Personen
Neupensionisten, Witwen und Waisen	79	„
Zusammen	5501	Personen

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1922 sind an Neupensionsparteien unter Berücksichtigung des bereits in Abzug gebrachten Abganges an Neupensionsparteien zugewachsen: 291 Pensionisten, 74 Witwen, 86 Waisen; an Altpensionsparteien: 13 Witwen. Dagegen beziffert sich der Abgang an Altpensionsparteien mit 99 Pensionisten und 170 Waisen, so daß sich am 31. Dezember 1922 der Stand der

Altpensionisten, Witwen und Waisen, mit	5166	Personen
Neupensionisten, Witwen und Waisen, mit	530	„
Zusammen	5696	Personen

bezifferte.

Die Aktiven und Passiven des Jahres 1922 bilanzierten mit rund 11.362 Millionen Kronen, wobei die Buchforderungen mit 3176 Millionen Kronen, die Bedienstetenwohnhäuser mit rund 11 Millionen Kronen und das Vermögen am 31. Dezember 1922 mit rund 9641 Millionen Kronen zu Buche standen.

Die Einnahmen betrugen rund 10.505 Millionen Kronen (darunter je 5185 Millionen Kronen laufende Beiträge der Mitglieder und der Unternehmungen), die Ausgaben rund 1099 Millionen Kronen (darunter 727 Millionen Kronen Ruhe- und Versorgungsgenüsse und 9½ Millionen Kronen Leichenkostenbeiträge), so daß sich ein Gewinn, beziehungsweise Vermögenszuwachs von 9406 Millionen Kronen ergab.

F. Hausgehilfenkrankenkasse.

Die Hausgehilfenkrankenkasse war von der niederösterreichischen Statthalterei am 9. November 1864 genehmigt worden; sie schloß ihre Tätigkeit und ihre Existenz mit 1. Jänner 1922 nach fast 60jähriger Tätigkeit.

Die VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (Gesetz vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 581) dehnte die Zwangsversicherung auf alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse Beschäftigten aus, somit auch auf die Hausgehilfen. Damit war die Hausgehilfenkrankenkasse, die eine freiwillige Kasse zur Versicherung des Dienstgebers gegen die ihm auflaufenden Verpflegskosten für seine spitalsverpflegten Hausgehilfen war, überflüssig geworden. Allerdings war mit dem Erscheinen des Gesetzes noch nicht der Beginn der Versicherungpflicht normiert, da § 34 des Gesetzes die Festsetzung des Beginnes der Versicherungspflicht

dem Verordnungstage vorbehielt. Die Kasse mußte daher auch noch für das Jahr 1922 zunächst aufrechterhalten werden. Durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 703, wurde jedoch verordnet, daß die obligatorische Krankenversicherung der Hausgehilfen durch die bestehenden obligatorischen Krankenkassen am 1. Jänner 1922 zu beginnen habe; damit war auch der Zeitpunkt festgesetzt, von wann ab die Hausgehilfenkrankenkasse der Stadt Wien in Liquidation treten konnte. Der Gemeinderat beschloß daher in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1922 die Liquidation mit 1. Jänner 1922; die bereits für 1922 eingezahlten Beträge werden den Anmeldern rückerstattet. Die Liquidation wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 1924 abgeschlossen, welche den Schlußbericht genehmigte. Die Liquidierung schloß mit 31. März 1924 ab mit einem Kassarest von 549.811 K 73 h bar und 80.500 K in Wertpapieren, welche Beträge zu den eigenen Geldern der Gemeinde verrechnet wurden.

G. Arbeits- und Dienstvermittlung und Arbeitslosenunterstützung.

a) Organisation der Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitsvermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises der Stadt Wien konnte einen Abbau erfahren, da die verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen das Bedürfnis nach Arbeitsvermittlung voll befriedigten, zumal seit Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Von den im Jahre 1919 bestandenen 13 Abteilungen des Arbeitsnachweises wurde durch Weisung des Magistrates vom 24. Juni 1921 die Abteilung VI (für Bäcker) und weiterhin ab 1. Oktober 1921 die Abteilung I (für Metallverarbeitung), II (Industrie in Holz- und Schnitzwaren), X (für Kleidermacher), III (für die sonstige Bekleidungsindustrie), IV (Baugewerbe), V (für Fleischhauer und Fleischselcher) und XIII (für kaufmännisches Personal) aufgelassen. Über die Abteilung XII (Berufsberatung für Frauen) vergleiche Seite 438 f. Es blieben somit nur noch die Abteilungen übrig für: a) ungelernte Hilfsarbeiter, Kutscher, Chauffeure, Gärtner, Geschäftsdiener und Laufburschen (VII, Neubaugürtel 38), b) ungelernte Hilfsarbeiterinnen (XV, Rosinagasse 4), c) Kaffeesieder (VI, Theobaldgasse 2), d) sonstige Gast- und Schankgewerbe (VI, Rahlgasse).

Die Zentralausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung Österreichs, eine Verwaltungsstelle des Bundes und Exekutivorgan der Industriellen Zentralkommission, war in der Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. Dezember 1922, ohne ihre organisatorische Selbständigkeit aufzugeben, durch Weisung des Ministeriums für soziale Verwaltung dem Arbeitsnachweise der Stadt Wien faktisch eingegliedert; ihr wurde insbesondere in der letzten Zeit die Vermittlung von Gelegenheitsarbeiten überwiesen.

Die Vermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostenlos.

Behufs rascher Erledigung der Vermittlungsgeschäfte wurden von der Gemeinde Wien der Industriellen Bezirkskommission Wien Freifahrtscheine auf den städtischen Straßenbahnen zur Verteilung an sämtliche Arbeitslosenämter für solche Arbeitslose zur Verfügung gestellt, welche sich zwecks Vorstellung beim Arbeitgeber an einen über drei Kilometer entfernten Arbeitsort begeben müssen.

b) Organisation des Arbeitslosenamtes.

Die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die Arbeitsvermittlung für die Zeit der Abrüstung führte die Arbeitslosenunterstützung ein; § 1 schuf die Industriellen Bezirkskommissionen. Durch die Vollzugsanweisung vom selben Tage, St.-G.-Bl. Nr. 19, wurde die Industrielle Bezirkskommission in Wien errichtet; für den unmittelbaren Verkehr mit den Arbeitslosen wurden gemeinnützige Arbeitsnach-

weise mit den Aufgaben von Arbeitslosenämtern betraut. Der Arbeitsnachweis der Stadt Wien für ungelernte Hilfsarbeiter, Kutscher und Chauffeure, für Gärtner und für Angehörige freier Berufe als Arbeitslosenamt bestimmt.

Das Gesetz vom 24. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 158, über die Arbeitslosenversicherung regelte das Rechtsinstitut der Arbeitslosenunterstützung auf Grund der Arbeitslosenversicherung neu, übernahm aber die Organisation der Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter. Auf Grund des § 22, Absatz 1, der zu Zahlstellen „geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung" bestellt, wurde die „Zahlstelle I der Gemeinde Wien zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung" mit dem Sitze VII, Neubaugürtel 38, errichtet, und zwar für die dem Arbeitslosenamte der Stadt Wien und für die den kleineren Arbeitslosenämtern zugewiesenen Bezugsberechtigten; die für die anderen Branchen bestehenden, größeren Arbeitslosenämter erhielten die städtischen Hauptkassenabteilungen als Zahlstellen zugewiesen. Die Auszahlung durch diese erwies sich aber auf die Dauer als untunlich; sie wurde daher am 3. Oktober 1921 eingestellt, dafür aber gleichzeitig die Zahlstelle II des Arbeitlosenamtes der Stadt Wien mit dem Standorte VI, Stumpergasse 10, errichtet. Da sich aber noch eine weitere Dezentralisation als nötig erwies, wurde am 8. Jänner 1923 für die Angehörigen des Arbeitslosenamtes für Metallarbeiter eine Zahlstelle III am Sitze des Arbeitsnachweises für Metallarbeiter, V, Grünwaldgasse 5, errichtet.

Auf Grund desselben Gesetzes wurde gemäß Absatz 135 der Instruktion zur Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch Erlaß des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 26. Mai 1920 die Evidenzstelle der Industriellen Bezirkskommission behufs Evidenzhaltung der Rückzahlung widerrechtlich bezogener Arbeitslosenunterstützungen mit dem Sitze beim Arbeitslosenamte der Stadt Wien errichtet.

c) Organisation der Dienstvermittlung.

Durch den Beschluß des Gemeinderates vom 3. Februar 1903 war der Wirkungskreis des Arbeitsvermittlungsamtes der Stadt Wien auch auf die Dienstvermittlung ausgedehnt worden. Am Beginne der Berichtszeit bestand in jedem Bezirke eine Dienstvermittlungsstelle; außerdem bestand (im I. Bezirk) eine zentrale Stelle für höheres Hauspersonal.

Die ökonomischen Auswirkungen der Kriegs- und Nachkriegsereignisse brachten es mit sich, daß sowohl Nachfrage als auch Angebot von Hausgehilfinnen stark zurückging; es erwies sich daher ein Abbau an Dienstvermittlungsstellen als notwendig und durchführbar. Es wurden aufgelassen: durch Beschluß des Stadtrates vom 27. November 1919 die Bezirksstelle II; durch Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 7. Dezember 1920 die Bezirksstelle VIII, die mit der zentralen Dienstvermittlungsstelle für höheres Hauspersonal zusammengelegt wurde; durch Weisung des Magistrates vom 25. April 1922 die Bezirksstelle XIX; durch Weisung des Magistrates vom 14. Juni 1922 die Bezirksstellen IV, VII, XI, XII, XV und XVII; durch Beschluß des Gemeinderates vom 29. Dezember 1922 die Bezirksstellen I, V, IX, X, XIII, XVI, XVIII, XX und XXI. Es blieben somit aufrecht: die Stelle für höheres Hauspersonal, zugleich Bezirksstelle für den VIII. Bezirk (I, Landesgerichtsstraße 8), ferner die Bezirksstellen III (Hauptstraße 98), VI (Gumpendorferstraße 106) und XIV (Lehnergasse 4).

In den vier Dienstvermittlungsstellen der Stadt Wien sowie in der Dienstvermittlungsstelle für höheres Hauspersonal ist für die Vormerkung und eine etwaige Vermittlung eine Gebühr, die bei den vier erstgenannten 5000 K beziehungsweise 10.000 K und bei den letzteren 10.000 K beziehungsweise 20.000 K beträgt, vom Dienstgeber zu entrichten. Für Dienstnehmer erfolgt die Vermittlung kostenlos.

d) Ergebnisse.

Es betrug im II. Halbjahre 1919, beziehungsweise in den Jahren 1920, 1921 und 1922, die Zahl der im städtischen Arbeitsnachweise und in den städtischen Dienstvermittlungsstellen vorgemerkten Stellenangebote 49.255, 60.891, 60.809, 40.435, der Stellengesuche 84.874, 123.543, 84.682, 81.295 und der Vermittlungen 31.890, 47.779, 39.327, 28.921.

Die Zahl der beim Arbeitslosenamte der Gemeinde Wien in Arbeitslosenunterstützung stehenden Arbeitslosen betrug Ende 1919 18.437 und Ende 1922 12.499.

In den Zahlstellen wurden

im Jahre 1920	103.365	Parteien	mit	9,750.376 K
„ „ 1921	144.926	„	„	105,715.150 K
„ „ 1922	698.448	„	„	44.032,114.862 K

ausbezahlt.

H. Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete.

Um städtischen Bediensteten, welche in Notlage geraten waren, Hilfe angedeihen zu lassen, hatte die Gemeindeverwaltung schon früher Gehaltsvorschüsse bewilligt. Doch konnten solche Gehaltsvorschüsse naturgemäß sich nur in so bescheidenen Grenzen bewegen, daß vielfach Verschuldung der städtischen Angestellten bei verschiedenen Kreditstellen und Geldgebern nicht hintanzuhalten waren. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, eine gemeinnützige Selbsthilfe zu organisieren, die zwar nach den Grundsätzen kaufmännischer Solidität, aber ohne Gewinnabsicht Kredithilfe gewährt und an Stelle des bisherigen Humanitätsaktes der Gemeinde ein auf Selbsthilfe der Angestelltenschaft basierendes Kreditgeschäft setzt. Diesem zu gründenden Kreditinstitut gewährte die Gemeindeverwaltung ihre Förderung. Nach längeren Vorbereitungen wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1922 die Gründung der „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete" mit selbständiger Rechtspersönlichkeit für die Zwecke gemeinnütziger Personalkreditgewährung an städtische Angestellte und Bedienstete genehmigt.

Die Gemeinde Wien widmete als Gründungseinlage 25 Millionen Kronen, die mit 5% zu verzinsen war. Auf die Verzinsung eines Teilbetrages von 10 Millionen Kronen wurde verzichtet unter der Bedingung, daß diese Zinsen dem Unterstützungsfonds der Anstalt zur Auslösung würdiger Schuldner, in erster Linie von Schuldnern aus dem Kreise der städtischen Heimkehrer, zugeführt würden. Die Gemeinde Wien leistet für jedes Tausend Teilnehmer, das die Zahl von 5000 übersteigt, zur Gründungseinlage einen Zuschuß von 1 Million Kronen bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Kronen. Sinkt die Teilnehmerzahl, so hat die Anstalt der Gemeinde für jede Verminderung von 500 Teilnehmern eine Rückzahlung von 500.000 K zu leisten. Maßgebend für die Leistung der Gemeinde beziehungsweise die Rückzahlung der Anstalt ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember eines jeden Verwaltungsjahres. Aus den Satzungen der Anstalt sei im folgenden das Wichtigste angeführt:

§ 3. Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist die Gewährung billiger Personalkredite (Konvertierung bestehender drückender Darlehensverhältnisse) an ihre Mitglieder, nach Maßgabe der in den Satzungen und in der Geschäftsordnung der Anstalt vorgesehenen Bedingungen, mit Ausschluß jeder Gewinnstabsicht. Die Anstaltsmittel sind während der ersten fünf Jahre vorzugsweise zur Gewährung von Darlehen an Heimkehrer zu verwenden, die am 1. August 1914 in städtischen Diensten gestanden sind, beziehungsweise versorgungsberechtigte Hinterbliebene von solchen Eingerückten, die am 1. August 1914 städtische Bedienstete gewesen und im

Kriege gefallen oder an dessen Folgen gestorben sind, jedoch während dieser Dauer jährlich höchstens bis 75 Prozent dieser Mittel und insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen. Die Begünstigungen der Heimkehrerdarlehen regelt § 24.

§ 4. Mittel der Anstalt: Eigenkapital.

Das Eigenkapital der Anstalt besteht: a) Aus einer Gründungseinlage der Gemeinde Wien in der Höhe von 25 Millionen Kronen und aus den weiteren Gründungseinlagen, welche die Gemeinde Wien für jedes Tausend Teilnehmer, das über den Stand von 5000 hinausgeht, in der Höhe von je 1 Million Kronen bis zu einem Gesamtbetrage von 70 Millionen Kronen erbringen wird; b) aus den Teilnehmereinlagen, die jeder Teilnehmer der Kreditanstalt in der Höhe von 1000 Kronen zu leisten hat; c) weiters aus den im Sinne der Satzungen zu bildenden allgemeinen und Spezialfonds.

§ 5. Mittel der Anstalt: Betriebskapital.

Das Betriebskapital der Kreditanstalt besteht aus dem Eigenkapital und aus den satzungsgemäß im Wege des Kredites beschafften Mitteln. Die Anstalt ist berechtigt, sich Betriebsmittel zu beschaffen: a) Durch einen bei einer Bank, Kommunalsparkasse oder sonstigen Kreditinstituten aufzunehmenden Kontokorrentkredit, wobei die Gesamthöhe den sechsfachen Betrag des Eigenkapitals nicht überschreiten darf; b) durch Übernahme von Betriebseinlagen der Berufskorporationen, öffentlicher Anstalten und Körperschaften sowie Vereinen, die ihrer Bestimmung und Natur nach sich für eine dauernde Einlage eignen; c) durch weitere Einlagen der Teilnehmer; d) durch die Leistungen der Darlehensnehmer anläßlich einer Darlehensgewährung (Manipulations- und Fondsbeitrag); e) durch die Erträgnisse der eigenen Vermögenschaften.

§ 7. Erwerb der Teilnehmerschaft.

Teilnehmer der Anstalt können nur städtische Bedienstete sein, die auf Grund ihrer Anstellung Anspruch auf Pension (Provision) erwerben, beziehungsweise deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, und zwar die Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung für die Bediensteten der Stadt Wien unterstehen und alle Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist.

§ 11. Die Haftung der Teilnehmer insbesonders.

Jeder Teilnehmer hat vom Betrage des ihm gewährten Darlehens und im Falle einer Erhöhung desselben vom Betrage der Erhöhung 1 Prozent zum allgemeinen Reservefonds als einmaligen Beitrag, spätestens im Zeitpunkte der Zuzählung des Darlehens zu leisten. Jeder Teilnehmer haftet mit dem Betrage seiner Einlage für die Gesamtverbindlichkeiten der Anstalt. Außerdem haftet jeder Teilnehmer vom Tage der Darlehensaufnahme an mit einem weiteren Betrage bis zur Höhe des noch ausständigen Darlehensrestes für alle uneinbringlich gewordenen Forderungen der Anstalt gegen die Teilnehmer seiner Gruppe (A und B), die weder durch den Zahlungsunfähigkeits-, noch durch den Schadendeckungsfonds gedeckt worden sind. Alljährlich wird zugleich mit dem Rechnungsabschluß festgesetzt, ob und in welchem Betrage diese persönliche Haftung in Anspruch genommen wird.

§ 12. Allgemeine Geschäfte.

Die Anstalt ist zu folgenden Geschäften berechtigt: a) zur Verwendung der Anstaltsmittel für gemeinnützige Personalkredite an die Anstaltsteilnehmer; b) zur fruchtbringenden Verwendung der vorübergehend zu den unter lit. a bezeichneten Geschäften nicht zur Verwendung gelangenden, jeweils verfügbaren Barmittel der Anstalt in pupillarsicherer Anlage; c) zur Geschäftsführung

wirtschaftlicher Einrichtungen und Durchführung von Kreditaktionen zugunsten städtischer Angestellter im Auftrage und auf Rechnung der diese Aktionen unternehmenden Körperschaften, denen hiefür der Verwaltungsapparat der Anstalt gegen volles Entgelt zur Verfügung gestellt wird; d) die Übernahme der Vertretung von Lebensmittelversicherungsgesellschaften, insoweit der Abschluß derartiger Verträge mit den aus a angeführten Geschäften im Zusammenhange steht.

§ 15. Kreditbemessung.

Der Personalkredit, der einem Teilnehmer gewährt werden kann, soll in der Regel höchstens ein Drittel des Jahresbezuges des Darlehenswerbers betragen. Nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von dieser Höchstgrenze eine Ausnahme gemacht werden. Die Personaldarlehen werden entweder als langfristige, amortisable, auf die Höchstdauer von 15 Jahren, oder als kurzfristige Darlehen auf bestimmte Zeit oder gegen Ratenzahlungen gegeben.

§ 38. Verwaltung und Geschäftsleitung.

Die Verwaltung der Anstalt obliegt dem Kuratorium der Anstalt und der Geschäftsleitung.

§ 39. Das Kuratorium: Zusammensetzung und Bildung.

Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern. Diese Mandate werden von den Organisationen der städtischen Bediensteten im Verhältnisse ihrer Stärke aus deren Kreisen besetzt. Von diesen Mandaten steht der Heimkehrersektion für die ersten fünf Betriebsjahre das Vorschlagsrecht auf acht Mandate zu, die auf die verschiedenen Bedienstetengruppen nach Maßgabe ihrer Stärke zu verteilen sind. Die Heimkehrermandate jeder Bedienstetengruppe gehen auf Rechnung des Gesamtanteiles dieser Gruppe an den Mandaten. Die Organisationen, denen das Wahlrecht in das Kuratorium zusteht, werden das erstemal vom Wiener Magistrate bestimmt, der auch die Bestimmung der jeder Gruppe zukommenden Anzahl von Mandaten festsetzt. In der Folge obliegt die Bestimmung der wahlberechtigten Organisationen und die Festsetzung der Anzahl der Mandate der Generalversammlung der Delegierten, die hierüber im Sinne des Punktes 4 des § 60 (Punkt 3) mit einfacher Mehrheit beschließt. In das Kuratorium sind nur solche Bedienstete wählbar, die eigenberechtigt und Mitglieder der Anstalt, aber nicht deren Schuldner sind. Gleichzeitig mit den Kuratoren werden von den Bediensteten fünf Ersatzmänner gewählt. Von diesen fünf Ersatzmännern entfallen zwei auf die im Verbande der Angestellten der Stadt Wien organisierten Angestellten, zwei auf die Gruppe der Kollektivverträgler und einer auf die der Unternehmungsangestellten. Unter den Ersatzmännern des Verbandes und der Kollektivverträgler muß sich während der ersten fünf Betriebsjahre je ein diesen Gruppen angehöriger Vertreter der Heimkehrersektion befinden. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ihrer Wahl infolge der dauernden Verhinderung oder des Ausscheidens eines Kurators ihrer Gruppe an dessen Stelle. Erledigte Mandate sind, soferne die Ergänzung durch einen Ersatzmann nicht möglich ist, ohne Verzug durch Neuwahl zu ersetzen.

An der Spitze des Kuratoriums steht der Oberkurator und dessen Stellvertreter. Diese werden vom Kuratorium mit absoluter Majorität gewählt. Dem Kuratorium gehört ferner der Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter mit Sitz und Stimme an, weiters hat jeder Beamte der Anstalt, der fallweise ein Referat erstattet, bei der Entscheidung über sein Referat Sitz und Stimme im Kuratorium. Der Wiener Magistrat hat das Recht, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen ständigen oder fallweisen Vertreter zu entsenden, um sich von der satzungsmäßigen Geschäftsführung der Anstalt unmittelbar Kenntnis zu verschaffen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums

können Experten des Versicherungs- und Finanzwesens mit beratender Stimme zugezogen werden. Übrigens sind je zwei Vertrauensmänner der Darlehensnehmergruppen A und B den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 50. Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Teilnehmer der Anstalt und besteht aus den von diesen gemäß § 61 gewählten Delegierten.

§ 61. Die Delegierten zur Generalversammlung.

Je 100 Teilnehmer der Anstalt, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Anstalt gegenüber nicht im Rückstande sind, wählen für ein Jahr je einen Delegierten zur Generalversammlung. Als Delegierte können nur eigenberechtigte Teilnehmer der Anstalt gewählt werden, die im Zeitpunkte der Wahl ihre satzungsgemäßen Pflichten gegenüber der Anstalt voll erfüllt haben. Die Wahl dieser Delegierten wird durch das Kuratorium veranlaßt, erfolgt in Gruppenversammlungen, die ämter-, anstalts- und betriebsweise getrennt nach den drei an der Anstalt beteiligten Gewerkschaftsgruppen einberufen werden. Den näheren Wahlvorgang setzt das Kuratorium fest, insbesondere wie Bruchteile von 100 innerhalb der einzelnen Gewerkschaftsgruppen zur Wahl eines Delegierten vereinigt werden. Die Wahl der Delegierten muß längstens 30 Tage vor dem Termine der ordentlichen Generalversammlung vollzogen sein. Die gewählten Delegierten erhalten vom Kuratorium Stimmkarten, durch die sie zum Erscheinen und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung legitimiert werden.

§ 62. Wahl des Revisionsausschusses.

Von der ordentlichen Generalversammlung wird alljährlich ein Revisionsausschuß gewählt, der aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern besteht, die zu gleichen Teilen aus Teilnehmern der drei Gewerkschaftsgruppen zu wählen sind. Auf die Dauer des Laufes von Heimkehrerdarlehen muß überdies je ein Mandat mit einem Heimkehrer der bezüglichen Gewerkschaftsgruppe besetzt werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Revisionsausschusses endigt mit Beendigung der Generalversammlung, die über den von ihnen zu prüfenden Rechnungsabschluß endgültig beschlossen hat. Die Bestellung der Mitglieder des Revisionsausschusses kann von der Generalversammlung der Delegierten jederzeit widerrufen werden. Das Kuratorium ist verpflichtet, für den Fall, als Mitglieder des Revisionsausschusses vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zu ihrer Vertretung vorhanden sind, ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen. Die Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums oder Beamte oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte beteiligt sein. Als Mitglieder des Revisionsausschusses können nur eigenberechtigte Teilnehmer der Anstalt bestellt werden, die im Zeitpunkte der Wahl ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber der Anstalt voll erfüllt haben. Der Revisionsausschuß wählt ehetunlichst nach seiner Wahl einen Obmann und dessen Stellvertreter. Dem Obmanne oder in dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter obliegt die Einladung der Mitglieder des Revisionsausschusses und die Leitung der Revisionen sowie seiner sonstigen Verhandlungen. Der Revisionsausschuß ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen und das Resultat der Geschäftsgebarung dem Kuratorium und der Generalversammlung zu berichten. Über Verlangen des Revisionsausschusses hat das Kuratorium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für die Mühewaltung kann die Generalversammlung die Zuerkennung einer Entlohnung an die Mitglieder des Revisionsausschusses bewilligen. Der Wiener Magistrat hat das Recht, in den Revisionsausschuß einen ständigen Vertreter zu entsenden.

Nach Erteilung der Konzession der Anstalt durch die Bundesregierung nahm die Anstalt ihren Betrieb mit 1. Jänner 1923 auf.

I. Invalidenfürsorge.

a) Organisatorisches.

Die Fürsorgefälle, die Kriegsbeschädigte betrafen, wurden ursprünglich mit den anderen Fürsorgefällen in der (alten) Magistratsabteilung 11 — Armenwesen — erledigt, doch bald innerhalb dieser Abteilung als eigenes Referat, das natürlich mit der steigenden Zahl der Fälle immer mehr anwuchs. Am 7. Oktober 1915 beschloß daher der Stadtrat die Errichtung der „städtischen Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach verstorbenen Kriegern". Die Fürsorgestelle begann ihre Tätigkeit am 26. Oktober 1915. Ihre Aufgabe war, die angeführten Personen über die ihnen zukommenden Versorgungsgenüsse und anderweitigen staatlichen Zuwendungen zu beraten, ihnen bei deren Erlangung zur Seite zu stehen, sowie über die hiebei gemachten Wahrnehmungen zu berichten und hinsichtlich vorgefundener Mängel und Lücken in den gesetzlichen Vorschriften Vorschläge zur Verbesserung zu erstatten. Ihre Tätigkeit erstreckte sich in der Regel auf die in Niederösterreich Heimatberechtigten oder solche Personen, die mindestens sechs Monate vor Kriegsausbruch in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die Beratungsstelle hat als Prüfungsstelle hinsichtlich von Rechtsansprüchen gegen den Staat für alle jene Fälle fungiert, in denen Kriegsinvalide bei der Armenbehörde um Unterstützung vorsprachen.

Unabhängig von dieser Amtsstelle der Gemeindeverwaltung bestand seit 1915 die vom Staate errichtete und erhaltene „K. k. Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide". Die parallele Tätigkeit führte zur engen und ständigen Fühlungnahme dieser staatlichen Stelle mit der kommunalen Fürsorgestelle für Kriegsinvalide, so daß die endliche Ineinanderlegung beider Stellen geboten war.

Diese organisatorische Vereinigung erfolgte durch den Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 5. März 1918, der aus beiden Stellen ein einheitliches „Invalidenamt Wien" schuf, das am 20. Juni 1918 seine Tätigkeit aufnahm. Es war eine gemeinsame Behörde der Gemeinde und des damaligen österreichischen Staates. Das Büro bestand — wie auch noch heute — teils aus Angestellten der Gemeinde, teils aus solchen des Staates.

Auf eine neue Basis wurde das „Invalidenamt Wien" durch das Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245, gestellt. Hiedurch wurde es ab 1. Juli 1919 eine eigene politische Behörde I. Instanz — die 16 Unterabteilungen umfaßt —, mit dem Amtssprengel für das Gemeindegebiet Wien und den politischen Bezirk Hietzing-Umgebung. Insoweit es Wien betraf, war es ein Teil der Gemeindeverwaltung. Die Landesbehörde II. Instanz, die Invalidenentschädigungskommission in Wien, eine unmittelbare Bundesbehörde, welche auch nach der Trennung von Wien und Niederösterreich für diese beiden Bundesländer und überdies für das Burgenland zuständig ist.

Als Außenstellen des Invalidenamtes wurden auf Grund des Gesetzes mit Genehmigung der Magistratsdirektion 20 Amtsstellen geschaffen, die hauptsächlich die auf Invalidenentschädigung erhobenen Ansprüche als Anmeldungen aufzunehmen und die Akten bis zur Vorlage an die Invalidenentschädigungskommission vorzubehandeln hatten. Die Anmeldestellen waren den Konskriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter eingegliedert. Außerdem bestanden für Liesing und für Purkersdorf je eine Expositur.

Im Zuge der staatlichen Abbaumaßnahmen wurden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 38, die Invalidenämter als selbständige politische Behörde I. Instanz aufgelassen und dafür bei den politischen Bezirksbehörden eigene Invalidenreferate errichtet. Auf Grund dieser Verordnung wurden die Anmeldestellen, die übrigens ihre Aufgabe fast erschöpft hatten, mit 31. Dezember 1922 aufgelassen; die restlichen Agenden übernahm das Invalidenamt.

Eine Auflassung des „Invalidenamtes Wien" selber war jedoch untunlich. Wohl hörte auch in Wien das Invalidenamt als selbständige politische Spezialbehörde I. Instanz auf, doch regelte der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Jänner 1923 die geänderte Form seiner Fortexistenz, wobei ihm alle charitative Einzelfürsorge und auch jene Agenden nach dem Invalidenbeschäftigungsgesetze vom 1. Oktober 1920, welche bisher der II. Instanz vorbehalten gewesen waren, zugewiesen wurden; der Beschluß des Stadtsenates vom 13. Februar 1923 konstituierte es als Teil des Wiener Magistrates, wobei die neue Magistratsabteilung, die durch Auflassung der Abteilung „Notstandsfürsorge" freigewordene Nummer 11 mit dem Sachtitel „Invalidenfürsorge" erhielt. Das Invalidenamt hatte seinen Sitz bis zum 3. April 1919: VII, Neubaugürtel 32, von da bis 16. Dezember 1920 im Offizierspavillon der Radetzkykaserne, XVI, Gablenzgasse 60, seither im Gebäude des ehemaligen Zivilmädchenpensionates, VIII, Josefstädterstraße 39.

Die innere Organisation des Amtes paßte sich den jeweiligen Bedürfnissen an. Es ist in 16 Unterabteilungen gegliedert. Mit den militärischen Stellen wurde zur Entgegennahme und Weiterleitung von Ansprüchen auf militärische Gebühren ständig das Einvernehmen gepflogen und gemeinsame Amtsbesprechungen (sogenannter „militärischer Beirat") abgehalten.

Um die Fürsorgetätigkeit für Hinterbliebene möglichst intensiv zu gestalten, wurde über Anordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1919, mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. November 1919, der Fürsorgeausschuß für Kriegerhinterbliebene ins Leben gerufen, als dessen Geschäftsstelle das „Invalidenamt Wien" fungiert. Dieser Ausschuß ging mit der Schaffung des Gemeinderatsausschusses IV in diesem auf.

b) Tätigkeit.

Die Aufgaben, welche die Magistratsabteilung 11 — Invalidenamt — auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge zu erfüllen hat, teilen sich in zwei Agendenkreise: in einen solchen der gesetzlichen und einen der charitativen Fürsorge.

Der sachliche Wirkungskreis des Amtes erscheint durch die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes und seiner Novellen sowie des Invalidenbeschäftigungsgesetzes gegeben und umfaßt im Falle der Gesundheitsschädigung des Kriegsbeschädigten die Entgegennahme und Behandlung der Ansprüche auf Heilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, berufliche Ausbildung, Invalidenrente und Krankengeld, ferner, im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers auf Hinterbliebenenrente und Sterbegeld. Nach dem Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 459, obliegt dem Invalidenamte die Ausfertigung von Einstellungsscheinen für Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsverminderung von 45 bis 65%, während die Ausstellung von solchen von 35 bis 45 und über 65% im Wege des Invalidenamtes dem bei der Invalidenentschädigungskommission bestehenden Einstellungsausschusse vorbehalten war.

Über den Rahmen der gesetzlichen Leistungen hinaus, entfaltete das Invalidenamt eine umfassende Fürsorgetätigkeit, wofür die Mittel vom Bunde zum größten Teile aus bestehenden Fonden bestritten wurden.

Am 1. September 1922 war durch Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) beim Invalidenamte die Tuberkulösenfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte eingerichtet worden, dessen Leiter einerseits als Konsulent der Magistratsabteilung hinsichtlich der Behandlung und Überprüfung der in Heilbehandlung stehenden tuberkulösen Kriegsbeschädigten, andererseits als Referent des Volksgesundheitsamtes in allen Angelegenheiten seines Faches von prinzipieller und genereller Bedeutung fungiert.

Die Anmeldungen auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten nach dem Invalidenentschädigungsgesetze wurden bei den vorerwähnten Anmeldestellen

entgegengenommen. Ende Dezember 1922 belief sich der Stand der Anmeldungen auf 77.759 Ansprüche für Invalidenrente und 28.092 auf Hinterbliebenenrente. Von den im Durchschreibverfahren aufgenommenen Anmeldungen gelangen die Durchschriften an die Invalidenamtszentrale, wo sie zum Zentralanmeldekataster vereinigt, einen wertvollen Amtsbehelf bilden. Die erstmalige Rentenbemessung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze erforderte naturgemäß viel Arbeit; es wurde daher dem Bezugsberechtigten über Wunsch auf die zu bemessende Rente Vorschüsse gewährt. Die Rentenvorschußabteilung des Invalidenamtes begann ihre Tätigkeit anfangs August 1919. Am 4. Oktober übersiedelte diese Abteilung wegen Platzmangel in die Volkshalle des Neuen Rathauses, wo 80 Beamte tätig waren. In den Monaten Oktober 1919 bis Februar 1920 wurden durchschnittlich 800 Parteien pro Tag abgefertigt. Am 6. März 1920 wurde die Vorschußaktion mit Genehmigung der Magistratsdirektion dezentralisiert und die Invalidenanmeldestellen bei den magistratischen Bezirksämtern mit der Aufnahme der Ansuchen und Vorschüsse betraut. Beim Invalidenamte verblieben der Kataster und die Rentensperrlisten, die in eine Karthotek umgewandelt wurden und die Rechnungskontrolle. 60 Vorschußansuchen liefen durchschnittlich pro Tag ein und 100 bis 150 Parteien wurden täglich abgefertigt.

Eine umfassende Agende fiel den Anmeldestellen zu durch Entgegennahme der Ansuchen um Abrechnung von Rentenvorschüssen (Angleichung an den Rentenanspruch) im Sinne des Erlasses der Invalidenentschädigungskommission vom 18. August 1921 für Kriegsbeschädigte und des Erlasses vom 28. November 1921 für Kriegerwitwen und Waisen. Nach Errechnung und Überprüfung durch die Invalidenentschädigungskommission gelangten beim Invalidenamte Wien diese durchgerechneten Rentenvorschüsse zur Auszahlung.

Auf Grund der Novellierung vom 18. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 641 wurden im Sinne des Artikels III dieses Gesetzes durch das Invalidenamt Wien Vorschüsse im zehnfachen Ausmaße der bisherigen alten Bezüge flüssig gemacht.

Die VII. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz vom 7. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 430, war in mehrfacher Beziehung für die Invalidenfürsorge von sehr einschneidender Bedeutung; das Invalidenamt war berufen, bei ihrer Durchführung in hohem Maße mitzuwirken. Wie bereits erwähnt, wurde über Anregung des Invalidenamtes Wien das Vorschußdurchrechnungsverfahren von der Invalidenentschädigungskommission angeordnet, das den Zweck verfolgte, allen jenen Kriegsbeschädigten, beziehungsweise Kriegerhinterbliebenen, die noch nicht im Genusse einer Rente standen, im Vorschußwege den vollen Betrag zukommen zu lassen, auf den sie nach dem Gesetze vom Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes Anspruch haben. Dadurch, daß diese Personen — wenn auch unter einem anderen Titel — die volle Summe erhielten, auf die sie gesetzlichen Anspruch hatten, waren sie klaglos gestellt. Alle diese Kriegsbeschädigten beziehungsweise Kriegerhinterbliebenen erhielten so lange im Vorschußwege vom Invalidenamt allmonatlich ihre Gebühren, bis die Invalidenentschädigungskommission die Rentenakten in Bemessung genommen hat und für das Invalidenamt den Vorschußbezug sperrte. Für diesen Kreis von Personen war nun auch das Invalidenamt gehalten, die in den Artikeln I und II der VII. Novelle angeordneten Zahlungen im Ausmaße der 20fachen Monatsbezüge durchzuführen.

Die zweite große Aktion der VII. Novelle betraf die Feststellung der Voraussetzungen für die im § 29 vorgesehene Kürzung der Rente um die Hälfte. Betroffen von dieser Maßnahme waren jene Angestellten, welche auf Grund ihrer Eigenschaft als Kriegsbeschädigte Begünstigungen hinsichtlich bevorzugter Anrechnung ihrer Kriegsdienstjahre erlangt hatten, ferner jene Invalidenrentenempfänger, welche als Inhaber oder Pächter von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbständig erwerbstätig waren, oder einen freien Beruf selbständig ausübten. Von der Rentenkürzung ausgenommen blieben die

Kriegsbeschädigten mit einere Erwerbseinbuße bis zu 35%, deren Rente nach der Novelle zur Abfertigung gelangte und die daher künftighin nicht mehr als Rentenbezugsberechtigte in Betracht kamen, sowie die Empfänger von Hilflosenrenten. Um den Personenkreis, auf den die Rentenkürzung Anwendung zu finden hatte, festzustellen, wurden in jenen Fällen, in welchen die ausgesendeten Fragekarten kein brauchbares Material ergaben, die erforderlichen Feststellungen im Wege von Erhebungen durchgeführt. Das Invalidenamt hat diese Arbeit, bei der es sich um die Vornahme von 3981 Erhebungen gehandelt hat, fristgemäß geleistet.

Die Abteilung für Heilbehandlung, der auch die Auszahlung der Krankengelder obliegt, hatte die VII. Novelle insoferne durchzuführen, als zu den gebührenden, in den Monaten März, April, Mai und Juni 1922 fällig gewesenen Krankengeldern eine Ergänzungszulage im zweieinhalbfachen Ausmaße des bisherigen Bezuges zur Auszahlung zu bringen war.

Für die Entgegennahme und Erledigung der Ansprüche auf Heilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, Krankengelder und Reisevorschüsse bestehen im Invalidenamte die Abteilung für ärztlichen Dienst und die Heilbehandlungsabteilung. Die ärztliche Abteilung entfaltete in zahlreichen Fällen eine begutachtende Tätigkeit; zum Beispiel bei Prüfung des Kausalzusammenhanges des Todes des Kriegsbeschädigten mit der Militärdienstleistung, bei Vorschußansprüchen auf Witwenrente, in Fällen der Vornahme von Haus- und Spitalsbegutachtungen bei nicht gehfähigen Kriegsbeschädigten, in der Abgabe von ärztlichen Gutachten, betreffend reichsdeutsche Kriegsbeschädigte über Ersuchen der deutschen Kriegerfürsorge, in der Begutachtung von Kriegsbeschädigten hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Berufe, bei Ausstellung von Einstellungsscheinen im Sinne des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 459, und anderes mehr.

Gleich nach Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes mußte das Referat für Heilbehandlung und Prothesen geschaffen werden, welches wegen des Anwachsens der Agenden im September 1919 schon zur oberwähnten Heilbehandlungsabteilung ausgebaut wurde. Da mit der rasch fortschreitenden ärztlichen Begutachtung der Kriegsbeschädigten auch die Ansprüche auf Heilbehandlung und Prothesen sich steigerten, konnten bis Ende Dezember 1919 bereits 4520 Geschäftsstücke erledigt werden.

Im ersten Quartal 1920 machte sich eine steigende Tendenz bemerkbar und nahm der Parteienverkehr bedeutend zu. In den Sommermonaten war der Betrieb ein äußerst reger. Die Ansuchen um Aufnahme in Heilstätten und Bäder waren sehr zahlreich, ebenso diejenigen um Gewährung eines Kurkostenbeitrages. Eine weitere Agende bildeten die Ansuchen um Gewährung von Reisekosten und Krankengeldvorschüssen und konnte auch diese Agende der Ausgestaltung zugeführt werden. Folgende Ziffern geben über die Inanspruchnahme des ärztlichen Dienstes Aufschluß:

	1919 vom 17. Sept. bis 31. Dez.	1920 vom 1. Jänn. bis 31. Dez.	1921 vom 1. Jänn. bis 31. Dez.	1922 vom 1. Jänn. bis 31. Dez.
Spitalsbehandlung	817	2913	2739	3317
Ambulatorische Behandlung . .	474	1308	1410	1369
Heilstättenanträge und Abgaben	155	1058	1039	1186
Interne Fälle	864	4239	4246	5135
Chirurgische Fälle	308	797	682	608
Verschiedene Krankheiten . . .	274	243	260	129

Das Amt war weiter bemüht, den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen Existenzen zu verschaffen. Die Aufgabe des Amtes erstreckte sich hiebei in erster Linie auf eine genaue Prüfung der Voraussetzungen in personeller und sachlicher Beziehung, wobei insbesondere die Rentabilität des zu gründenden Geschäftes

ins Auge gefaßt werden mußte. In manchen Fällen mußte wegen mangelnder persönlicher Eignung oder wegen des Übermaßes der aufzuwendenden Mittel im Interesse der Partei von der geplanten Geschäftsgründung abgeraten werden. Die erforderlichen Geldmittel wurden durch Unterstützungen beziehungsweise Darlehen aufgebracht, deren Gewährung gegen Bürgschaftsleistung oder sachliche Sicherstellung bei der Invalidenentschädigungskommission in Antrag gebracht wurde. An dieser Stelle müssen besonders die Existenzgründungen durch Verleihung von Tabaktrafiken hervorgehoben werden. Laut Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 18. Mai 1919 konnte jeder Tabakverschleißer vertragsmäßig gekündigt werden, der auf andere Weise, neben der Trafik, ein dauerndes Einkommen erzielte, welches ihn und seine unversorgten Angehörigen den Lebensunterhalt bestreiten ließ. Die auf diese Weise frei gewordenen Tabaktrafiken wurden den Kriegsbeschädigten, hauptsächlich den Kriegsblinden, Witwen und Waisen zugewiesen. Zur Bestreitung des Fassungskaufes sowie der Errichtungskosten erhielten die genannten Personen durch hieramtliche Intervention Rentenabfertigungen, Unterstützungen und Darlehen. Die Aktion ist so weit gediehen, daß die bedauernswertesten Kriegsopfer, das sind die Kriegsblinden, in Bälde fast alle mit Trafiken versorgt sein werden. Die bezügliche Abteilung intervenierte in zahlreichen Fällen in Gewerbeangelegenheiten und verfaßte viele Berufungen bei abweislichen Entscheidungen der Unterhaltsbezirkskommission wegen Unterhaltsbeiträgen.

In der Berichtsperiode wurden an Kriegsbeschädigte Darlehen gewährt:

Für Geschäftsgründungen	214
„ Trafiken	142
„ Handelsgewerbe	117
„ Haushaltsgründungen	44
„ verschiedene Zwecke	97
Insgesamt	614

Von diesen Darlehen erscheinen mit Ende der Berichtsperiode

gänzlich rückgezahlt	65·14%
noch nicht gänzlich abgestattet	34·86%

Da die radikalste Hilfe für den Invaliden die Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit darstellt, wurde in der Berichtsperiode in der Abteilung für Arbeitsvermittlung eine Auskunftei errichtet, um auf diese Weise sämtliche hilfesuchenden Personen zu erfassen und sie vom Standpunkte der Zurückführung ins Erwerbsleben zu behandeln. So wurden zum Beispiel im zweiten Halbjahr 1919 31.100 und im Jahre 1920 64.860 Personen beim Schalter abgefertigt, welche Ziffern sich Ende 1922 auf 84.200 erhöhten. Diese Maßnahme führte dazu, daß die Zahl der Stellenwerber sich ständig steigerte. Nachstehende Ziffern geben hierüber Aufschluß:

	Im 2. Halbjahr 1919	1920	1921	1922
Stellengesuche	1740	3999	3568	9104
Stellenanbote	626	920	1113	1509
Vermittlungen	273	469	862	1293

Das Zurückfluten der Kriegsteilnehmer brachte es mit sich, daß in der ersten Zeit nach dem Umsturze die Zahl der um soziale Beratung und Umschulung ansuchenden Invaliden eine große war, die sich allmählich verringerte. Im II. Halbjahre 1919 waren 1007 Berufsberatungsfälle, im Jahre 1920 742, im Jahre 1921 270 und im Jahre 1922 226 Ansuchen einer Behandlung zugeführt worden.

Von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung wurde das im Oktober 1920 in Kraft getretene Invalidenbeschäftigungsgesetz. Im Verfolge dessen wurden alle Invaliden, die nach diesem Gesetze als begünstigte Personen galten, erfaßt. Durch diese neuen Bestimmungen sind der Arbeitsvermittlung auch neue Aufgaben erwachsen, wie das Aufsuchen und die Überwachung der Betriebe hinsichtlich der Feststellung des gesamten Personalstandes und der darunter befindlichen begünstigten Kriegsbeschädigten. Zu diesem Zwecke wurden allmonatlich durchschnittlich 150 Betriebe perlustriert, wodurch ein Ansteigen der offenen Stellen ermöglicht wurde. Allen begünstigten Kriegsbeschädigten wurden als Ausweispapier amtliche „Einstellungsscheine" ausgefertigt, und zwar an jene mit einer Erwerbsverminderung von 45 bis 65% durch die Arbeitsvermittlung des Invalidenamtes, an solche mit 35 bis 45%, beziehungsweise über 65% im Wege einer Eingabe an den Einstellungsausschuß der Invalidenentschädigungskommission. Für die erste Kategorie wurden im Jahre 1921 1446 und im Jahre 1922 1404 Einstellungsscheine ausgefertigt. Für die zweite Kategorie wurden im Jahre 1921 1924 und im Jahre 1922 914 Eingaben der zweiten Instanz vorgelegt. Die Durchführung dieses Gesetzes steigerte auch den schriftlichen Verkehr in dieser Abteilung, so daß sich die Ziffer der Aktenbewegung von 987 zu Beginn der Berichtsperiode auf 2077 im Jahre 1920 erhöhte und Ende Dezember 1922 8168 Schriftstücke betrug. Infolge des Umstandes, daß die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung sich in der Berichtsperiode auch auf Kriegerwitwen und -waisen ausdehnte, wurden auch auf diesem Gebiete günstige Erfolge erzielt und von den 4338 Angemeldeten etliche in dauernden Stellungen untergebracht.

Die Bargeldunterstützungen nahmen in der Form von momentanen Notstandsaushilfen den breitesten Raum ein. Bis 16. September 1921 konnte das Invalidenamt 400 K und von diesem Tage an Unterstützungen in der Höhe von 600 K flüssig machen. Mitte Dezember 1922 wurde das Invalidenamt ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise Unterstützungen bis 10.000 K zu bewilligen. In jenen Fällen, in denen es sich um höhere Beträge gehandelt hat, wurden nach vorhergehender Bearbeitung, beziehungsweise Erhebung des Falles Anträge auf Bewilligung an die Invalidenentschädigungskommission gestellt. Über die Höhe der ausgezahlten Unterstützungen gibt der untenstehende Kassenbericht Aufschluß.

Auf dem Gebiete der Naturalleistungen ist der Aufwand für die Unterkunftsstätten zu erwähnen. Solche bestanden in den Baracken in Meidling, im Schloß Schönbrunn, Fasangartenstraße, Grinzing und in den Invalidenschulen Schleiergasse. Das erste Obdachlosenheim war im Kriegsspital in Simmering errichtet, kam von dort nach Kaiser-Ebersdorf (einige Objekte der Friedrichskaserne) und später in die Baracken des ehemaligen Kriegsspitales IV, Meidling. Gedacht waren diese Unterkunftsstellen keinesfalls als eine dauernde Einrichtung, sondern als Notbehelf bis zur Wiedereinführung ins Erwerbsleben, beziehungsweise bis zum Auffinden einer Wohnungsmöglichkeit. Wegen der bestehenden Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse konnte ein Abbau nicht erfolgen, sondern ist vielmehr im Laufe der Jahre 1920 und 1921 eine Vermehrung des Standes eingetreten, zumal der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeleitete Abbau der Spitäler erheblich zur Vermehrung beigetragen hat. Ende Dezember 1920 betrug der Gesamtstand in allen Unterkunftsstellen ungefähr 800 Mann. Weil es sich um die bedauernswertesten Menschen handelte, war es das unermüdliche Bestreben, ihnen mit Rat und Tat beizustehen und, soweit es die bewilligten Staatskredite ermöglichten, die Unterkunftsstätten menschenwürdig auszugestalten und die Kriegsbeschädigten sowie ihre Familienangehörigen im Bedarfsfalle mit Geldunterstützungen zu beteilen.

Als weitere Form der Naturalleistung sei die Beteilung mit neuen Kleidungsstücken erwähnt. Im Sommer 1921 führte das Invalidenamt die Verteilung

von 500 Garnituren, bestehend aus Anzug, Überrock und einem Paar Schuhe, durch, wobei in erster Linie solche in einer Unterkunftsstelle oder Krankenanstalt untergebrachte Kriegsbeschädigte beteilt wurden, welche einen Zivilanzug zum Antritt eines Postens benötigten. In diesem Zusammenhange sei auch der Verteilung von altbrauchbaren Monturen gedacht, welche das Invalidenamt im Februar 1921 zugewiesen erhielt. Zur Verteilung gelangten 50 Hosen, 50 Blusen und 459 altbrauchbare Mäntel.

Um männlichen Kriegerwaisen die Erlernung eines Gewerbes zu erleichtern, gelangten Anzüge für Knaben im Alter von 14 bis 18 Jahren zur Verteilung. Diese Anzüge bestanden aus einer neuen Tuch- oder Zeughose und einem gefütterten Überrocke.

Der Personalstand des Invalidenamtes, der sich aus städtischen und Bundesangestellten zusammensetzt, betrug am 1. Juli 1919 28 städtische und 68 Bundesangestellte. Am 31. Dezember 1919 waren die bezüglichen Ziffern 28 und 240, am 31. Dezember 1920 28 und 219, am 31. Dezember 1921 28 und 211 und am 31. Dezember 1922 27 und 170. Zur Zeit des Bestehens der Anmeldestellen entfielen auf die Invalidenamtszentrale 135 Bundesangestellte. Anläßlich der Durchrechnungsaktion für Hinterbliebene beziehungsweise Invalide wurden dem Invalidenamte Wien im Auftrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Personalevidenzstelle 25 Bundesangestellte zur Verfügung gestellt. Im Zuge der auf das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 90, und auf die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Juni 1921, B.-G.-Bl. Nr. 318, sich stützenden Pragmatisierungs- und Überführungsaktion wurden seit September 1921 157 Anmeldungen von kriegsbeschädigten Bundesangestellten aufgenommen, beziehungsweise nach Instruierung den Oberbehörden zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der bedeutenden Zunahme der Kassa- und Rechnungsgeschäfte des Invalidenamtes wurde Anfang 1920 der Auszahlungs- und Kassendienst zu einer regulären Rechnungs-, beziehungsweise Kassenabteilung ausgestaltet. Die Kassabewegung über die einzelnen Verläge in der Berichtsperiode sowie der Umfang der geleisteten Arbeit werden am besten durch nachfolgende Ziffern veranschaulicht:

Unterstützungen an Kriegsbeschädigte: 1919 2,233.943 K, 1920 3,588.963 K, 1921 4,281.956 K, 1922 4,282.876 K.

Unterstützungen an Hinterbliebene: 1919 0 K, 1920 669.832 K, 1921 2,443.504 K, 1922 2,353.524 K.

Vorschüsse auf Invalidenrente: Juli 1919 bis Februar 1920 6,322.819 K, März 1920 bis Dezember 1920 1,586.393 K, 1921 13,739.679 K, 1922 342,606.249 K.

Krankengelder: 1919 35.316 K, 1920 234.148 K, 1921 3,994.242 K, 1922 636,800.651 K.

Vorschüsse auf Hinterbliebenenrenten: 1919 0 K, 1920 765.808 K, 1921 15,155.876 K, 1922 1.728,709.310 K.

Sterbegelder: 1919 23.084 K, 1920 23.000 K, 1921 0 K, 1922 7,556.079 K.

Die ein- und auslaufenden Akten werden in der Kanzleiabteilung unter Zuhilfenahme von Geschäftsprotokollen und einer Indexkartothek der manipulativen Behandlung zugeführt. Die Menge der geleisteten Arbeit erhellt sicherlich am besten aus den folgenden Ziffern:

Das Geschäftsprotokoll weist

im zweiten Halbjahre 1919	. . .	20.870	Zahlen	
„ Jahre 1920	. . . . .	75.104	„	
„ „ 1921	. . . . .	86.601	„	
„ „ 1922	. . . . .	78.714	„	auf.

In der Kanzlei ist auch eine Auskunftei eingerichtet, woselbst die Parteien Aufschluß über das Stadium des Aktenganges erhalten. Angeschlossen an diese Abteilung ist das Ökonomat, dem die Versorgung der Invalidenamtszentrale sowie der Anmeldestellen mit den notwendigen Kanzleiutensilien und Drucksorten oblag und welches sich auch mit der Instandhaltung der Amtsräumlichkeiten zu befassen hatte.

K. Staatlicher Unterhaltsbeitrag.

a) Organisatorisches.

Die Ansprüche auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 3, den Familien der Eingerückten zustanden, waren bei den magistratischen Bezirksämtern anzumelden; zur Entscheidung über diese Ansprüche waren in Wien 20 Unterhaltsbezirkskommissionen am Sitze der niederösterreichischen Statthalterei berufen, in denen die Gemeinde Wien durch je einen Beisitzer vertreten war. Als zweite Instanz für Niederösterreich fungierte die niederösterreichische Unterhaltslandeskommission in Wien. Die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge erfolgte durch die Staatskassen und in 11 Bezirken durch die Hauptkassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter auf Rechnung des Staates. Die Interessen der Bezugsberechtigten wurden durch das „Wirtschaftliche Hilfsbüro der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen" (vergleiche Seite 274) vertreten; ab Mai 1919 übernahm das Invalidenamt diese Funktion.

Durch das Gesetz vom 27. April 1923, B.-G.-Bl. Nr. 249, wurde das — vielfach novellierte — Gesetz über den Unterhaltsbeitrag aufgehoben; die Abwicklung der von den Unterhaltslandeskommissionen in Wien besorgten Aufgaben bezüglich der in Wien heimatberechtigten und im Auslande wohnenden Personen wurde dem Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmann übertragen.

b) Normatives.

Anspruchsberechtigt für den Bezug des staatlichen Unterhaltsbeitrages waren nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, und Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 238, die Angehörigen der präsenzdienstpflichtigen, zur Dienstleistung herangezogenen österreichischen Staatsbürger einschließlich der Angehörigen derjenigen Personen, die nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz zur persönlichen Dienstleistung herangezogen worden sind. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes waren die Ehefrau und die Kinder, die Eltern, Geschwister und Schwiegereltern.

Voraussetzung zum Bezuge des Unterhaltsbeitrages war, daß der Unterhalt dieser Angehörigen im wesentlichen von dem Einkommen des Eingerückten am Einrückungstage abhängig war. Ein Anspruch bestand jedoch nicht, wenn festgestellt war, daß der Herangezogene seinen Lohn auf Grund einer gesetz- oder vertragsmäßigen Verpflichtung, beziehungsweise auf Grund einer freiwilligen Entschließung des Dienstgebers fortbezog, oder wenn der Unterhalt der Angehörigen aus einem anderen Grunde nicht gefährdet war. Wesentlich war also die Gefährdung des Unterhaltes, die auch dann vorliegen konnte, wenn der Herangezogene einen Teil seines Lohnes fortbezogen hat. Diese Ansicht wurde auch in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen. Auf Grund dieser Rechtsauffassung wurde eine Aktion zugunsten der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und ähnlicher Kategorien von Angestellten eingeleitet, wobei der Standpunkt vertreten wurde, daß der Unterhalt der Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung Herangezogenen in Anbetracht des bloß teilweisen Fortbezuges des Lohnes gefährdet war.

Von der gleichen Anschauung wurde in jenen Fällen ausgegangen, in denen es sich um die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen eines selbständigen Gewerbetreibenden mit Gehilfen handelte, sobald nach den individuellen Verhältnissen trotz der Gewerbefortführung infolge der Einrückung eine Gefährdung des Unterhaltes der Angehörigen vorlag.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161, beziehungsweise Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 162, wurde die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an Angehörige von invalid gewordenen und in das nichtaktive Verhältnis rückversetzten Personen verfügt. Nach der Ministerialverordnung vom 28. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 288, konnte jedoch eine solche Fortzahlung nur in jenen Fällen stattfinden, in denen der in aktiver Dienstleistung Gestandene als Invalider zurückkehrte und nachweisen konnte, daß er keinen entsprechenden Arbeitsverdienst habe, noch sonst ein ausreichendes Einkommen beziehe.

Durch das Gesetz vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, abgeändert durch das Gesetz vom 31. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 126, beziehungsweise Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 314, sowie vom 10. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 337, erfolgte eine Neuregelung des Unterhaltsbeitrages. Nach diesem Gesetze waren alle jenen Personen einschließlich der Lebensgefährtin anspruchsberechtigt, deren Unterhalt von der Arbeit des Eingerückten abhängig und dadurch gefährdet war, daß dieses Arbeitseinkommen eine solche Minderung erfuhr, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Personen nicht mehr ausreichte. Ohne Rücksicht auf diese Unterhaltsabhängigkeit waren ferner alimentationsberechtigte Personen anspruchsberechtigt. Den Angehörigen von Invaliden, deren Erwerbsverminderung mindestens 20% betrug, gebührte der Unterhaltsbeitrag für die Höchstdauer von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges. Das gleiche gilt für jene Fälle, wo der Herangezogene im Gefechte getötet, vermißt wurde oder an einem Kriegsleiden starb.

Nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245, § 62, gebührte die Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages solange, bis über den Bestand und die Höhe des Rentenanspruches entschieden war.

Ferner ist in Abänderung des § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes diesem Gesetze zufolge an Personen, die einen Rentenanspruch nach dem Invalidenentschädigungsgesetz angemeldet haben, vom 1. Mai 1923 an von der Invalidenentschädigungskommission, beziehungsweise vom Magistrate ein Vorschuß im Mindestausmaße des bezogenen Unterhaltsbeitrages so lange zu leisten, bis über den Bestand und die Höhe des Rentenanspruches entschieden war.

c) Höhe des Unterhaltsbeitrages und ausbezahlte Gesamtbeträge.

Was die Höhe des Unterhaltsbeitrages anbelangt, so betrug dieser ursprünglich K 1·32 täglich (R.-G.-Bl. Nr. 237 vom 26. Dezember 1912). Dieser Betrag wurde ab 1. August 1917 auf 2 K täglich erhöht (R.-G.-Bl. Nr. 313 vom 27. Juli 1917, Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Juli 1917). Zufolge Gesetzes vom 28. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 387 (1. Unterhaltsbeitragsnovelle), und Durchführungsverordnung vom 27. August 1919, St.-G.-Bl. Nr. 448, wurde ein 50%iger Zuschuß, sohin 3 K, für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bewilligt.

Mit Bundesgesetz vom 17. März 1921, St.-G.-Bl. Nr. 174, wurde den Angehörigen von Kriegsgefangenen ein 400%iger Zuschuß gewährt (2. Unterhaltsbeitragsnovelle).

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1921, St.-G.-Bl. Nr. 739, wurde ein 1900%iger Zuschlag (40 K) gewährt (3. Unterhaltsbeitragsnovelle).

Im Laufe der einzelnen Jahre wurden nachstehende Unterhaltsbeiträge ausgezahlt:

Von 1914 bis inklusive 1918:

Bei den städtischen Hauptkassen . . .	K	396,096.698'38
„ „ Finanzkassen	K	391,409.954'07

Vom 1. Jänner 1919 bis 1. Jänner 1920:

Bei den städtischen Hauptkassen . . .	K	56,628.950'16
„ „ Finanzkassen	K	60,686.725'96

Vom 1. Jänner 1920 bis 1. Jänner 1921:

Bei den städtischen Hauptkassen . . .	K	30,009.414'35
„ „ Finanzkassen	K	30,541.808'42

Vom 1. Jänner 1921 bis 1. Jänner 1922:

Bei den städtischen Hauptkassen . . .	K	27,314.561'76
„ „ Finanzkassen	K	21,704.084'15

Vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1922:

Bei den städtischen Hauptkassen . . .	K	144,745.900'86
„ „ Finanzkassen	K	122,145.667'25

L. Wohlfahrtsamt.

Das Wohlfahrtsamt (Magistratsabteilung XI c) wurde durch Verfügung des Bürgermeisters vom 31. Jänner 1920 aufgelöst. Über die Aufteilung seiner Agenden vergleiche Kap. IV, Seite 325, über das städtische Erholungsheim Neulengbach vergleiche Seite 354, über die Notstandsmöbelaktion vergleiche III A i 2 auf Seite 279. Aus der sonstigen, in die Berichtszeit fallenden Tätigkeit des Wohlfahrtsamtes ist die Herausgabe der österreichischen Heimat- und Armengesetze zu erwähnen. Der Leiter des Wohlfahrtsamtes gab in drei Heften die erste zusammenfassende Gesetzausgabe aller österreichischen Heimat- und Armengesetze heraus. Da die Gemeinde das Druckwerk um einen sehr billigen Preis abgab, waren die drei Hefte, die von den verschiedensten Behörden als Nachschlagebuch sehr gesucht waren, bald vergriffen.

M. Berufsberatungsamt.

a) Vorgeschichte.

Die Frage der Berufsberatung war schon vor dem Kriege aktuell geworden. Die Verwüstungen, die der Krieg und seine Nachwirkungen am Volkskörper angerichtet hat, die Schädigungen des gewerblichen Nachwuchses, die Notwendigkeit eines Berufswechsels, die an viele schon bisher Berufstätige herantrat, sowie die Notwendigkeit, möglichst Qualitätsarbeit zu leisten und jede Kraft an die richtige Stelle zu bringen, haben die Wichtigkeit dieser Frage noch erhöht. Gleichwohl hat der Staat hier nicht eingegriffen, sondern alles der Initiative der Gemeinde und privater Korporationen überlassen. Von den letzteren hatte — abgesehen von verschiedenen Arbeiterorganisationen und vom katholischen Wohltätigkeitsverbande — insbesondere die „Zentrale für weibliche Berufsberatung" in diesem Sinne gewirkt. Die Gemeinde Wien hatte in ihrem Arbeiterfürsorgeamt im Anschluß an die Frauenabteilung eine Berufsberatungsstelle für Frauen eingerichtet, der jedoch ein Erfolg versagt geblieben war, weil dieser Stelle die Vermittlung von Lehrplätzen nicht zustand. Der Stadtrat hatte nämlich in seiner Sitzung vom 22. Februar 1917 beschlossen, die bisher vom Arbeiterfürsorgeamte ausgeübte Lehrlingsvermittlung dem gewerblichen Fortbildungsschulrate zu übertragen.

Die drängende Wichtigkeit der Frage war die Ursache, daß am 2. Dezember 1919 vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ein Erlaß an alle Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut herausgegeben wurde, in dem unter Hinweis auf die im Deutschen Reiche bestehenden kommunalen Berufsämter

die gleiche Einrichtung für Österreich angeregt und ein Rahmenentwurf zur Organisation und Verwaltung von Berufsberatungsstellen beigefügt wurde. In einem Schreiben vom 16. Juni 1920 erwiderte der Bürgermeister diese Zuschrift und brachte die grundsätzliche Geneigtheit der Gemeinde zur Errichtung eines städtischen Berufsberatungsamtes zum Ausdruck. Zu gleicher Zeit übergab die „Zentrale für allgemeine Berufsberatung" dem Gemeinderate eine Denkschrift bezüglich Gründung und Organisation eines städtischen Berufsberatungsamtes.

b) Gründung des Berufsberatungsamtes der Stadt Wien.

In seiner Sitzung vom 30. September 1920 beschloß der Gemeinderat, die vom Arbeiterfürsorgeamte seinerzeit eingerichtete Berufsberatungsstelle für Frauen zu einem Berufsberatungsamte auszugestalten, dem in erster Linie die Berufsberatung jugendlicher Personen beiderlei Geschlechtes und ihrer gesetzlichen Vertreter, dann aber auch solcher Personen obliegt, die neu in das Berufsleben eintreten oder einen Berufswechsel vornehmen. Die bisher auf dem Gebiete der Berufsberatung tätigen Organisationen sollen nach Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Berufsberatung herangezogen werden. Dem Berufsberatungsamte wird ein Ausschuß zur Seite gestellt, dem außer Vertretern des Arbeitsnachweises, des Jugendamtes, der Schule und einem ärztlichen Fachmanne auch Vertreter jener Organisationen angehören, die mit dem Berufsberatungsamte in Verbindung treten. Im Anschlusse an das Berufsberatungsamt ist eine Lehrstellenvermittlung einzurichten, die jedoch ihre Tätigkeit nicht bloß auf die Vermittlung von Lehrplätzen zu beschränken hat, sondern deren Aufgabe auch die Überprüfung der angemeldeten Lehrplätze und die Überwachung der vermittelten Lehrlinge ist. Auch auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung sind die bestehenden öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Ausgestaltung von Lehrlingsheimen ist in die Wege zu leiten. Die Angliederung der Zentralstelle für weibliche Berufsberatung an das Berufsberatungsamt wird in Aussicht genommen. Die Angliederung der Zentralstelle für weibliche Berufsberatung erfolgte nach eingehenden Verhandlungen; der Gemeinderatsausschuß IV nahm am 12. Juli 1921 die Betriebseinstellung des genannten Vereines zur Kenntnis.

Im Gemeinderatsbeschluß vom 30. Dezember 1920 war das Einvernehmen mit den anderen für die Sache interessierten Stellen in Aussicht genommen. Auf Grund dessen kam ein Vertrag mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien auf gemeinsame Führung des Berufsberatungsamtes zustande, welches Übereinkommen durch Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 6. Dezember 1925 perfekt wurde. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens sind:

Die Gemeinde Wien errichtet gemeinsam mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien ein Berufsberatungsamt in Verbindung mit einer Lehrstellenvermittlung für männliche und weibliche jugendliche Arbeiter, das die Bezeichnung führt „Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien". Seine Aufgaben sind: Erteilung von Ratschlägen bei der Berufswahl an jugendliche Personen oder deren gesetzliche Vertreter, dann aber auch solche Personen, die neu in das Erwerbsleben eintreten oder einen Berufswechsel vornehmen; Lehrstellenvermittlung, die ihre Tätigkeit aber nicht bloß auf die Vermittlung von Lehrplätzen zu beschränken, sondern auch eine Überprüfung der vermittelten Lehrlinge im Einvernehmen mit der Gewerbeinspektion durchzuführen hat; Beobachtung des Arbeitsmarktes mit Bezug auf die Berufswahl jugendlicher Personen; Rechtsschutz für Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes und für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre; Sammlung, Evidenzhaltung und Veröffentlichung von auf die Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge bezughabenden wissenschaftlichen Materiales. Das Berufsberatungsamt wird vom Vorstande geleitet, der zusammengesetzt wird aus dem amtsführenden Stadtrate der Ge-

meinde Wien für Sozialpolitik als Vorsitzenden, drei Vertretern des Gemeinderatsausschusses für Sozialpolitik, dem Vorstande der Magistratsabteilung für soziale Fürsorge, dem Leiter des Arbeitsnachweises der Stadt Wien, einem vom Bürgermeister namhaft gemachten Facharzte, je einem vom städtischen Jugendamt, dem Fortbildungsschulrate und einem dem Stande der Lehrerschaft entnommenen, vom Bezirksschulrate entsendeten Vertreter, ferner aus fünf Vertretern der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (von denen einer als Stellvertreter des Vorsitzenden von der Kammer nominiert wird) und aus einem Vertreter des Büros der Industriellen Bezirkskommission Wien. Dem Amte wurde vom Bürgermeister ein wissenschaftlicher Beirat beigegeben. Die erste Geschäftssitzung des Vorstandes fand am 8. April 1922, die erste Sitzung des wissenschaftlichen Beirates am 26. April 1922 statt. Schon im Gemeinderatsbeschlusse vom 30. September 1920 war die Wiedererrichtung der Lehrstellenvermittlung geplant gewesen, mit der theoretischen Berufsberatung dem zu beratenden Jugendlichen gleichzeitig praktisch einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz nachweisen zu können. Es wurden daher mit dem Fortbildungsschulrate Verhandlungen eingeleitet, um die ihm seinerzeit vom Arbeiterfürsorgeamte der Stadt Wien übertragene Lehrstellenvermittlung nunmehr an das Berufsberatungsamt rückzuübernehmen. Diese führten zu einem befriedigenden Ergebnis, so daß das Berufsberatungsamt am 2. Mai 1922 diese Lehrstellenvermittlung übernahm und von diesem Tage an seiner öffentlichen Bestimmung übergeben werden konnte.

c) Geschäftsführung.

Aus der Geschäftsordnung des Berufsberatungsamtes seien die wichtigsten Punkte mitgeteilt.

Der für den zu Beratenden geeignete Beruf ist mit Rücksicht auf die persönliche Neigung des Jugendlichen und seiner Eltern, beziehungsweise gesetzlichen Vertreters, den Inhalt des Schülerbeschreibungsbogens, das Gutachten des Arztes des Berufsberatungsamtes, das Ergebnis der in bestimmten Fällen vorzunehmenden Eignungsprüfung, sowie auf die Lage des Arbeitsmarktes in den betreffenden Gewerben zu ermitteln. Ferner hat das Berufsberatungsamt Auskünfte und eventuell Prospekte über Schulen, deren Besuch der Jugendliche anstrebt, abzugeben. Hierauf hat das Amt dem Jugendlichen durch einen Lehrstellennachweis einen, dem als geeignet erkannten Berufe entsprechenden Lehrplatz zu verschaffen. Die Geschäfte des Berufsberatungsamtes führt der vom Vorstand ernannte Leiter, dem je ein Referent für die Beratung der männlichen und für die der weiblichen Jugendlichen zu unterstellen ist. Die Angestellten des Berufsberatungsamtes werden von der Gemeinde Wien entlohnt und unterstehen als städtische Angestellte den jeweils für diese erlassenen Dienstvorschriften. Name und Wohnung der Jugendlichen sowie die wichtigsten Angaben des Schülerbeschreibungsbogens, der Erhebungen des Berufsberatungsamtes, der Ergebnisse der ärztlichen und der Eignungsprüfung werden auf einem Kartothekblatt vorgemerkt. Auf diesen werden auf Grund der Berufsberatung der erteilte Berufsrat und die etwa vermittelte Stelle oder die empfohlene Schule eingetragen. Ferner obliegt dem Amte die Führung einer Kartothek, die die vermittelten Lehrplätze, nach Berufen und Bezirken gegliedert, enthält. Mit Hilfe dieser Kartothek ist nach Tunlichkeit eine Überwachung der Lehrstellen im Einvernehmen mit dem Gewerbeinspektorate vorzunehmen. Die Grundlage für die Beratung bildet bei Schulentlassenen der Schülerbeschreibungsbogen. Im Falle der Notwendigkeit wird mit dem Jugendlichen eine Eignungsprüfung vorgenommen. Der Ausgangspunkt der Beratung ist die Neigung des Jugendlichen, beziehungsweise der Wunsch der Eltern oder gesetzlichen Vertreters. Bei der Erteilung des Berufsrates muß auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, die Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Aussichten des Berufes verwiesen werden. Jugendlichen, die die Fortsetzung ihrer Ausbildung auf einer Schule anstreben,

ist die entsprechende Auskunft zu erteilen. Zu diesem Zwecke hat das Berufsberatungsamt ständig sämtliche in Betracht kommenden fachlichen und allgemeinen Lehranstalten des Bundesgebietes in Evidenz zu führen.

d) Ergebnisse der Tätigkeit.

Vom Jahre 1923 ab hat das Berufsberatungsamt eigene gedruckte Verwaltungsberichte herausgegeben; auf diese wird bezüglich der genaueren Ausführungen hiemit verwiesen. Für das Jahr 1922 hat es nur einen internen Tätigkeitsbericht verfaßt, der nicht in Druck erschienen ist und daher im folgenden auszugsweise wiedergegeben wird.

Im Jahre 1922 wurden 4433 Jugendliche (2700 Knaben, 1723 Mädchen) beraten; davon hatten 530 die Schule schon seit längerer Zeit verlassen und standen zum Teil bereits im Berufsleben; 3903 waren eben schulmündig geworden, so daß etwa 20% aller vierzehnjährigen Schüler der städtischen Volks- und Bürgerschulen von der Berufsberatung erfaßt wurden. Zwischen dem 1. April und 15. Juli wurden 2160 vierzehnjährige Schulkinder, zur Hälfte Knaben, zur Hälfte Mädchen, beraten, die auf Einladung des Berufsberatungsamtes von ihren Lehrern und Lehrerinnen in Begleitung der Eltern in der Regel nach vorheriger Aussprache an einem Elternabend ins Berufsberatungsamt geführt wurden. Nach dem 15. Juli erschienen bis zum 31. Dezember 1197 Knaben und 546 Mädchen, deren Eltern durch Elternabende, die durch öffentliche Vorträge von Angestellten des Amtes und durch den Hinweis Beratener auf das Amt aufmerksam wurden, oder von der Schule, vom Jugendamt, von der Lehrlingsschutzstelle und den Lehrlingsberatungsstellen der Arbeiterkammer, von der Jugendgerichtshilfe oder von privaten Fürsorgevereinigungen zur Berufsberatung geschickt wurden. Aus der Umgebung von Wien kamen außerdem wiederholt Eltern, um Rat zu holen, und in 34 Fällen erteilte das Amt schriftlich Antwort auf Anfragen aus Wien (13 Fälle) oder aus Bundesländern außerhalb Wiens (21 Fälle). Außerdem stand das Amt im Verkehr mit dem Jugendamte der Stadt Wien, den Lehrlingsberatungsstellen der Arbeiterkammer, der Paßstelle des Ministeriums für soziale Verwaltung (Stellungnahme zu Einreiseansuchen für tschechoslowakische Lehrlinge) usw. Im Amte erschienen durchschnittlich 25 (täglich) Jugendliche, die zum erstenmal kamen, während durchschnittlich 35 zum zweitenmal oder öfter erschienen, um Bedenken vorzubringen, auf Schwierigkeiten oder Hindernisse bei der Vermittlung hinzuweisen, weil sie mit der Stelle oder dem gewählten Beruf unzufrieden waren, in Angelegenheiten des Lehrlingsrechtes um Rat fragten usw.

Die Beratung der Kinder wurde einzeln durchgeführt, und zwar bei den Kindern, die mit Eltern und Lehrern erschienen, durch einen Ausschuß, der sich aus dem Berufsberater, dem Berufsberatungsarzte, dem Vater oder der Mutter, in manchen Fällen aus beiden, zusammensetzte. Die Grundlage der Beratung bildete neben dem Berufswunsch des Kindes und der Meinung der Eltern das Urteil der Schule, das, vom heurigen Schuljahre angefangen, im Schülerbeschreibungsbogen zusammengefaßt erscheint und in Zukunft nicht nur die Beobachtung des Lehrers, sondern auch einen genauen Befund des Schularztes enthalten wird, um so einen brauchbaren Behelf für die Berufsberatung abzugeben. Kinder, die einzeln von der Schule oder von Fürsorgestellen zur Beratung geschickt wurden, mußten ohne das mündliche Urteil der Eltern und Lehrer beraten werden. An deren Stelle traten in vielen Fällen die Fürsorgerinnen des Jugendamtes. Das Gutachten über die geistige Tauglichkeit des Berufsanwärters wurde abgegeben auf Grund der Schulleistung und des mündlichen Urteils der Lehrer, das Gutachten über die körperliche Tauglichkeit erfolgte auf Grund einer Untersuchung durch den Berufsberatungsarzt, weil in der Regel ein Befund des Schularztes nicht vorlag. In Fällen, die eine langwierige Untersuchung mit Aufwand eines medizinischen Apparates notwendig machten, wurden die Kinder in Spitäler geschickt, die alle erbetenen Unter-

suchungen bereitwillig vornahmen. Von den Jugendlichen, die unmittelbar aus der Schule entlassen wurden, waren 15% der Knaben und mehr als 18% der Mädchen über ihren künftigen Beruf unschlüssig. Auch die Jugendlichen, die sich einem bestimmten Beruf zuwenden wollten, waren sich nur in wenigen Fällen über die Arbeit in ihrem künftigen Berufe klar. Über zwei Drittel aller Knaben und mehr als ein Drittel der schulmündigen Mädchen verlangten einen Lehrplatz im Gewerbe. Dabei bevorzugen die Knaben das Gewerbe der Mechaniker, Maschinenschlosser und Elektrotechniker, dem sich 54% zuwenden, währenddem 62% aller Mädchen, die ein Gewerbe erlernen wollen, an die Schneiderei denken. An zweiter Stelle steht bei den Knaben das Bekleidungsgewerbe, bei den Mädchen Modisterei, und an dritter Stelle das Lebensmittelgewerbe. Dem Lebensmittelgewerbe wenden sich viele Kinder zu, um sich einmal an Semmeln, Wurst und Bäckerei sattzuessen, wie der oft eingestandene Wunsch lautet. Der kaufmännischen Lehre wendeten sich 7% der Knaben, 8% der Mädchen zu. Auffällig häufig — bei 2% aller vierzehnjährigen Knaben — war der Wunsch, in einer Bank Laufbursche zu werden, wogegen das Amt aus volkswirtschaftlichen und individuellen Gründen grundsätzlich Stellung genommen hat. Auch dem Wunsche, Kellner zu werden, wurde nur zugestimmt, wenn der Vierzehnjährige eine Lehre mit Kost und Bett verlangen mußte und anders nicht untergebracht werden konnte. Im Gastgewerbe wird nämlich noch in der Regel Kost und Bett gegeben, währenddem fast in allen anderen Gewerben diese Einrichtung aufgehört hat. Nur 1% der Knaben will sich der Landwirtschaft widmen und nur 2% der Mädchen der Landwirtschaft oder häuslichen Diensten. 1% der Knaben strebt freie Berufe an, wie Musiker, Schauspieler, Maler usw., währenddem bei den Mädchen diese Zahl mit Einschluß der sozialen Berufe im Privatdienst auf 8% steigt. Eine Übersicht über die Berufswahl der Schulentlassenen gibt folgende Zusammenstellung:

	Gewerbe	Kaufm. Lehre	Landw.	Freie Berufe	Höhere Schule	Unschlüssig
			in Prozenten			
Knaben . . .	68	8	1	1	7	15
Mädchen . .	39	8	2[1])	8	25	18

In 40% aller Fälle bei den Knaben und in 20% aller Fälle bei den Mädchen mußte das Amt aus Gründen individueller Art (geistige oder körperliche Unzulänglichkeit) oder aus Gründen allgemeiner Art, wie Lage auf dem Arbeitsmarkt, ungünstige Aussichten usw., vom gewünschten Berufe abraten. In 269 Fällen wurde den Eltern der Rat gegeben, ihre Kinder noch über das vierzehnte Lebensjahr hinaus in die Schule zu schicken, um eine höhere Klasse zu erreichen oder wenigstens die besuchte Klasse zu vollenden. In vielen Gewerben verlangt man nach Genossenschaftsbeschluß oder wegen des starken Angebotes an Lehrlingen die vollendete Bürgerschule. Leider konnten nicht alle Eltern diesen Rat befolgen, weil die wirtschaftliche Not zu einer früheren Heranziehung der kindlichen Arbeitskraft drängt, trotz geistiger und körperlicher Unzulänglichkeit. Das Amt konnte die Beobachtung machen, daß die Arbeitsfreude der Schulentlassenen bedenklich schwindet, wenn sie sich nach der Schulentlassung beschäftigungslos oder als Hilfsarbeiter herumtreiben. Viele dieser Jugendlichen konnten nur nach schweren Bemühungen des Jugendamtes und des Berufsberatungsamtes zur Annahme einer regelrechten Lehre bewogen werden. Obwohl bei der großen Zahl der Jugendlichen der einzige Arzt des Amtes nicht mehr als eine oberflächliche Sichtung vornehmen konnte, wurden bei 27% aller Kinder körperliche Mängel festgestellt. 10% aller Kinder litten an Augenfehlern. Die Hälfte dieser Fehler wurde erst bei der Berufsberatung aufgedeckt. 5% aller Kinder litten an Lungenkrankheiten, 2% an geschwächtem Gehör oder anderen Ohrengebrechen, 2% an Nervenkrankheiten und 8% an Gebrechen der übrigen Organe. Dazu gehören schwere Formen von Rückgratsverkrüm-

[1]) Mit häuslichen Diensten.

mungen, Plattfüßen und X-Beinen, Kinderlähmungen und Krankheiten der inneren Organe. Die Fälle von Blähhals waren überaus häufig. Wie die gleichartige Untersuchung in Frankfurt, zeigt auch diese Untersuchung, daß nur ein Viertel aller Schulentlassenen mit gutem Gewissen ins Berufsleben geschickt werden kann, während bei einem Zweiviertel ein schweres körperliches Gebrechen gegen die sofortige Berufsarbeit spricht. 4% davon stellen sich vorläufig überhaupt als berufsunfähig dar, wobei 1% auf Schwachsinnige entfällt. Die übrige Hälfte erwies sich als erholungsbedürftig wegen körperlicher Zurückgebliebenheit, Kränklichkeit, Schwächlichkeit und Unterernährung. Ähnliche Erhebungen in den Ländern, die vom Kriege verschont geblieben, haben ergeben, daß nur 18% der Schulmündigen dieser Länder körperliche Mängel, die vorübergehend berufsunfähig machten, aufwiesen, währenddem alle anderen als berufsfähig erklärt werden konnten.

Die Frage, ob der vom Berufsberatungsamte erteilte Ratschlag auch befolgt wurde, muß mit dem Hinweis auf die Lehrstellenvermittlung beantwortet werden. Für die gewerbliche Berufsberatung setzt sie den erteilten Rat unmittelbar in Tat um. Die Erfahrung zeigt, daß besonders unbemittelte Eltern nicht von der Sorge ins Amt geführt werden, ob ihre Kinder für den gewünschten Beruf tauglich seien, sondern von der Sorge um die Unterbringung des Kindes überhaupt. Die Tätigkeit der Lehrstellenvermittlung zeigt folgende Übersicht:

	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamtzahl
Offene Stellen .	548	687	815	853	876	826	744	634	—
Vermittlung:									
Knaben	60	38	124	114	154	160	129	110	889
Mädchen . . .	19	14	16	15	14	24	21	13	136

Die Vermittlungszahl für November und Dezember wird noch erhöht um die Fälle bisher nicht gemeldeter Vermittlungen. In immer steigendem Maße wird seit Ausbruch der Arbeitslosenkrise die Unterbringung von Kindern in Lehrstellen mit Kost und Bett verlangt. Im Gegensatz dazu steht die Zahl solcher Stellen. Währenddem im Mai dem Amte noch 170 Stellen zur Verfügung standen, verzeichnete das Amt im Dezember nunmehr 7 Stellen mit Ausnahme einiger Kellnerlehrlingsplätze. Da Staat und Stadt über Einrichtungen zur Unterbringung von verwaisten oder verlassenen Jugendlichen nicht verfügen, wurde das Berufsberatungsamt vom Jugendamte und von der Jugendgerichtshilfe mit solchen Jugendlichen in 146, beziehungsweise 30 Fällen in Anspruch genommen. Außerdem wird aber auch für andere Kinder immer mehr eine solche Unterbringung verlangt.

Aus dem, wie schon erwähnt, in gesondertem Druck vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 1923 sei kurz folgendes erwähnt:

Die Zahl der angemeldeten offenen Lehrstellen hat sich auf 3317 Stellenanbote für Lehrlinge und 1743 für Lehrmädchen erhöht; es haben auch manche Gewerbegenossenschaften die bei ihnen angemeldeten Stellenanbote an das Amt weitergeleitet, manche ihre Vermittlungstätigkeit überhaupt dem Amte übertragen. Mit den Genossenschaften und den Gehilfenausschüssen wurde dauernd die Verbindung behufs Information des Amtes über die Lage im Gewerbe und über die Lehrlingsverhältnisse aufrechterhalten. Für die neu aufzudingenden Bäckerlehrlinge wurde die amtsärztliche Untersuchung im Berufsberatungsamte im Sinne des § 9 des Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919 obligatorisch erklärt. Für eine Reihe anderer Gewerbe hat die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß eine solche ärztliche Untersuchung durch das Amt vereinbart. Von den 5162 sich bewerbenden Knaben wünschten als Beruf: 35% Metallindustrie (davon allein 21·3% als Mechaniker und Schlosser), 9·5% Lebensmittelindustrie, 8·7% Handel, 8·5% Schuhwarenindustrie; 7·4% waren unentschlossen. Das Amt stimmte in 42% aller Fälle dem Berufswunsche zu; in 446 Fällen wurde zum weiteren Schulbesuche, in 69 Fällen zum Besuche einer Fach-

oder Mittelschule geraten; Vermittlungen erfolgten insgesamt 1990, darunter 555 für Metallverarbeitung, 270 für Handel, je 175 für Holzverarbeitung und Landwirtschaft (beziehungsweise Gärtnerei), 130 für die Lebensmittelindustrie, 122 für Kleidermacherei. Von den 4465 sich bewerbenden Mädchen wünschten sich als Beruf: 22·3% Schneiderei, 12% Handelsgewerbe, 5·5% Wäscheerzeugung, 5·4% Modistengewerbe; 6·3% wollten im Haushalte tätig sein; 10·2% waren unentschlossen; 30% wünschten Schulbahnberatung. Das Amt stimmte in 52% aller Fälle dem Berufswunsche zu; in 214 Fällen wurde zum weiteren Schulbesuche, in 474 Fällen zum Besuche einer Mittel- oder Fachschule geraten; Vermittlungen erfolgten insgesamt 859, darunter 241 für Schneiderei, 139 für Handelsgewerbe und 134 für Wäscheerzeugung.